



**Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg**

Planfeststellungsbeschluss

für die

**110-kV-Stromleitungen Weier –
Eichstetten (LA 1610) und Freiburg –
Abzweigung
Appenweier (BL 437):**

**Trassenbündelung als
Gemeinschaftsleitung Offenburg,
Bauabschnitt 2**

Freiburg im Breisgau, den 30.12.2025

Übersichtsplan



Abbildung 1: Übersichtsplan (Quelle: Planunterlagen)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	III
Planfeststellungsverfahren für den Bau der Gemeinschaftsleitung Offenburg, 2. Bauabschnitt, Gemeinde, Landkreis	6
I. Feststellung des Plans	6
II. Festgestellte Planunterlagen	7
III. Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops	9
IV. Befristete Waldumwandlungsgenehmigung.....	10
V. Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen ..	10
VI. Entscheidungsvorbehalt	10
VII. Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise	10
VIII. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen.....	33
IX. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	33
X. Entscheidung über Einwendungen	33
XI. Kosten	33
XII. Begründung.....	34
1. Beschreibung des Vorhabens	34
2. Verfahren.....	34
3. Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts	38
4. Erforderlichkeit.....	40
5. Variantenentscheidung.....	41
6. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange.....	50
7. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange	124
8. Begründung der Nebenbestimmungen.....	127
9. Gesamtabwägung und Zusammenfassung	128
XIII. Gebührenentscheidung	129

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
Bf.	Bahnhof
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DB	Deutsche Bahn
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
EU	Europäische Union
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
h	Stunde
ha	Hektar
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter
MAmS	Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen
NBS	Neubaustrecke
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	öffentlicher Personen-Nahverkehr
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Linienführung
RAS-K	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Querschnitt
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StVO	Straßenverkehrsordnung
ü.NN	über Normalnull (bis 1992 amtliche Bezugsfläche für Höhen über dem

	Meeresspiegel; seit 1993 NHN: Normalhöhennull)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vordringlicher Bedarf
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSchuZR	Richtlinie für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzäunrichtlinien)



Geschäftszeichen: RPF24-0513.2-147
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 30.12.2025

Planfeststellungsverfahren für den Bau der Gemeinschaftsleitung Offenburg, 2. Bauabschnitt, in den Gemeinden Offenburg (Gemarkung Offenburg), Schutterwald (Gemarkung Schutterwald) und Hohberg (Gemarkung Hofweier), Landkreis Ortenaukreis

Auf den Antrag der Netze BW GmbH und der DB Energie GmbH (Vorhabenträgerinnen),
vertreten durch die Netze BW GmbH, vom 08.02.2024 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der Gemeinschaftsleitung Offenburg (LA 1610 und BL 437),
2. Bauabschnitt, in den Gemeinden Offenburg (Gemarkung Offenburg), Schutterwald
(Gemarkung Schutterwald) und Hohberg (Gemarkung Hofweier), Landkreis Ortenaukreis
wird gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff.
Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) festgestellt.

II.

Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst zwei Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans mit dem letzten Stand März 2025. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen¹:

Ordner 1

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1		<u>Erläuterungsbericht</u>	13.03.2024	
2		<u>Übersichtsplan</u>	10.11.2023	
3		<u>Lagepläne</u>		
3.1		Lageplan	10.11.2023	1:2.500
3.2		Lageplan mit Fremdleitungen und Planungen Dritter	14.11.2024	1:2.500
3.3		Lageplan mit Schutzgebieten	10.11.2023	1:2.500
4		<u>Längenprofilpläne</u>		
	1	Mast 1004 bis Mast 594An/1005A	10.11.2023	1:2.500 / 1:500
	2	Mast 594An/1005A bis Mast 594n/1006A	10.11.2023	1:2.500 / 1:500
	3	Mast 595 bis Mast 594n/1006A	10.11.2023	1:2.500 / 1:500
	4	Mast 594n/1006A bis Mast 593An/1006B	10.11.2023	1:2.500 / 1:500
	5	Mast 593An/1006B bis Mast 592An/1006D	10.11.2023	1:2.500 / 1:500
	6	Mast 592An/1006D bis Mast 592n/018B	23.07.2025	1:2.500 / 1:500
	7	Mast 592n/018B bis Mast 020	10.11.2023	1:2.500 / 1:500
	8	Mast 592n/018B bis Mast 591n/018C	10.11.2023	1:2.500 / 1:500
	9	Mast 591n/018C bis Mast 590n/018D	10.11.2023	1:2.500 / 1:500

¹ Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

	10	Mast 590n/018D bis Mast 586	10.11.2023	1:2.500 / 1:500
	11	Mast 586 bis Mast 580	10.11.2023	1:2.500 / 1:500

Ordner 2

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
5		<u>Mast- und Fundamentlisten</u>		
5.0		Deckblatt Mastverzeichnis	29.11.2023	
5.1		Projektmastliste	29.11.2023	
5.2		Masthöhenvergleich	29.11.2023	
5.3.1		Fundamentliste Bestandsmaste	29.11.2023	
5.3.2		Fundamentliste Neubau Gemeinschaftsleitung	29.11.2023	
6		<u>Maststandortskizzen</u>		
6.1		1610/1004	10.11.2023	1:150
6.2		594An/1005A	10.11.2023	1:150
6.3		594n/1006A	10.11.2023	1:150
6.4		593An/1006B	10.11.2023	1:150
6.5		593n/1006C	10.11.2023	1:150
6.6		592An/1006D	10.11.2023	1:150
6.7		592n/018B	10.11.2023	1:150
6.8		591n/018C	10.11.2023	1:150
6.9		590n/018D	10.11.2023	1:150
7		<u>Rechtserwerbsverzeichnisse</u>		
7.1		Gemarkung Offenburg	13.03.2024	
7.2		Gemarkung Schutterwald	17.03.2025	
7.3		Gemarkung Hofweier	17.03.2025	
8		<u>Kreuzungsverzeichnis</u>	13.12.2023	

9		<u>Immissionsprognose elektrischer und magnetischer Felder</u>	25.03.2024	
10		<u>Umweltgutachten</u>		
10.1		Antrag auf Standortbezogene Vorprüfung nach § 5 UVPG	Dezember 2023	
10.2		Natura 2000-Erheblichkeitsvorprüfung		
10.2.1		Erheblichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet 7513-341 „Untere Schutter und Unditz“	August 2024	
10.2.2		Erheblichkeitsvorprüfung SPA-Gebiet 7513-442 „Gottswald“	August 2024	
10.2.3		Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet 7513-341 „Untere Schutter und Unditz“ und SPA-Gebiet 7513-442 „Gottswald“	März 2025	
10.3		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit saP		
10.3.1		Erläuterungstext LBP und saP	März 2025	
10.3.2		Konflikt- und Maßnahmenplan	März 2025	1:2.500
10.3.3		Artenblätter saP	März 2025	
10.4		Bodenschutzkonzept	Dezember 2023	

III.

Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops

Die Ausnahmegenehmigung für die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops „Feldhecke im Gewann „Nonnenäcker“ und „Drei Linden“ SW Offenburg-Kreuzschlag (Biotop-Nr. 175133175160)“ wird erteilt. Die unter Ziff. VII, Nr. 48 f. aufgenommen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

IV.

Befristete Waldumwandlungsgenehmigung

Die befristete Umwandlung von ca. 0,27 ha Wald auf dem Flurstück Nr. 5201 der Gemarkung Schutterwald (Gemeinde Schutterwald) entsprechend den vorgelegten Unterlagen wird genehmigt. Die unter Ziff. VII ab Nr. 91 ff. aufgenommenen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

V.

Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG aufgrund ihrer Konzentrationswirkung durch die Planfeststellung ersetzt.

Die Planfeststellung schließt insbesondere nachfolgende Entscheidungen ein (nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert erteilt werden die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, die unter Ziff. VI der unteren Wasserschutzbehörde vorbehalten werden):

- die für die notwendige Beeinträchtigung eines gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotops notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (s.o. Ziff. III)
- die forstrechtliche Genehmigung nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die befristete Umwandlung von Wald (s.o. Ziff. IV)

VI.

Entscheidungsvorbehalt

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG für den Fall, dass Wasserhaltungen für die Errichtung der Mastfundamente erforderlich werden sollten, wird gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG der unteren Wasserschutzbehörde (Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz) vorbehalten.

VII.

Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens von den Vorhabenträgerinnen gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Die Baumaßnahmen sind nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen. (A)
- (3) Die Vorhabenträgerinnen haben zur Durchführung des Vorhabens eine persönlich und fachlich geeignete Bauleitung zu bestellen. (A)
- (4) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise sind der verantwortlichen Bauleitung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. (A)
- (5) Eine Kopie dieser Entscheidung muss den ausführenden Firmen vor Beginn der Arbeiten gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben werden und während der Arbeiten in Papierform vorliegen. (A)
- (6) Die Vorhabenträgerinnen haben die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (7) Die Vorhabenträgerinnen haben der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)
- (8) Sollte sich im Zuge der Bauausführung die Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen ergeben, so ist das Regierungspräsidium Freiburg als Planfeststellungsbehörde hiervon unverzüglich zu unterrichten. (H)
- (9) Die Vorhabenträgerinnen haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch die Maßnahme verursacht werden. (H)
- (10) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. (AV)

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

VRSO

- (11) Das Vorhaben ist mit den Planungen und Entwicklungsvorstellungen der Kommunen sowie der Fachplanungsträger abzustimmen. (Z)
- (12) Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 16.05.2024 das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung „Solarenergie“ beschlossen. Mit dieser Teilfortschreibung sollen unter anderem „Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-

Photovoltaikanlagen" festgelegt werden. Der Bereich des im Jahr 2014 entlang der Autobahn A 5 errichteten Solarparks auf Gebiet der Gemeinde Schutterwald (Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schutterwald“) ist auch in der Gebietskulisse des Planentwurfs enthalten und umfasst noch zusätzlich angrenzende Flächen im Südwesten des Solarparks. (H)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (13) Die Vorhabenträgerinnen haben die an der Vorhabendurchführung beteiligten Unternehmen zu verpflichten, bei der Durchführung lärm-, schadstoff- und erschütterungsarme Verfahren und Maschinen einzusetzen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Verpflichtung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die betroffenen Unternehmen ihrerseits etwaige Subunternehmer hierzu verpflichten. (A)
- (14) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)
- (15) Voraussichtlich betroffene Anlieger sind über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Immissionen aus dem Baubetrieb zu informieren. Die Information hat nachweisbar und spätestens mit Beginn der Durchführung des Vorhabens zu erfolgen. (A)
- (16) Die Vorhabenträgerinnen haben sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) beachtet wird. Die Vorhabenträgerinnen haben die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten. (A)
- (17) Die Vorhabenträgerinnen haben bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmverordnung. (A)
- (18) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. (AV)
- (19) Sofern die Bauarbeiten mit Staubentwicklungen verbunden sind, die geeignet sind, in der Nachbarschaft erhebliche Belästigungen hervorzurufen, sind geeignete

Maßnahmen zur Staubminderung vorzusehen. Staubaufwirbelungen durch Erdarbeiten und LKW-Transporte sind soweit als möglich zu reduzieren. (A)

- (20) Die Vorgaben der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind einzuhalten. (A)

Naturschutz und Landschaftspflege

Allgemein

- (21) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)
- (22) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

Natura 2000-Gebiete

- (23) Rückschnitte und Rodungsarbeiten sind nur im erforderlichen Maße durchzuführen. (A)
- (24) Baustellenbeleuchtung und Nachtbauarbeiten sind im Bereich des Mast 1004 nicht zulässig. (A)
- (25) Es sind Totholzstrukturen im räumlichen Umfeld des Eingriffsbereichs von Mast 1004 anzulegen. Hierfür ist das bei den Gehölzrückschnitten anfallende Ast- und Stammholz in Form von Totholzhaufen fachgerecht aufzuschichten. (A)
- (26) Vor Beginn der Sanierungsarbeiten ist der Mastbereich auf Nester zu überprüfen. Bei positivem Befund ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen (A)
- (27) Die Arbeiten im Bereich des Vogelschutzgebiets sind im Zeitraum zwischen Ende August und Anfang März durchzuführen (A)

Reptilien

- (28) Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Reptilienschutzzaun um das Baufeld zu errichten. (A)
- (29) Das Baufeld ist von einer Fachperson nach Reptilien abzusuchen, falls Individuen gefunden werden, sind diese in die Ersatzhabitate umzusiedeln. (A)
- (30) Das Abfangen der Reptilien ist beendet, wenn an zwei Terminen mit günstigen Witterungsbedingungen keine Individuen gefunden werden. (A)

- (31) Es ist ein Protokoll zur Umsiedelung der Reptilien bei der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz) vorzulegen. (A)
- (32) Innerhalb der Saumbereiche der Hecken auf Flurstück 7583/18 (Gemarkung Schutterwald) sind Totholzstrukturen anzulegen. Der Saumbereich der angrenzenden Hecken auf Flurstück 7583/18 ist in Abhängigkeit des krautigen Aufwuchses durch Altgrasstreifen aufzuwerten. (Z)
- (33) Entlang der Reptilienhabitate am östlichen Rand des Gewerbegebiets ist ein Bauzaun aufzustellen (siehe Vermeidungsmaßnahme V5 „Schutz sensibler Reptilienhabitate“). (A)

Avifauna

- (34) Die Rabenkrähennester an den Masten sind außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. von Oktober bis Ende Februar, zu entfernen. (A)
- (35) Die Bauarbeiten sind im Offenlandbereich (d.h. bezogen auf die Provisorien P1, P2, P3, P4.1, P 4.2, den Neubau der Masten 590n/018D, 591n/018C, 592n/018B sowie den Rückbau der Masten 590, 591, 015, 017 und 1007) außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Das bedeutet, dass Bauarbeiten im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September grundsätzlich untersagt sind. (A)
- (36) Sofern die geforderte Bauzeitenbeschränkung im Offenland zum Schutz der Bodenbrüter nicht eingehalten werden kann, ist eine Kartierung etwaiger Brutreviere erforderlich. Hierfür sind zur Erfassung der Feldlerche drei Begehungen zwischen Anfang April und Anfang Mai und zur Erfassung des Kiebitzes vier Begehungen zwischen Ende März und Ende April im Vorhabenbereich erforderlich. Der unteren Naturschutzbehörde ist eine Begehungstabelle vorzulegen, in der das Datum, die Dauer der einzelnen Begehungen sowie die Witterungsbedingungen während den Begehungen aufgeführt sind. In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen ist die Bauzeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde differenziert festzulegen. (A)
- (37) Abweichend hiervon kann eine längere Bauzeit bei Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auch auf andere Weise festgelegt werden – beispielsweise auf Grundlage einer bereits vorliegenden (Dritt-)Kartierung, wenn diese den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde entspricht. (H)
- (38) Sofern Bäume im Bereich des Mast 1004 gefällt werden müssen, sind diese vor der Fällung auf Habitatstrukturen für Brutvögel zu untersuchen. Bei positivem Befund ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (A)
- (39) An der Hochspannungsleitung im Spannungsfeld von Mast 592An/1006D bis Mast 592n/018B sind Vogelschutzfahnen gemäß dem Längenprofilplan anzubringen. (Z)

Amphibien

- (40) Während der Aktivitätsphase der Gelbbauchunken, Anfang August, ist ein Amphibienschutzzaun um die gesamte Arbeitsfläche am Mast 1004 zu stellen. Dieser darf erst zu Beginn der Bauarbeiten entfernt werden. (A)
- (41) Die Zufahrt zum Maststandort 1004 hat ausschließlich über die bestehenden Waldwege und Rückegassen zu erfolgen (A)
- (42) Die Eingriffsbereiche im Offenland sind vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung auf vorhandene Kreuzkröten abzusuchen. Sofern Individuen im Baubereich festgestellt werden konnten, sind diese abzusammeln und in geeignete, eingriffsferne Bereiche umzusetzen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die Umsiedlungsvorgänge zu informieren. (A)

Fledermäuse

- (43) Alle Bäume, die im Rahmen der Baumaßnahme entfernt werden müssen, sind im Zeitraum zwischen September und Oktober auf Habitatstrukturen für Fledermäuse zu untersuchen. (A)
- (44) Vorhandene Habitatstrukturen sind endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. (A)
- (45) Sofern kein Besatz der Habitatstrukturen festgestellt werden kann, sind diese im Anschluss zu verschließen. Werden im Rahmen der Kontrolle besetzte Habitatstrukturen identifiziert, ist ein Vorhang vor die Habitatstrukturen anzubringen. (A)
- (46) Sofern im Zuge der Kontrolle besetzte Habitate vorgefunden werden, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Art und Umfang der Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (A)
- (47) Rückschnitte und Fällungen von Hecken und Bäumen sind zwischen Anfang November und Ende Februar durchzuführen. (A)

Gesetzlich geschützte Biotope

- (48) Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sind außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen anzulegen. Die Maßnahme V3 ist fachgerecht umzusetzen. (A)
- (49) Auf dem Flurstück 7583/18 (Gemarkung Schutterwald) sind Neupflanzungen im Umfang von 150 m² vorzunehmen. Die genaue Ausgestaltung der Pflanzungen sowie die Pflanzliste sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (A)

Landschaftsbild

- (50) Die Flächen der Rückbaumasten sowie die Arbeitsflächen und Zuwegungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand, entsprechend der umliegenden Nutzung, wieder zurückzuführen. (Z)

Ökologische Baubegleitung

- (51) Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Die Kontaktdaten der ÖBB sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bauvorhabens schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. (A)
- (52) Die ÖBB hat die gesamten Bauarbeiten sowie die Vor- und Nachbereitung zu begleiten. (A)

Grundwasserschutz

Allgemein

- (53) Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Lösungsmittel, Schmiermittel etc.) ist durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen. (A)
- (54) Eingriffe in das Grundwasser sind nach § 49 WHG grundsätzlich anzeigepflichtig. Sofern Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, welche sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, ist nach § 49 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine ständige Ableitung von Grundwasser ist nicht zulässig. (H)

Masten

- (55) Die Strommaste 592n/018B, 591n/019C und 590n/018D liegen in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Schutterwald (WSG-Nr. 317043). Die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes ist zu beachten. (Z)
- (56) Falls Wasserhaltungen für die Errichtung der Mastfundamente erforderlich werden sollten, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz zu beantragen. (Z)

Bodenschutz

Bestellung einer Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung

- (57) Für das Vorhaben ist eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vom Träger des Vorhabens zu bestellen und mit der entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Erdbauunternehmen auszustatten. (Z)
- (58) Diese Fachkraft ist, mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverstands (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in Bodenkundlicher

Baubegleitung), der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen. (Z)

- (59) Vor Beginn der Maßnahme ist ein Abstimmungstermin zwischen dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (Sachgebiet Altlasten und Boden), der Projektleitung und der Bodenkundlichen Baubegleitung durchzuführen. (Z)
- (60) Dem mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Gutachter bzw. Ingenieurbüro sind die vorliegenden Auflagen zum Bodenschutz zur Kenntnis zu geben. (Z)
- (61) Die Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen und die Einhaltung des Bodenschutzkonzepts des Ingenieurbüros Roth & Partner GmbH sind von dem bodenkundlich erfahrenen Gutachter / einem Ingenieurbüro im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen. (Z)
- (62) Der bzw. das mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Gutachter / Ingenieurbüro hat gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde, d.h. dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, mitzuteilen. (Z)
- (63) Die Durchführung der Maßnahmen und Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes müssen von der Bodenkundlichen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert werden. Dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, ist nach dem Ende der Maßnahmen ein zusammenfassender Abschlussbericht vorzulegen. (Z)

Beurteilung der Verdichtungsempfindlichkeit

- (64) Die tatsächlich gegebene (aktuelle) Verdichtungsempfindlichkeit der von der physikalischen Inanspruchnahme betroffenen Böden gemäß DIN 19639 (Kapitel 5.3.2) kann nur anhand
 - des aktuell herrschenden Bodenfeuchtzustands (Wasserspannung in cbar),
 - dem Gesamtgewicht und
 - der Flächenpressung (Kontaktflächendruck kg/cm^2) der eingesetzten Baumaschinenbeurteilt werden, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen zu vermeiden. (H)
- (65) Die Bodenkundliche Baubegleitung hat die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden zum aktuellen Zeitpunkt der Bautätigkeit gemäß der vorgenannten Bedingungen zu

ermitteln und unter Berücksichtigung der einzusetzenden Baumaschinen entsprechende Vorkehrungen abzuleiten. (Z)

Ab- und Auftrag des anstehenden Bodenmaterials beim Neubau von Mastfundamenten

- (66) An den Rückbaustandorten, den Standorten der neu zu errichtenden Masten bzw. der Maststandorte für vorgesehene Ersatzneubauten ist sowohl der anstehende humose Oberboden („Mutterboden“) als auch der Unterboden schonend und unter sorgfältiger Trennung voneinander auszubauen und bis zur Wiederverwendung zwischenzulagern. (Z)
- (67) Zum Schutz vor irreversiblen Bodenverdichtungen dürfen sämtliche Erdarbeiten nur bei niederschlagsfreier Witterung und ausreichend abgetrocknetem Bodenzustand erfolgen. Der Boden ist ausreichend abgetrocknet, wenn die „Ausrollgrenze“ (DIN 18122) unterschritten wird oder Messungen mit Tensiometern bestätigen, dass in den Böden eine im Hinblick auf Verdichtungen unbedenkliche Saugspannung herrscht. (Z)
- (68) Die Zwischenlagerung des ausgebauten humosen Oberbodens („Mutterboden“) hat dabei in maximal 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind.

Die Mieten dürfen nicht befahren werden. Bei Lagerungszeiten von mehr als drei Monaten sind die Mieten durch Einsaat geeigneter Pflanzen zu begrünen. (Z)

- (69) Nach erfolgtem Neubau/Ersatzneubau der Mastfundamente/Masten ist der getrennt voneinander ausgebaute humose Oberboden und Unterboden wieder über den Mastfundamenten einzubauen. Der humose Oberboden muss dabei in der Mächtigkeit über den Unterboden aufgetragen werden, die vor Abgrabung vorhanden war. Gleiches gilt sinngemäß für die Standorte des Mastrückbaus. (Z)
- (70) Sollten beim abschließenden Verfüllen der beim Mastrückbau angelegten Baugruben Erdmassen fehlen, dürfen hierzu nur ortsfremde Bodenmaterialien bzw. ortsfremder humoser Oberboden verwendet werden, die nachweislich über Schadstoffgehalte im Feststoff verfügen, welche die schadstoffspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. die in Ersatzbaustoffverordnung genannten Materialwerte der Einbauklasse BM-0 nicht überschreiten. Die entsprechenden Analysenergebnisse mit dazugehörigen Probenentnahmeprotokollen und Probenvorbereitungsprotokollen sind zuvor dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vorzulegen. (Z)

Bodenmaterialien, die überschüssig anfallen und nicht wieder vor Ort verwertet werden können, sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) zuzuführen. (Z)

Befestigung temporärer Transportwege und Arbeitsräume

- (71) Um irreversible Bodenverdichtungen im Bereich der temporären Transportwege zu den Maststandorten (Neubau, Ersatzneubau, Rückbau), sowie im Bereich der Arbeitsflächen um die vorgenannten Maststandorte zu vermeiden, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten druckverteilende Platten dann zu verlegen, wenn hiervon durchwurzelbare Bodenflächen betroffen sind. (Z)
- (72) Um irreversible Bodenverdichtungen auf durchwurzelbaren Bodenflächen zu vermeiden, dürfen sämtliche Transportarbeiten mit Pkw oder Lkw zu und von den Maststandorten sowie das Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen nur auf den verlegten druckverteilenden Platten bzw. den temporären Baustraßen stattfinden. (Z)
- (73) Die Verlegung der druckverteilenden Platten ist fotografisch zu dokumentieren und dem Abschlussbericht der Bodenkundlichen Baubegleiter beizufügen. (Z)
- (74) Auf die Verlegung von druckverteilenden Platten auf durchwurzelbaren Bodenflächen kann nur dann verzichtet werden, wenn auf Grundlage von vor Ort gemessenem Bodenfeuchtezustand (in cbar) und dem Gesamtgewicht bzw. der Flächenpressung (kg/cm^2) eingesetzter Baumaschinen temporär keine hohe oder extreme Verdichtungsempfindlichkeit besteht oder ungebundene Baustraßen mit einem an der Basis ausreichend zugfesten Geotextil verlegt werden (vgl. Kapitel 6.3.4 der DIN 19639). Auf Kapitel 5.3.2 (Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit) der in diesem Fall besonders zu beachtenden DIN 19639 wird ebenfalls verwiesen. (Z)

Rekultivierung von durchwurzelbaren Bodenflächen, deren Boden entgegen der vorgenannten Auflagen im Zuge der Bauarbeiten verdichtet worden ist

- (75) Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Standorte der Mastneubauten/Ersatzneubauten/Rückbaumasten im Rahmen zu vereinbarenden Ortstermine durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, auf Bodenverdichtungen überprüfen zu lassen. Hierzu ist das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail innerhalb von 14 Tagen vom Ende der entsprechenden Arbeiten zu informieren (wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de).

Werden bei den dazu vereinbarten Ortsterminen Bodenverdichtungen oder andere, die Bodenfunktionen beeinträchtigenden Verhältnisse vorgefunden, sind vom

Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, spezifisch zu benennende Rekultivierungsarbeiten durchzuführen. (Z)

- (76) Ergeben sich bei den vorgenannten Prüfungen Hinweise auf Bodenverdichtungen (z.B. oberflächlich anstehendes Niederschlagswasser, eingeschränkte Bohrbarkeit mit Handbohrgeräten), sind im betreffenden Flächenbereich auf Kosten der Vorhabenträgerinnen horizontbezogene bodenphysikalische Untersuchungen (Porenraumvolumen und Durchlässigkeitsbeiwert) durchführen zu lassen. Werden dabei schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz festgestellt (Luftkapazität < 5 Vol.-%, kf-Wert < 10 cm/d), ist seitens des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, über Art und Weise zeitlich weitreichender Rekultivierungstätigkeiten zu entscheiden (z. B. kombinierte Lockerungstätigkeiten mit anschließendem mindestens 3-jährigem Anbau von Luzernen). Ein Anbau von Mais oder anderen Reihenkulturen muss in diesem Fall unterbleiben. (Z)
- (77) Bei den Grundstücken mit den rückzubauenden Maststandorten 1007 und 015 handelt es sich um Gewerbeflächen, die voraussichtlich direkt im Anschluss an den Rückbau der Maste bzw. Freileitung bebaut werden sollen. Zumindest für den Standort des Mastes 015 ist nach Einschätzung der Vorhabenträgerinnen davon auszugehen, dass dieser, da mittig auf der Gewerbefläche gelegen, direkt nach dem Rückbau überbaut werden wird. Sollte dies der Fall sein, ist mit der unteren Wasserschutz- und Bodenschutzbehörde abzustimmen, ob und welche Rekultivierungstätigkeiten – sofern erforderlich – noch sinnvollerweise auszuführen sind. (Z)

Altlasten

Umgang mit erhöht schadstoffhaltigen bzw. anderweitig verunreinigtem Bodenmaterial

- (78) Bodenaushub im Bereich der Altablagerung (Objekt-Nr. 03082) und der RC-Fläche (BA- Nr. 1645), der nicht wieder vor Ort verwertet werden kann, darf ohne Deklarationsanalyse nicht frei verwertet und umgelagert werden. Eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung ist zu gewährleisten. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind zu beachten. Der Umgang mit Aushubmaterialien in diesen Bereichen und die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail zur Verfügung zu stellen (wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de). (Z)
- (79) Bestätigt sich der Verdacht, dass teerölimprägnierte Schwellenfundamente verbaut wurden, ist das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Wasserwirtschaft und

Bodenschutz) umgehend zu informieren. Das erforderliche weitere Vorgehen ist schriftlich mit dem Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) abzustimmen. (A)

- (80) Werden bei den Arbeiten erhöhte Schadstoffgehalte bzw. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast festgestellt, ist das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz gemäß § 3 Abs. 1 LBodSchAG umgehend zu informieren. (Z)

Allgemein

- (81) Um Bodenverunreinigungen im Verlauf der Baumaßnahmen zu vermeiden, sind Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit dem anstehenden Boden bzw. zwischengelagertem Bodenmaterial ausgeschlossen sind. (Z)
- (82) Gegebenenfalls erforderliche Betankungsvorgänge haben auf befestigten Flächen zu erfolgen, um Verunreinigungen des Bodens durch Tropfverluste zu vermeiden. Tropfverluste auf den befestigten Flächen sind umgehend mit geeigneten Mitteln (z.B. Ölbinder) aufzunehmen und die anfallenden Stoffe anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. (Z)
- (83) Ausgewiesene Tabuflächen dürfen nicht befahren oder anderweitig durch Baustellentätigkeiten beansprucht werden. Die Bereiche sind entsprechend zu kennzeichnen. (Z)

Landwirtschaft

Temporäre Flächeninanspruchnahme

- (84) Auch bei nur temporärem Flächenentzug können den betroffenen Landwirten die Flächenprämien entzogen werden. Ein solcher Prämienentzug muss entschädigt werden, sollten Baustelleneinrichtungen in der Umgebung des neuen Maststandorts auf landwirtschaftlicher Fläche geplant sein. (Z)
- (85) Die Bewirtschafter sind neben den Eigentümern rechtzeitig über den Bauzeitpunkt zu informieren. (Z)
- (86) Unnötige Bodenverdichtungen müssen vermieden werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten muss das Grundeigentum wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden. Eventuell entstehende Flurschäden müssen entsprechend reguliert, Ernteauffälle auf landwirtschaftlichen Flächen entschädigt werden. (Z)

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

- (87) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist der Betrieb zu entschädigen. (Z)

BLHV

- (88) Es ist darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Flächen nur bodenschonend befahren werden und die Befahrungen frühzeitig, falls möglich nicht im Zeitraum der Hauptkultur durchgeführt wird. (Z)
- (89) Die befahrenen Flächen sind entsprechend wiederherzustellen und zu rekultivieren. (Z)

Vermessung

- (90) Wenn durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden, ist bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine Grenzfeststellung zu beantragen. (Z)

Befristete Waldumwandlung

- (91) Die vorübergehend beanspruchte Waldfläche bleibt Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG. Die Dauer der befristeten Inanspruchnahme ist so gering wie möglich zu halten und soll auf max. 3 Jahre festgesetzt werden. Spätestens 3 Jahre nach Beginn der Inanspruchnahme ist die Fläche in Absprache mit der Unteren Forstbehörde somit ordnungsgemäß zu rekultivieren (dies umfasst insbesondere ggf. erforderliche Tiefenlockerungen, vgl. Vermeidungsmaßnahme V1) und mit standortsgerechten Baumarten wieder zu bewalden. (Z)
- (92) Sofern die Rodung der Fläche außerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden soll, ist dies im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (Z)
- (93) Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies erfolgt ebenso wie die Bauausführung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände. (Z)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Geologische und bodenkundliche Grundlagen

- (94) Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50 000 (GeoLa) im LGRB-KartenvIEWer entnommen werden. (H)
- (95) Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-KartenvIEWer abrufbar. (H)

Angewandte Geologie

- (96) Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet Hochflutlehm und Hochflutsand unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Sande und Kiese der Ortenau-Formation zu erwarten. (H)
- (97) Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. (H)
- (98) Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge von Mastgründungen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. (H)
- (99) Von der Planung werden zwei nachgewiesene sandige Kiesvorkommen berührt, die für den Verkehrswegebau, Baustoffe und als Betonzuschlag genutzt werden können (Vorkommensnr. L 7512-17 & -22, 2011). (H)
- (100) Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder (ggf. nach Aufbereitung) als mineralischer Rohstoff geprüft werden. (H)
- (101) Auf die Lage von Teilen des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. (H)
- (102) Das Plangebiet liegt im Bereich der sog. Offenburger „Salzfahne“, in dem eine geogen bedingte Versalzung des Grundwassers in verschiedenen Tiefenbereichen besteht. (H)
- (103) Im Rahmen der hydrogeologischen Landesaufnahme werden in diesem Gebiet z.T. Grundwasserprobenahmen aus Brunnen und Grundwassermessstellen durchgeführt. (H)
- (104) Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. (H)

Allgemeine Hinweise

- (105) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. (H)
- (106) Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der Homepage des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau entnommen werden. (H)
- (107) Es gilt das jeweils aktuelle Merkblatt für Planungsträger des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. (H)

Straßenverkehr und Verkehrssicherheit

Untere Straßenverkehrsbehörde

- (108) Sofern die Bauarbeiten öffentliche Straßen und Wege in Anspruch nehmen oder den Verkehr auf diesen Wegen tangieren, so haben die ausführenden Bauunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO beim Landratsamt Ortenaukreis zu beantragen. (Z)

Straßenbauamt

- (109) Es muss gewährleistet sein, dass die Verkehrssicherheit durch die Arbeiten im Bereich des klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) nicht beeinträchtigt ist. Bei Eingriffen oder Änderungen am klassifizierten Straßennetz ist die Straßenmeisterei Offenburg zu beteiligen. (Z)

Autobahn GmbH

- (110) Für im Bereich der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Autobahn A 5 stattfindende Seilzugarbeiten für den Neubau der Masten 594An/1005A, 592n/018B und 591n/018C und den Rückbau der Masten 593,592A und 592 ist eine straßenrechtliche Genehmigung seitens des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) einzuholen. (Z)
- (111) Sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung darf keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgen. (Z)
- (112) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesautobahnen darf durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Verkehrsteilnehmer dürfen demnach auch nicht abgelenkt werden. (Z)
- (113) Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und

Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. (H)

- (114) Für die Benutzung von Straßengrundstücken der Bundesautobahn, die auf das notwendige Maß zu beschränken ist, ist vor Baubeginn eine Vereinbarung zum Rahmenvertrag abzuschließen sowie für einen ggf. erforderlichen Eingriff in den Straßenverkehr ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen. Hierzu ist bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, als Straßenbaulastträger ein gesonderter Antrag mit Detailunterlagen einzureichen. Detailplanungen zur Errichtung der Schutzgerüste und Sicherheitsnetze sind ebenso frühzeitig abzustimmen. (Z)

Fernstraßen-Bundesamt

- (115) Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. (H)
- (116) Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. (H)

Straßenplanung und -bau

Kreisstraße

- (117) Bei der in den Planunterlagen als L 99 bezeichneten Straße handelt es sich nicht mehr um eine Landesstraße, sondern um eine Kreisstraße. Zuständiger Straßenbaulastträger ist das Landratsamt Ortenaukreis. (H)

Straßenneubauprojekt „B 33 OU Elgersweier“

- (118) Die voraussichtlich erforderliche Dammlage der Trassenvarianten des Straßenneubauprojektes „B 33 OU Elgersweier“ mit einer Dammhöhe von 10-12 m, ebenso wie das Lichtraumprofil von 4,70 m sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. (Z)

- (119) Sollten sich Änderungen an der Planung mit Relevanz für die Abstände der Leiterseile zum zukünftigen Anschluss der B 33 bzw. die Durchfahrtshöhe ergeben, sind diese mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 44 abzustimmen. (A)
- (120) Sollten weitere landschaftspflegerische Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese zur Vermeidung eines Konflikts mit möglichen Trassenbändern des Straßenneubauprojektes „B 33 OU Elgersweier“ mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 44 abzustimmen. (A)

Denkmalschutz

Allgemeine Hinweise

- (121) Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich informiert werden. (Z)

Öffentliche Sicherheit

Flugsicherheit

- (122) Der Mast Nr. 592An/1006D ist mit einer Tageskennzeichnung zu versehen und als Luftfahrthindernis auf der Sichtflugkarte des Sonderlandeplatzes Offenburg zu veröffentlichen. (Z)
- (123) Um die veröffentlichte Sichtflugkarte ggf. aktualisieren zu können, sind der Landesluftfahrtbehörde mit Fertigstellung der Baumaßnahme für den Mast Nr. 592An/1006D zudem die endgültigen Veröffentlichungsdaten wie folgt mitzuteilen:
- a. Name des Standortes
 - b. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - c. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]. (A)

- (124) Sollte die Höhe des Mastes Nr. 592An/1006D nicht auf eine maximale Gesamthöhe von 200 m ü. NN begrenzt werden, und der Sonderlandeplatz Offenburg in Zukunft für Nachtflugbetrieb zugelassen werden, so wäre der Mast dann nachträglich mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen. (H)
- (125) Falls Leitungsabschnitte (entgegen der bisherigen Planung) eine Höhe von 200 m ü. NN überschreiten sollten, sind sie mit einer Tageskennzeichnung zu versehen. (A)
- (126) Für den Bau werden mobile Baukräne eingesetzt, deren Typ bzw. Höhe erst in der Ausführungsplanung festgelegt wird. Sobald der Standort und Höhe des Baukranes genau bekannt sind, werden diese Informationen an die Landesluftfahrtbehörde übermittelt damit diese prüfen kann, ob am geplanten Standort eine luftrechtliche Genehmigung erforderlich ist. (Z)

Kampfmittel

- (127) Es besteht die Verpflichtung, im Vorfeld eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten im Zusammenhang mit Kampfmittelverdacht durchzuführen und die Ergebnisse der Luftbildauswertung ggf. bei der Bauausführung zu berücksichtigen. (H)
- (128) Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (auch Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg zu benachrichtigen. (A)

Brand- und Katastrophenschutz

- (129) Falls es im Zuge der Baustelleneinrichtung/-tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen kommt, ist eine frühzeitige Beteiligung des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Brand- & Katastrophenschutz, notwendig, damit zum Zwecke der Einsatzplanung sowohl Feuerwehr als auch Rettungsdienst frühzeitig informiert werden können. (Z)

Gewerbeaufsicht

- (130) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. (Z)

Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr

Deutsche Bahn AG

- (131) Der neue Mast 594An/1005A darf nicht mittels Tiefgründung, sondern nur mittels Flachgründung gegründet werden. (Z)
- (132) Bei der Ausführungsplanung zum Mast 594An/1005A ist die Setzungsberechnung der DB Infra GO zu berücksichtigen. (A)
- (133) Der der Stellungnahme der DB AG als Anlage beigefügte Plan ist Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln. Er darf weder ins Internet eingestellt, an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten. (Z)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG

- (134) Arbeiten in der Nähe sowie die Überbauung der bestehenden Mittelspannungsfreileitung der Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG an der Gemarkungsgrenze zu Schutterwald bei dem neuen Mast 594An/1005A sind vorab und frühzeitig mit dem Netzbetrieb der Mittelbaden GmbH & Co. KG abzustimmen. (Z)
- (135) Vorgesehene Freischaltungen der zu überbauenden Mittelspannungsfreileitungen können nur mit ausreichenden Vorlaufzeiten von mindestens vier Wochen gewährt werden. Eine dauerhafte Freischaltung kann aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht stattgegeben werden. Diese kann nur zeitweise oder stundenweise erfolgen. (H)

Transnet BW GmbH

- (136) Das Netzverstärkungsprojekt „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten“ der Transnet BW GmbH ist im Rahmen der Ausführungsplanung und Umsetzung des Vorhabens als Fremdplanung zu berücksichtigen. (A)
- (137) Im Rahmen des genannten Netzverstärkungsprojektes werden für den Trassenneubau Schutzgerüste, Zuwegungen und Arbeitsflächen benötigt. Diese Flächen sind Teil des Planfeststellungsverfahrens und müssen der Transnet BW GmbH während und bis nach Abschluss der Bauarbeiten uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Im Zusammenhang mit der Beanspruchung der erforderlichen Flächen ist § 44a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu beachten. Demnach gilt ab Beginn der Planauslegung im Planaufstellungsverfahren eine gesetzliche Veränderungssperre, wonach auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. (H)

- (138) Je nach geplantem Umsetzungszeitraum könnte es zu bauzeitlichen Konflikten kommen. Um dies zu vermeiden, ist eine frühzeitige Abstimmung der Baumaßnahmen mit der Transnet BW GmbH vorzunehmen. (Z)

terraneis bw GmbH

Allgemein

- (139) Bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terraneis bw GmbH müssen die den Vorhabenträgerinnen zur Verfügung gestellten Auflagen und Technischen Bedingungen der terraneis bw GmbH beachtet und eingehalten werden. Alle sich am Bau beteiligten Firmen sind auf Vorhandensein dieser Anlagen zu informieren. (Z)
- (140) Die Erdgashochdruckleitungen der terraneis bw GmbH sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (symmetrisch 3,0 m beiderseits der Rohrachse) verlegt. (H)
- (141) Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. (H)
- (142) Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen. (Z)
- (143) Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden (z.B. das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, Niveauveränderung durch Geländeabtrag bzw. Aufschüttungen). (Z)
- (144) So ist unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig. (Z)
- (145) In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terraneis bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig. Vor Errichtung neu geplanter Baustellenüberfahrten über die Anlagen der terraneis bw GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an das Formblatt T-2.22 gesichert und geschützt werden. (H)
- (146) Jegliche Inanspruchnahme des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terraneis bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit den Vorhabenträgerinnen in Form eines Gestattungsvertrages. (Z)

- (147) Vor Baubeginn muss eine Einweisung in die Anlagen der terranets bw GmbH durch den zuständigen Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH erfolgen. Dafür ist mit dem seitens der terranets bw GmbH mitgeteilten Ansprechpartner ein Ortstermin abzustimmen für die Einweisung und die Überwachungen aller Maßnahmen im Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH. (Z)
- (148) Die Betriebsanlage ist mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen telefonisch zu informieren. Ohne Einweisung und ohne Beisein eines Betriebsbeauftragten dürfen keinerlei Arbeiten im Einflussbereich an den Anlagen der terranets bw GmbH ausgeführt werden. (Z)
- (149) Bei den weiteren Planungen müssen die Technische Bestimmungen der terranets bw GmbH beachtet und eingehalten werden. (Z)

Errichtung einer Baustraße für die Errichtung und den Rückbau eines Abfanggerüst westlich der BAB A5 und Umbau Fundament und Mastanpassung Winkel-Freileitungsmast Nr. 1004 in den Flst. Nr. 5201 und Nr. 6385 und 6384

- (150) Ggfs. erforderliche Maßnahmen (z.B. Lastverteilplatten) im Bereich der Straßenkreuzung mit der Anlage RTS3 sind im Vorfeld mit der terranets bw GmbH abzustimmen. (Z)

Errichtung einer Baustraße für den Rückbau Freileitungsmast Nr. 592 und Rückbau Mast-Fundament Nr. 592 im Flst. Nr. 7482

- (151) Die Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche und der Rückbau des Freileitungsmasts Nr. 592 und des Mastfundament im Flst. Nr. 7482 hat in enger Abstimmung mit der terranets bw GmbH zu erfolgen. (Z)
- (152) Insbesondere sind gfs. erforderliche Maßnahmen (z.B. Lastverteilplatten) im Bereich der Straßenkreuzung mit der Anlage RTS3 sind im Vorfeld mit der terranets bw GmbH abzustimmen. (Z)
- (153) Im Vorfeld der Bauarbeiten ist über jegliche Inanspruchnahme des 8,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH ein Gestattungsvertrag zwecks Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht abzuschließen. (Z)
- (154) In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des 8,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig. Vor Errichtung neu geplanter Baustellenüberfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an das Formblatt T-2.22 gesichert und geschützt werden. (Z)
- (155) Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen, Fundament-

Abrissarbeiten), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Dies ist mittels eines Messgerätes direkt auf der Baustelle zu überwachen. Im Vorfeld hat eine Abstimmung mit der terranets bw GmbH stattzufinden. (Z)

- (156) Bei der Durchführung der geplanten Rückbau-Maßnahmen an dem 110-kV-Freileitungsmasten ist darauf zu achten, dass keine Halteanker zum Abspannen des Masten, Haltegerüste zum Abfangen der Freileitungen oder Abbruchteile in den 8,0 m breiten Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH gegraben bzw. eingerammt werden. (Z)

Errichtung von Baustraßen für Schwerlastverkehr SLW 60

- (157) Jegliche Inanspruchnahme des 8,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabensträger in Form eines Gestattungsvertrages. (Z)
- (158) Sollten Materialtransporte in nicht befestigten Bereichen über die Anlagen der terranets bw GmbH erforderlich werden (temporäre Baustraßen für Schwerlastverkehr SLW 60), dürfen diese nur in zuvor mit der Betriebsanlage Süd-Weier festgelegten und geschützten Überfahrten erfolgen. (Z)
- (159) In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des 8,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig. Vor Errichtung neu geplanter Baustellen Überfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an das Formblatt T- 2.22 gesichert und geschützt werden. (Z)
- (160) Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. (Z)
- (161) Dies ist mittels eines Messgerätes direkt auf der Baustelle zu überwachen. Im Vorfeld hat eine Abstimmung mit der terranets bw GmbH stattzufinden. (A)

Internet-, Telefon- und TV-Anbieter

Vodafone

- (162) Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH, deren Lage in der Planauskunft bereitgestellten Bestandsplänen dargestellt ist. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. (Z)

- (163) Sollten Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, hat eine schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme zu erfolgen, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. (Z)
- (164) Umverlegungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen. (Z)
- (165) Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von der/den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. (H)
- (166) Die zuständige Vodafone-Gesellschaft bewirkt erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten (§ 130 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob die Vorhabenträgerinnen bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt haben. (H)
- (167) Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das die Vorhabenträgerinnen und/oder ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der zuständigen Vodafone-Gesellschaft ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat. (Z)
- (168) Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebauastträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben. Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Insofern weist die zuständige Vodafone-Gesellschaft vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandszeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück. (H)
- (169) Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. (A)
- (170) Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. (H)

VIII. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind von der Planfeststellung nicht erfasst, auch soweit sie zeichnerisch ihren Niederschlag in den Plänen gefunden haben. Diese bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

IX. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Hierzu wird auf die im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemachte Feststellung vom 22.12.2025 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

X. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit den Vorhabenträgerinnen oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieser Entscheidung erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen, in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu dieser Entscheidung entsprochen wurde.

XI. Kosten

Die Antragsstellerinnen tragen die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

XII. Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Verfahrens ist die Bündelung der der 110-kV-Leitung Weier – Eichstetten der Netze BW GmbH (LA 1610) und der 110-kV-Bahnstromleitung Freiburg – Abzweigung Appenweier der DB Energie GmbH (BL 437) in Gemeinschaftsleitung im Bereich des Gewerbeparks Hoch3 auf den Gemarkungen Offenburg, Schutterwald und Hofweier.

Es handelt sich um hierbei um den Bauabschnitt 2 des Gesamtprojekts zur Erneuerung der beiden Leitungsanlagen. Im Zuge dessen sollen diese auf einem Gemeinschaftsgestänge gebündelt werden. Die geplante Gemeinschaftsleitung der Netze BW GmbH und der DB Energie GmbH soll zukünftig von Allmannsweier (Gemeinde Schwanau) bis zum Umspannwerk Weier verlaufen. Die gesamte Gemeinschaftsleitung wird eine Länge von ca. 20 km aufweisen.

Der hier gegenständliche Abschnitt der Gemeinschaftsleitung im interkommunalen Gewerbepark Hoch3 wird als erstes umgesetzt (Bauabschnitt 2), um eine zeitnahe Baufeldfreimachung und Erschließung des Gewerbegebietes zu ermöglichen. Der Bauabschnitt 2 ist ca. 1,5 km lang.

Die neue Gemeinschaftsleitung ist mit der kleinräumigen Umlegung der 110-kV-Leitungsanlage Weier – Eichstetten (LA 1610) sowie dem Rückbau eines Leitungsabschnitts der bislang eigenständig, parallel geführten Bahnstromleitung Freiburg – Abzweigung Appenweier (BL 437) verbunden. Der neue Leitungsverlauf orientiert sich an der Erschließungsstraße des Gewerbeparks. Die neuen Maste werden höher als die Bestandsmaste errichtet, die Gesamtzahl der Maste reduziert sich um fünf Stück auf insgesamt 11 Maste.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

2.

Verfahren

2.1

Antrag

Mit Schreiben vom 08.02.2024 haben die Vorhabenträgerinnen für das Vorhaben bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 43 EnWG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG beantragt.

2.2 Anhörung

2.2.1 Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Mit Anhörungsverfügung vom 30.04.2024 hat die Planfeststellungsbehörde folgenden Kommunen, Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und betroffenen Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Stadt Offenburg
- Gemeinde Schutterwald
- Gemeinde Hohberg
- Landratsamt Ortenaukreis
- Regierungspräsidium Freiburg
 - Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD
 - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
 - Referat 33 – Staatliche Fischereiaufsicht
 - Referat 47.1 – Koordinationsstelle Straßenbauprojekte
 - Referat 55 – Naturschutz, Recht
 - Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege
 - Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
 - Referat 91 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergbaudirektion
- Regierungspräsidium Stuttgart
 - Referat 46.2 – Landesluftfahrtbehörde
 - Landesamt für Denkmalpflege
- Autobahn GmbH – Niederlassung Südwest, Abteilung C2 – Straßenverwaltung und Verkehrsbehörde
- Fernstraßen-Bundesamt
- Polizeipräsidium Offenburg
- Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 – Funkbetrieb/ASDBW
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- IHK Südlicher Oberrhein
- Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden – Württemberg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe
- Bundesnetzagentur, Außenstelle Konstanz
- Bundesamt für Güterverkehr
- Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. – Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland – LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg - Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Baden e.V.
- Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Südwest, FRI-SW-L(A)
- Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
- NetCom BW GmbH
- BadenovaNETZE GmbH
- Transnet BW GmbH
- terranets bw GmbH
- PLEdoc GmbH

- Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG (SWEG)
- Offenburger Wasserversorgungs GmbH
- Wärmeversorgung Offenburg GmbH & Co. KG
- Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“
- Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, PTI 31 Offenburg
- Vodafone GmbH
- Telefonica Germany GmbH

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden den Vorhabenträgerinnen am 16.08.2024 zur Kenntnis gegeben. Im späteren Verfahrensverlauf eingegangene ergänzende Stellungnahmen wurden den Vorhabenträgerinnen sukzessive, u.a. am 24.03.2025, 24.04.2025 und 13.05.2025 übermittelt.

Die Vorhabenträgerinnen übermittelten der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung auf die Stellungnahmen am 11.02.2025 und am 21.03.2025.

2.2.2

Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen und Beteiligung betroffener Dritter

Die Planunterlagen wurden zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg sowie der Stadt Offenburg, der Gemeinde Schutterwald und der Gemeinde Hohberg in der Zeit vom 30.04.2024 bis einschließlich zum 06.06.2025 zugänglich gemacht. Die Internetseite und der Zeitraum der Einsichtnahmemöglichkeit wurden jeweils durch Veröffentlichung der Stadt Offenburg (28.04.2024), der Gemeinde Schutterwald (26.04.2024) und der Gemeinde Hohberg (26.04.2024) ortsüblich bekannt gemacht.

Des Weiteren wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von den Gemeinden über die Auslegung der Pläne benachrichtigt, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Im Rahmen der Auslegung ist eine Einwendung von Privaten eingegangen. Diese wurde den Vorhabenträgerinnen ebenfalls zur Kenntnis gegeben. Deren Erwiderung auf die Einwendungen wurden der Planfeststellungsbehörde am 11.02.2025 übermittelt.

2.2.3

Verzicht auf den Erörterungstermin

Nach Auswertung der Erwiderungen der Vorhabenträgerinnen auf die Stellungnahmen und Einwendungen kam die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass in diesem Planfeststellungsverfahren kein förmlicher Erörterungstermin erforderlich ist. Diese Einschätzung beruhte darauf, dass das Vorhaben weitgehend unstrittig ist, nur wenige Einwendungen eingegangen sind und absehbar ist, dass nach Kenntnis der Erwiderung der Vorhabenträgerinnen nur bei einer geringen Anzahl von Beteiligten ein Besprechungsbedarf gegeben sein dürfte. Auf den förmlichen Erörterungstermin wurde daher gemäß § 43a Nr. 3 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verzichtet.

2.2.4

Ergänzende Anhörung

Infolge der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange kam es zu Änderungen an den Planunterlagen. Hiervon waren in ihrem Zuständigkeitsbereich die untere Naturschutzbehörde und die terranets bw GmbH betroffen und wurden daher zu den Änderungen im Nachgang ergänzend angehört.

2.3

Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Die untere Naturschutzbehörde wurde zur Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit E-Mail vom 07.05.2024 gehört und erneut nach Änderungen an den Planunterlagen mit E-Mail vom 07.04.2025. Diese hat zuletzt am 23.04.2025 mitgeteilt, dass nach ihrer Einschätzung, unter Berücksichtigung der geplanten Vorkehrungen und Nebenbestimmungen, im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die genannten Schutzgüter verbleiben. Am 22.12.2025 hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben entbehrlich ist und diese Entscheidung am selben Tag bekannt gegeben.

3.

Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung für linienförmige Vorhaben wie Autobahnen, Eisenbahnstrecken oder Hochspannungsfreileitungen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus Praktikabilitätserwägungen grundsätzlich anerkannt.

Die Abschnittsbildung ist als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Eine Abschnittsbildung ist demnach nur ausnahmsweise unzulässig, wenn die

Abschnittsbildung den effektiven Rechtsschutz der Betroffenen faktisch unmöglich macht und dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Zudem dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Eine sachgerechte Aufteilung in Planfeststellungsabschnitte kann etwa vorliegen, wenn das Gesamtvorhaben so aufgeteilt wird, dass unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen ein überschaubarer Planungsbereich entsteht und eine effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht wird.

Anders als für Fernstraßen kann wegen des im Vergleich zum Straßennetz wesentlich weitmaschigeren Energieleitungsnetzes nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Hochspannungsleitungen jedoch nicht verlangt werden, jedem Abschnitt müsse eine selbständige Verkehrs- oder Versorgungsfunktion zukommen.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Abschnittsbildung sachgerecht und angemessen. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Rahmenbedingungen des Gesamtprojekts, in den sich der verfahrensgegenständliche Abschnitt einfügt und die konkreten örtlichen Verhältnisse und Anforderungen speziell im Bereich des Gewerbeparks Hoch3:

Die zukünftig geplante Gemeinschaftsleitung Offenburg der Netze BW GmbH und DB Energie GmbH (LA 1610 und BL 437) soll von der Ortschaft Allmannsweier der Gemeinde Schwanau bis zum Umspannwerk Weier führen und wird somit zukünftig eine Länge von ca. 20 km aufweisen. Die Planung und Genehmigung sowie die bauliche Umsetzung einer Gemeinschaftsleitung dieser Länge benötigen etliche Jahre. Eine bauliche Realisierung ist frühestens für die Jahre 2029 bis 2031 vorgesehen. Da im Zuge der Trassenbündelung auch der Teilabschnitt im Gewerbeparks Raum Offenburg als Gemeinschaftsleitung neu gebaut werden soll, musste die bereits zuvor durch die Netze BW GmbH mit dem Zweckverband des interkommunalen Gewerbeparks Raum Offenburg bereits seit 2012 verfolgte Planung der alleinigen Leitungsumlegung der LA 1610 verworfen werden.

Um dem Zweckverband trotzdem in naher Zukunft eine Vermarktung seiner im Augenblick noch von der LA 1610 überbauten Gewerbeflächen zu ermöglichen, wurde der Teil der Gemeinschaftsleitung im Gewerbepark Raum Offenburg als Bauabschnitt 2 aus der Gesamtplanung herausgelöst und vorgezogen bearbeitet. Damit wäre mit dem hier gegenständlichen, zur Planfeststellung eingereichten Bauabschnitt 2 der Gemeinschaftsleitung eine vorzeitige Umsetzung vor dem Abschluss des Gesamtprojektes möglich.

Gründe, die gegen die Zulässigkeit der Abschnittsbildung sprechen, liegen nicht vor: Insbesondere macht die hier vorgenommene Einteilung in Bauabschnitte den durch Art. 19 IV 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz nicht (faktisch) unmöglich.

Auch sind Anhaltspunkte, die dazu führen, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, nicht ersichtlich. Die vorgezogene Realisierung des Bauabschnitts BA 2 steht dem Ersatzneubau der LA 1610 und dem Ersatzneubau der BL 437 auf den anderen Bauabschnitten – auch bei einer Realisierung als Gemeinschaftsgestänge - nicht entgegen. Mit der vorzeitigen Realisierung des Bauabschnitts BA 2 werden keine Zwangspunkte geschaffen, die Einschränkungen im Hinblick auf den Trassenverlauf der Gemeinschaftsleitung nördlich und südlich des Bauabschnitts BA2 mit sich bringen.

Vielmehr sprechen sachliche Gründe für die Abschnittsbildung im Bereich des Bauabschnittes 2. Der BA 2 soll im Vergleich zu der Gesamtplanung zeitlich früher realisiert werden, um eine Beeinträchtigung der Bebauung im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbepark Raum Offenburg 2. Bauabschnitt Schutterwald“, die durch den Verlauf der bestehenden 110-kV-Leitung Weier – Eichstetten, Anlage 1610, der Netze BW GmbH bedingt ist, zeitnah und damit deutlich vor dem Realisierungszeitpunkt für das Gesamtprojekt im Jahr 2029 bis 2031 durch eine Umverlegung dieser Leitung aufzuheben.

Außerdem entbehrt der vorgesehene Abschnitt BA 2 nicht der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung. Der Erneuerungsbedarf der 110-kV-Leitung Weier – Eichstetten, Anlage 1610, der Netze BW GmbH und der 110-kV-Bahnstromleitung BL 437 Freiburg – Abzw. Appenweier der DB Energie GmbH erstreckt sich auf die gesamte Länge dieser Leitungsanlagen innerhalb des Plangebietes und daher auch auf den Bauabschnitt BA 2.

4. **Erforderlichkeit**

Das Vorhaben ist erforderlich, die Planrechtfertigung gegeben.

Gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Energiewirtschaftsgesetzes ist das Vorhaben zur Verwirklichung der Planziele erforderlich, seine Durchführung ist vernünftigerweise geboten und beruht auf einem hinreichenden tatsächlichen Bedarf.

Die vorliegende Planung hat Bestand, denn sie ist auf die Verwirklichung der mit dem EnWG verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und konkret erforderlich. Sie wird damit den Anforderungen an die Planrechtfertigung gerecht (vgl. zu den Anforderungen BVerwGE 48, 56, 60f; *Ziekow*, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Auflage, München 2014, S. 171). Das EnWG dient nach seinem § 1 u.a. der Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung

der Allgemeinheit mit Elektrizität, wobei dem zuverlässigen Betrieb von Energieversorgungsnetzen hierbei eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Es besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf am geplanten Vorhaben. Denn für beide hier zu bündelnden Leitungen besteht Erneuerungsbedarf: Die 110-kV-Leitung Weier – Eichstetten der Netze BW GmbH (LA 1610)) stammt ursprünglich aus den 1920er Jahren und steht altersbedingt zur Erneuerung an. Die 110-kV-Bahnstromleitung Freiburg – Abzweigung Appenweiler der DB Energie GmbH (BL 437) in räumlicher Nähe soll ebenfalls aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters und aufgrund von Thomasstahlproblematik erneuert werden.

Die Bündelung als Gemeinschaftsleitung hat außerdem den Vorteil, in der Raumschaft eine Reduzierung von insgesamt drei auf zwei Freileitungstrassen zu erreichen, wodurch eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Reduzierung der Landschaftszerschneidung erzielt werden könnte.

5.

Variantenentscheidung

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger wäre als die Vorhabenplanung. Hierzu gehören neben den von Amts wegen ermittelten insbesondere auch solche Varianten, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Varianten, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet darstellen oder die das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept vereiteln würden und daher keine Alternative, sondern ein anderes Projekt wären, können jedoch als ungeeignet ausgeschieden werden. Die in Betracht kommenden Varianten sind sodann im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Innerhalb dieses Rahmens ist es indes nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange diejenigen der Varianten überwiegen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bereits dann eingehalten, wenn einander widerstreitende Belange als gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist im Rahmen der endgültigen Auswahlentscheidung zu überprüfen, ob die Erwägungen der Vorhabenträgerinnen mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen und ob und aus welchen Gründen sich die Planfeststellungsbehörde diese Erwägungen zu eigen machen will.

5.1 Variantenprüfung

5.1.1 Nullvariante

Ein Verzicht auf die Durchführung des Vorhabens kommt vorliegend nicht in Betracht. Diese sogenannte „Nullvariante“ bezeichnet eine Situation, in welcher der Status Quo beibehalten wird, ohne das Vorhaben durchzuführen.

Wie unter Ziffer XII.4 dieser Entscheidung zur Erforderlichkeit und Planrechtfertigung des Vorhabens ausgeführt, kommen die Vorhabenträgerinnen mit der Realisierung des geplanten Vorhabens ihrer Verpflichtung zur Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung mit Strom nach. Ein Verbleib des Zustandes würde allerdings dazu führen, dass die Vorhabenträgerinnen dieser Verpflichtung nicht nachkommen könnten. Die Nullvariante scheidet daher aufgrund des energiewirtschaftlichen Bedarfs aus.

Für die konkreten, zu bündelnden Leitungen wird im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 15 f.) darüber hinaus ausgeführt:

„Nach § 12 EEG ist die Netze BW als Verteilnetzbetreiber zur Erweiterung der Netzkapazität verpflichtet. Das Stromnetz ist nach § 11 Absatz 1 EnWG sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.

Da der LA 1610 eine überregionale Versorgungsaufgabe zukommt, kann auf die Leitungsanlage aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht verzichtet werden.

Auch die BL 437 ist Teil einer wichtigen Nord-Süd-Verbindung im zentralen Bahnstromleitungsnetz der DB Energie GmbH und damit ein wesentlicher Bestandteil des Hauptversorgungsnetzes. Sie stellt mit ihren Anschlussleitungen BL 436 und BL 457 die Energieversorgung der Deutschen Bahn entlang der Rheintalschiene zwischen Karlsruhe und Basel sicher und ist damit unverzichtbar.

Eine Nullvariante ist aufgrund § 12 EEG und § 11 Absatz 1 EnWG rechtlich nicht zulässig.“

5.1.2 Technische Varianten

Als technische Alternative kommt theoretisch die Verwendung von Erdkabeln in Betracht. Jedoch besteht vorliegend keine Verpflichtung zur Erdverkabelung.

Das BVerwG hat bereits zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen – Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) – entschieden, dass der Gesetzgeber im Kontext Erdkabel oder Freileitung für die Höchstspannungsebene, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens gemacht hat. Der Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden wurde insofern eingeschränkt, als ein Erdkabel von den Vorhabenträgerinnen nur unter den abschließend im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen verlangt werden kann.

Nach § 43h S. 1, 1. Hs EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Jedoch kann zum einen die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 43h S. 1, 2. Hs EnWG). Zum anderen handelt es sich schon gar nicht um eine neue Trasse im Sinne des Satzes 1, wenn der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt werden soll (§ 43h S. 2 EnWG).

Hier ist das Vorhaben bereits nicht vom Anwendungsbereich des § 43h S.1 EnWG erfasst, da es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne der Vorschrift handelt. Denn das Vorhaben weicht nur auf kurzen Abschnitten von der Bestandstrasse ab und verläuft daher weit überwiegend innerhalb dieser. Der Bauabschnitt 2 der Gemeinschaftsleitung verläuft unmittelbar auf oder neben den Bestandstrassen der LA 1610 und der BL 437. Die Umfahrung entlang der Erschließungsstraße Drei Linden im Gewerbegebiet Offenburg dient der kleinräumigen Trassenoptimierung der Gemeinschaftsleitung (Freimachung von Gewerbeflächen), so dass im Gesamteindruck die bestehenden Trassen überwiegend weitergenutzt werden. Im Süden und im Norden des Gewerbegebietes schließt die Gemeinschaftsleitung wieder an die Bestandstrassen der BL 437 bzw. der LA 1610 an.

Darüber hinaus verweisen die Vorhabenträgerinnen auf erhebliche Mehrkosten einer Erdverkabelung im Vergleich zur Freileitung.

5.1.3 Räumliche Alternativen

Im Mittelpunkt bei der Auswahl der künftigen Trasse standen für die Vorhabenträgerinnen die Suche nach einer möglichst kurzen und geradlinigen Verbindung zwischen dem jeweiligen Start- und Endpunkt bei gleichzeitiger Minimierung von Raumkonflikten sowie eine weitgehende Nutzung von Bestandsleitungen. Dabei hatte sie auch gesetzliche Vorhaben wie beispielsweise die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV), das Verbot erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nach § 34 Abs. 2 BNatSchG oder das Zugriffs- und Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu beachten.

Daneben waren folgende Nutzungsansprüche im Bauabschnitt 2 im Bereich des Gewerbegebietes Raum Offenburg zu berücksichtigen (im Einzelnen dazu Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 23 f.):

- Vorhandene und geplante Straßeninfrastruktur
- Vorhandene und geplante Stromnetzinfrastruktur

- Bestehende Bahntrasse Freiburg – Baden-Baden
- Geplante Bahntrasse der Neu- und Ausbaustrecke Karlsruhe - Basel
- Gewerbepark Raum Offenburg
- Solarpark Schutterwald

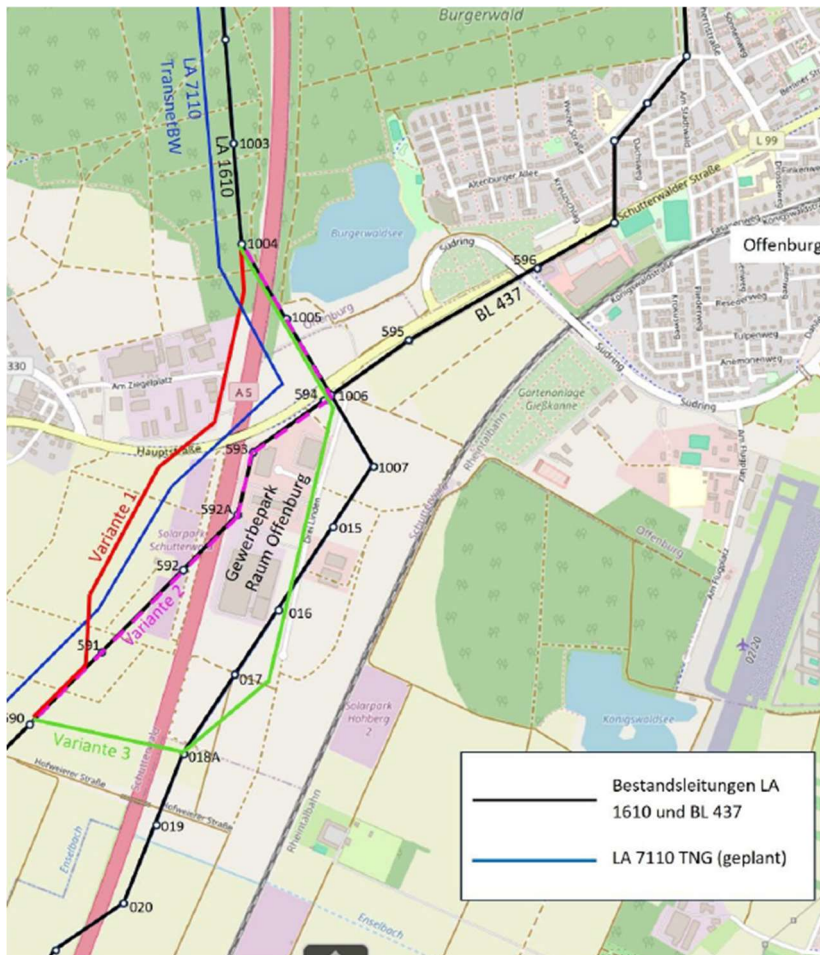


Abbildung 2: Trassenvarianten (Quelle: Planunterlagen)

Unter Berücksichtigung aller zu berücksichtigenden Nutzungsansprüche und Planungen ergaben sich basierend auf den technischen Anforderungen an das Vorhaben letztlich drei mögliche Trassenführungen für die geplante Gemeinschaftsleitung im Bereich des Gewerbegebietes Raum Offenburg, welche die Vorhabenträgerinnen geprüft haben.

5.1.3.1

Trassenvariante 1

Die Trassenvariante 1 verläuft beginnend auf der Bestandstrasse der LA 1610 von Norden kommend westlich der BAB 5 zwischen Autobahn und Gewerbegebiet Am Ziegelplatz bis zur Landesstraße L 99, die sie schräg nach Südwesten kreuzt. Die Trasse führt dann westlich am Solarpark Schutterwald vorbei, um auf Höhe Bestandsmast 591 der BL 437 auf die Bestandstrasse der BL 437 zu treffen.

Dabei kreuzt sie zweimal die Trasse der geplanten Höchstspannungsleitung Daxlanden-Eichstetten (LA 7110) der TransnetBW GmbH und überspannt einen Teil der vorhandenen Bebauung des Gewerbegebietes Am Ziegelplatz in Schutterwald.

5.1.3.2

Trassenvariante 2

Die Trassenvariante 2 verläuft von Norden kommend zuerst auf der Bestandstrasse der LA 1610 der Netze BW GmbH bis zur Kreuzung der Bestandstrassen der LA 1610 und der BL 437 nördlich des Gewerbegebietes Raum Offenburg. Ab dort verläuft sie auf der Bestandstrasse der BL 437 der DB Energie GmbH nach Südwesten, kreuzt schräg die BAB 5 und durchquert den Solarpark Schutterwald.

Eine Kreuzung der geplanten Höchstspannungsleitung Daxlanden-Eichstetten der TransnetBW GmbH ist bei Trassenvariante 2 nicht erforderlich.

5.1.3.3

Trassenvariante 3 (Antragsvariante)

Die Trassenvariante 3 entspricht größtenteils der ursprünglich geplanten und in der Vergangenheit mit dem Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg sowie den betroffenen Grundstückseigentümern bereits abgestimmten Leitungsumlegung der LA 1610 durch die Netze BW GmbH.

Die Trassenvariante 3 verläuft aus Norden kommend auf der Bestandstrasse der LA 1610 bis Mast 1006, führt dann auf der ursprünglich geplanten Trassenumlegung der LA 1610 westlich entlang der Erschließungsstraße Drei Linden bis zum südlichen Ende des Gewerbegebietes. Von dort schwenkt die Trasse auf den Bestandsmast 018A der LA 1610, der allerdings als Gemeinschaftsleitungsmast neu gebaut werden muss.

Anschließend kreuzt die Gemeinschaftsleitungstrasse die BAB 5, um westlich auf Höhe des Bestandsmastes 590 an die Bestandstrasse der BL 437 der DB Energie GmbH anzuschließen.

5.1.3.4

Bewertung der Trassenvarianten

5.1.3.4.1

Variante 1

Die Variante 1 wurde seitens der Vorhabenträgerinnen lediglich der Vollständigkeit halber betrachtet, da eine Umsetzung aus Gründen der Versorgungssicherheit (zweimalige Kreuzung der geplanten TransnetBW-Höchstspannungsleitung Daxlanden-Eichstetten, LA 7110, mit der Hochspannungsleitung 1610 der Netze BW) nicht möglich ist.

Des Weiteren würde eine Unterkreuzung der Höchstspannungsleitung durch die Gemeinschaftsleitung der DB Energie GmbH / Netze BW GmbH extrem hohe Maste der Höchstspannungsleitung erfordern, was sowohl aus Kostengründen als auch aus Gründen der hohen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzulehnen wäre.

5.1.3.4.2

Variante 2

Dass die Trassenvariante 2 keine Kreuzung der geplanten Höchstspannungsleitung Daxlanden-Eichstetten der TransnetBW GmbH erforderlich wäre, ist aus Gründen der Versorgungssicherheit positiv zu bewerten.

Bei Variante 2 ist außerdem vorteilhaft, dass sowohl die Bestandstrassen der Netze BW GmbH als auch der DB Energie GmbH genutzt werden könnten und sich hierdurch neue Betroffenheiten reduzieren ließen.

Andererseits ist ein standortgleicher Ersatzneubau der bestehenden Leitungsanlagen als Gemeinschaftsleitung grundsätzlich technisch sehr anspruchsvoll und sehr kostenintensiv. Da die Leitungsanlagen für die Bauzeit jeweils immer nur kurzzeitig und auch nur halbseitig außer Betrieb genommen werden können, werden für die BL 437 umfangreiche und teure Bauprovisorien erforderlich, für die im Bereich des Gewerbegebietes kaum Flächenverfügbarkeit besteht und die während der gesamten Bauzeit Beeinträchtigungen für die Gewerbetreibenden mit sich brächten.

Unabhängig von den Provisorien bestünden für die Gewerbetreibenden während des Neubaus massive Einschränkungen im Hinblick auf die Nutzung ihrer Grundstücke, da die Trasse nur von einer Seite zugänglich ist und die Arbeitsflächen für Baufahrzeuge, Materialien, etc. komplett auf den Gewerbegrundstücken zu liegen kämen.

Des Weiteren verlief ein Teil der Gemeinschaftsleitung über den geplanten Tunnel der Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel der DB Netz AG, der westlich der BAB 5 geplant ist. Dies würde eine Gründung mehrerer Maste der Gemeinschaftsleitung auf der Tunneldecke erfordern, was bautechnisch als sehr kritisch betrachtet werden und vorab auf Machbarkeit geprüft werden müsste.

Trassenvariante 2 führt auch durch den vorhandenen Solarpark Schutterwald westlich der BAB 5. Durch die im Vergleich zur bestehenden Bahnstromleitung deutlich größeren Maste der Gemeinschaftsleitung käme es zu einer Zunahme der Verschattung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung und Leistungsreduzierung des Solarparks Schutterwald.

5.1.3.4.3

Variante 3

Der Verlauf der Trassenvariante 3 entlang der Erschließungsstraße Drei Linden durch den Gewerbepark Raum Offenburg wurde im Zuge der ursprünglich in Abstimmung mit dem

Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg geplanten Umverlegung der LA 1610 und der damit verbundenen Baufeldfreimachung der Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Raum Offenburg bereits eingehend geprüft.

Darüber hinaus wurden die Gewerbetreibenden bereits vor dem Kauf der Grundstücke darüber informiert, dass entlang der Erschließungsstraße eine Freileitung geplant ist. Dies wurde auch in die Kaufverträge der Gewerbegrundstücke mit aufgenommen. So stellt die Trasse in diesem Bereich zwar eine Neubelastung dar, den Grundstückskäufern war dies aber bereits vor dem Kauf bekannt.

Des Weiteren kann die Trassenvariante 3 im Bereich des Gewerbegebietes aufgrund der hohen Vorbelastung als Gewerbestandort als naturschutzfachlich unkritisch betrachtet werden kann.

Gleichzeit finden mit dieser Trassenführung im südlichen, an das Gewerbegebiet anschließenden Bereich sowohl der geplante Tunnel der Neu- und Ausbaustrecke Karlsruhe – Basel der DB Netz AG als auch der voraussichtlich dort geplante Autobahnanschluss Offenburg Süd zur Bundesstraße B 33 an die BAB 5 hinreichend Berücksichtigung. Sowohl mit der DB Netz AG als auch mit dem Regierungspräsidium Freiburg als zuständiger Planungsbehörde für den Autobahnzubringer fanden hierzu bereits Abstimmungsgespräche statt.

5.1.3.4.4

Variantenvergleich

Da die Trassenvariante 1 mit der zweimaligen Kreuzung der Gemeinschaftsleitung mit der geplanten 380-kV-Leitung Daxlanden – Eichstetten, LA 7110, der TransnetBW GmbH aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht weiterverfolgt werden kann, ist lediglich eine Abwägung zwischen Trassenvariante 2 und 3 erfolgt.

Bei Trassenvariante 2 ist vor allem die komplizierte Gründung der im Vergleich zu den Bestandsmasten der BL 437 deutlich größeren und schwereren Gemeinschaftsleitungsmaste auf der Tunneldecke der geplanten Aus- und Neubaustrecke als kritisch zu sehen; ebenso wie die zusätzliche Verschattung des Solarparks Schutterwald.

Auch ist der Bau von Freileitungsprovisorien nahe der BL 437 auf den Gewerbegrundstücken und im Solarpark Schutterwald kaum möglich. Darüber hinaus wäre aufgrund der beengten Platzverhältnisse mit einer hohen Beeinträchtigung der Gewerbebetriebe während der Bauzeit zu rechnen.

Trassenvariante 3 erweist sich sowohl technisch als auch im Hinblick auf weitere wichtige Planungsfaktoren als vorzugswürdig.

So ist keine Kreuzung mit der Höchstspannungsleitung Daxlanden-Eichstetten der TransnetBW GmbH erforderlich (Stichpunkt Versorgungssicherheit) und bauseitig wäre die Trasse ohne Provisorien für die BL 437 umsetzbar.

Die Neubelastung der Grundstücke durch eine Freileitung ist den Grundstückseigentümern im Gewerbepark Raum Offenburg bereits seit Jahren hinlänglich bekannt und wurde mit Abschluss des Kaufvertrages für die Grundstücke akzeptiert.

Im südlichen Bereich werden durch den Bau der Gemeinschaftsleitung zwar Dritte neu belastet, hierbei kann aber der Standort des Bestandsmastes 018B der LA 1610 weitergenutzt werden. Darüber hinaus handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die durch die Überspannung mit der Freileitung keine Nutzungseinschränkung erfahren. Lediglich die neuen Standorte der Maste 591n/018C und 590n/018D führen zu einer mit einer Nutzungseinschränkung verbundenen Neubelastung.

5.2 Gesamtvariantenvergleich

Die Planfeststellungsbehörde hat die abschließend beantragte Trassenvariante 3 abwägend nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Alternative aufgrund der jeweiligen Nachteile der geprüften Varianten im Vergleich zur Vorzugsvariante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht vorzugswürdig ist. Sie hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Variante die beste Wahl ist. Im Vergleich zu den anderen in Frage kommenden Varianten erweist sie sich als am besten geeignet.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, da die beantragte Variante der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG, eine sichere, preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung zu gewährleisten, am besten gerecht wird.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerinnen an, dass die Variante 3 nicht nur aus Gründen der Versorgungssicherheit, sondern auch unter Berücksichtigung der geplanten Bahn- und Straßeninfrastruktur gegenüber den Trassenvarianten 1 und 2 als vorzugswürdig zu werten ist.

Darüber hinaus ist es die Vorzugsvariante der am Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg beteiligten und von der Bündelung und Umlegung der Freileitungen betroffenen Kommunen.

5.3

Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000

5.3.1

Grundlagen von Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen,

wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Mit den §§ 31 ff. BNatSchG regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen der §§ 31 ff. BNatSchG zum Schutz und Aufbau des Netzes „Natura 2000“ gehen auf die FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie EG-Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind naturschutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden. 0

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten heimisch sind. Neben der Sicherung der Bestände wildlebender Vogelarten verlangt sie zudem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dieser Arten.

5.3.2

Vereinbarkeit mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Durch das Vorhaben werden die nachfolgend aufgeführten Natura 2000-Gebiete berührt bzw. sind in räumlicher Nähe zum Vorhaben vorhanden:

- FFH-Gebiet 7513-341, Untere Schutter und Unditz (Mast 1004 der LA 1610)
- SPA-Gebiet 7513-442, Gottswald (Mast 1004 der LA 1610)

Für alle betroffenen Natura 2000-Gebiete wurde festgestellt, dass mit keinen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu rechnen ist und demnach keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

6.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Gemäß § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen siehe Ziff. XII.7). Aufbauend auf der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse. Soweit sich ursprünglicher Vortrag im weiteren Verfahren erledigt hat, wurde auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

6.1

Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Belangen der Raumordnung.

6.1.1

Höhere Raumordnungsbehörde

Die höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz) hat mit Schreiben vom 24.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Die Fachbehörde zeigt zunächst die Relevanz des Vorhabens für die Raumordnung auf:

Der hier beantragte Bauabschnitt 2 ist Teil der Gesamtplanung für eine Gemeinschaftsleitung der Netze BW GmbH und der DB Energie GmbH, im Zuge derer die beiden Freileitungen auf einem Gestänge gebündelt werden sollen. Die höhere Raumordnungsbehörde begrüßt die geplante Gemeinschaftsleitung aus dem Gesichtspunkt des raumordnerischen Bündelungsgebotes sehr. Durch die mit der Gemeinschaftsleitung bewirkten Reduktion von insgesamt drei Freileitungstrassen auf zwei Freileitungstrassen kann in der betroffenen Raumschaft eine Reduzierung der Landschaftszerschneidung erzielt werden, die zugleich einen Beitrag zum Abbau bestehender Belastungen und zur Verbesserung des Landschaftsbildes leisten kann (vgl. Plansatz 4.2.4 (G) LEP und Plansatz 4.2.6 Abs. 2 (G) RegPlan Südlicher Oberrhein).

Die höhere Raumordnungsbehörde teilt mit, dass die Überlegungen und nun vorliegenden Planungen zu einer Gemeinschaftsleitung auf mehrerer Abstimmungsgespräche zurückgehen, zum einen auf die Anregung des Ortenaukreises, der Stadt Offenburg und der Gemeinden Hohberg und Schutterwald und zum anderen auf die Gespräche der Höheren Raumordnungsbehörde im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens über die Raumverträglichkeit der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten im Teilabschnitt B2 zwischen dem Umspannwerk Weier und der Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim. Die

hier vorliegende Planung für den Bauabschnitt 2 entspreche den Ergebnissen der Abstimmungsgespräche. Die Fachbehörde begrüßt, dass diese Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen sich im Ergebnis der Planungen niederschlagen.

Aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde ist die Führung zweier Freileitungen auf einem Gestänge gegenüber der Führung zweier Freileitungen auf gesonderten Masten, auch wenn dies innerhalb einer Trasse erfolgt, jedenfalls raumordnerisch günstiger zu bewerten (vgl. dazu die Raumordnerische Beurteilung der Fachbehörde im o.g. Raumordnungsverfahren). Sie begrüßt es daher sehr, dass dieses Ziel mit der vorliegenden Planung weiterverfolgt wurde und zur Umsetzung gebracht werden soll.

Zu den Belangen der Raumordnung werden seitens der höheren Raumordnungsbehörde auch im Übrigen keine Bedenken vorgetragen.

6.1.2

Verband Region Südlicher Oberrhein

Der Verband Region Südlicher Oberrhein (vormals Regionalverband Südlicher Oberrhein, im Folgenden VRSO) hat mit Schreiben vom 25.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

6.1.2.1

Regionalplanerische Festlegungen und Bewertung

In Bezug auf den rechtsgültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein stellt der VRSO zunächst folgendes fest:

„Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielaussagen. Innerhalb des Vorhabenbereichs der Stromtrasse befinden sich keine gebietskonkreten Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans.

Das Vorhaben, mit dem unter anderem eine Ertüchtigung und Verstärkung des bestehenden 110-kV-Freileitungsnetztes erfolgen soll, entspricht der Regionalplanfestlegung in PS 4.2.0 Abs. 1 (Grundsatz der Raumordnung), wonach in allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein die Voraussetzungen für eine sichere Energieversorgung geschaffen werden sollen.

Das geplante Vorhaben entspricht durch die Verlegung der bisher ungebündelten Hochspannungsfreileitungen der beiden Leitungsträger DB Energie GmbH und Netze BW GmbH auf ein Gemeinschaftsgestänge sowie die daraus resultierende Baufeldfreimachung für ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Gewerbegebiet (Erweiterung interkommunaler Gewerbepark hoch3) den Aussagen des PS 4.2.6 Abs. 2 (Grundsatz der Raumordnung). Demzufolge soll der Aus- und Neubau der Energieversorgungsnetze siedlungs- und landschaftsschonend sowie möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen erfolgen. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft soll vermieden, Siedlungen freigehalten und bestehende Belastungen abgebaut werden.

Dem dargestellten Vorhaben kann aus regionalplanerischer Sicht daher zugestimmt werden.“

6.1.2.2

Sonstige Hinweise

Darüber hinaus erteilt der VRSO die nachfolgenden sonstigen Hinweise:

- Das Vorhaben sei mit den Planungen und Entwicklungsvorstellungen der Kommunen sowie der Fachplanungsträger abzustimmen. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.
- Es wird begrüßt, dass die Planung, neben dem o.g. geplanten Gewerbepark auch den geplanten Autobahnausbau, den geplanten Tunnelbau der Neubaustrecke der Rheintalbahn und die geplante 380-kV-Freileitung Daxlanden – Eichstetten berücksichtigt. Aus den Planunterlagen sei allerdings nicht ersichtlich, inwieweit auch die technischen Möglichkeiten eines gemeinsamen Gestänges mit der 380-kV-Freileitung Daxlanden – Eichstetten geprüft wurden.

Die Vorhabenträgerinnen erläutern, dass aus Versorgungssicherheitsgründen eine Bündelung der 110-kV-Leitung mit der 380-kV-Leitung Daxlanden – Eichstetten nicht möglich ist. Diese Überlegungen seien bereits im Vorfeld der Planungen geprüft worden. Unabhängig davon könnten nicht drei Freileitungen (380-kV-Freileitung Daxlanden – Eichstetten, 110-kV-Freileitung Weier – Eichstetten und BL 437) auf einem Gestänge gebündelt werden. Daher verbleiben – unabhängig davon, welche Freileitung mit welcher Freileitung gebündelt wird – immer zwei Stromtrassen in der Landschaft.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erläuterung und Entscheidung der Vorhabenträgerinnen als nachvollziehbar und ausreichend an. Darüber hinaus wird auf die vorgenommene Variantenprüfung verwiesen (s.o. Ziff. XII.5).

- Ferner stellt der VRSO fest, dass entsprechend den Planunterlagen das Vorhaben zudem so ausgeführt wird, dass der im Jahr 2014 entlang der Autobahn A 5 errichtete Solarpark auf Gebiet der Gemeinde Schutterwald (Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schutterwald“) künftig nicht mehr von der Bahnstromleitung überspannt wird. In diesem Zusammenhang weist der VRSO darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein am 16.05.2024 das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung „Solarenergie“ beschlossen hat. Mit dieser Teilfortschreibung sollen unter anderem „Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ festgelegt werden. Der Bereich des o.g. Solarparks ist auch in der Gebietskulisse des Planentwurfs enthalten und umfasst noch zusätzlich angrenzende Flächen im Südwesten des Solarparks. Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Hinweis in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.2

Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg hat mit Schreiben vom 24.05.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Der Zweckverband begrüßt die Abschnittsbildung der projektierten Trassenbündelung und die vorgezogene Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Bauabschnitt 2. Das damit verbundene Ziel einer frühzeitigen Realisierung der Trassenbündelung im Bereich des Gewerbeparks hoch3 liegt im Interesse des Zweckverbands, da die bestehende 110-kV-Leitung der Netze BW über planungsrechtlich ausgewiesene Gewerbeflächen im Bereich der Bebauungspläne „Gewerbepark Raum Offenburg – Teilgebiet Schutterwald BA 1“ und „Gewerbepark Raum Offenburg – Teilgebiet Schutterwald BA 2“ verläuft und deren bauliche Nutzungsmöglichkeiten in hohem Umfang beeinträchtigt. Zu den Planunterlagen bestehen seitens des Zweckverbands weder Anregungen noch Bedenken.

6.3

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträgerinnen diejenigen Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der Ortsüblichkeit solcher Beeinträchtigungen i.S.v. § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise nicht mehr zumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht. Auch wenn Beeinträchtigungen nicht so gravierend sind, dass sie Anordnungen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erforderlich machen, sind sie jedenfalls bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Die Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten u.ä. Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Die Baustelle ist als nicht genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 22 BImSchG so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Diese ist nach § 66 Abs. 2 BImSchG immer noch maßgebend. Zwar kann die AVV Baulärm nicht mehr angewandt werden, soweit sie durch gesicherte neue Erkenntnisse z.B. zur Geräuschermittlung überholt ist, anzuwenden sind jedoch in jedem Fall die in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird für Geräuschemissionen von Baustellen durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) konkretisiert. Sie sieht nach Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte vor, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann (fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle).

Zum Schutz vor Immissionen während der Bauphase hat die Planfeststellungsbehörde geeignete Nebenbestimmungen in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen den Vorhabenträgerinnen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht hat mit Schreiben vom 20.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zum Thema Immissionsschutz teilt die Fachbehörde mit, dass bei antragsgemäßer Ausführung der Arbeiten keine immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Fachbehörde hat daher keine Bedenken.

Den Belangen des Immissionsschutzes wurde somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

6.4 Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. In § 13 Abs. 1 KSG ist ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW). Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier daher einheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele sowie das Klimaanpassungsgebot haben trotz ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG oder § 7 S. 1 KlimaG BW abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Klimaschutz- und -anpassungsbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Vorteile eines Vorhabens können etwa die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie eines sicheren Netzbetriebes sein.

Wie bereits ausführlich erläutert verfolgen die Vorhabenträgerinnen genau diese Ziele. Das Vorhaben dient dem Zweck des § 1 EnWG und mithin einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Da das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG sektorenübergreifend zu verstehen ist, sind bei der Berücksichtigung daher grundsätzlich alle in Anlage 2 zum KSG genannten Sektoren in den Blick zu nehmen, soweit das Vorhaben diesbezüglich Auswirkungen aufweist.

Vorliegend können Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Wesentlichen aufgrund der Errichtung (insbesondere Baustellenverkehr), anlagenbedingt (insbesondere bei für den Klimaschutz bedeutsamen Böden) sowie aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (insbesondere damit verbundener Verkehr) entstehen. Diese Auswirkungen werden nachfolgend für die wesentlichen hier relevanten Sektoren im Sinne der Anlage 1 zum Bundes-Klimaschutzgesetz vertiefend dargestellt:

Hinsichtlich des Sektors 1 Energiewirtschaft sind durch das Vorhaben positive Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. Der Sektor 1 erfasst vor allem Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft und den Pipelinetransport. Die entscheidungsgegenständliche Leitung dient dem Transport von Energie. Auswirkungen solcher Tätigkeiten, die mit der fortgeleiteten Energie durchgeführt werden, haben dagegen keine Bedeutung für die vorliegende Entscheidung. Der Ausbau der Übertragungsnetze, dient ganz wesentlich der Anbindung der Erneuerbaren Energiequellen insbesondere im Norden Deutschlands an die Verbraucher im Süden Deutschlands. Durch eine bessere Anbindung der Erneuerbaren Energien können diese weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt. Hierdurch werden der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch Verbrennung fossiler Ressourcen verringert.

Der Sektor 2 Industrie umfasst insbesondere die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft sowie Industrieprozesse und Produktverwendung. Die Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen fallen hierunter. Emissionen, die bei der Produktion von Baustoffen entstehen, sind hingegen nicht Gegenstand der vorliegenden Zulassung. Vielmehr werden die für den Leitungsbau verwendeten Materialien, Baustoffe und Bauteile den vorgelagerten Produktionsprozessen zugerechnet und werden mithin in diesen Prozessen ermittelt. Die der Planfeststellung vorgelagerten Produktionsprozesse für die eingesetzten Materialien sind somit für die vorliegende Betrachtung nicht von Bedeutung. In positiver Hinsicht ist zudem zu beachten, dass ein Verzicht auf das Vorhaben nicht zu einer Reduzierung von CO₂-Emissionen, sondern zu einem höheren Ausstoß von Treibhausgasen führen würde.

Darüber hinaus erzeugen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage Emissionen im Bereich des Sektors 4 Verkehr. Diese resultieren etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Im Rahmen der Planung des Vorhabens und der Organisation des Bauablaufs sind bereits u. a. aus Gründen des Natur- und Landschafts- sowie Artenschutzes vermeidende und vermindernde Maßnahmen vorgenommen worden, die im Ergebnis auch dem Klimaschutz durch Verminderung der Treibhausgasemissionen dienen. Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen ist

nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. So hängen bspw. die Treibhausgasemissionen von den im Rahmen der Bauausführung konkret verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Der Aufwand, mit dem eine entsprechend konkretisierte Quantifizierung verbunden ist, ist angesichts des zu erwartenden geringen Umfangs an Treibhausgasemissionen unverhältnismäßig. Bei dem entscheidungsgegenständlichen Vorhaben ist jedenfalls nicht mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen zu rechnen, die nicht jedem Bauvorhaben zu eigen sind.

Insgesamt ist jedenfalls davon auszugehen, dass die baubedingten Emissionen des vorliegenden Vorhabens im Verhältnis zu den zulässigen Jahresemissionsmengen des § 4 KSG i.V.m. Anlage 2 zu § 4 KSG kaum ins Gewicht fallen und die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt nicht in Frage stellen, da es seinerseits einen nicht unerheblichen Beitrag zur Klimawende leistet.

Das Vorhaben wird sich im Ergebnis jedenfalls nicht wesentlich negativ auf den Sektor 7 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft auswirken. Durch die Bündelung zweier Leitungen werden die Beeinträchtigungen bereits verringert: Der Bau der Gemeinschaftsleitung Offenburg Netze BW GmbH / DB Energie GmbH reduziert die Anzahl von Freileitungstrassen insgesamt von drei auf zwei. Verbleibende Beeinträchtigungen werden naturschutzrechtlich kompensiert. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Planung lediglich eine befristete Waldinanspruchnahme nach § 11 LWaldG für Bauhilfsflächen vorsieht. Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Waldfläche. Ein forstrechtlicher Ausgleich ist demnach nicht nötig. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Sektor 7 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass ein funktionsfähiges Stromnetz die Möglichkeit schafft, aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom in die Verbrauchszentren zu transportieren und dadurch eine möglichst klimafreundliche Energieversorgung zu gewährleisten und bereits von seiner Zielrichtung her nicht darauf angelegt ist, klimaschädliche Auswirkungen zu verursachen. Es bildet vielmehr einen essenziellen Bestandteil der Energiewende. Das Vorhaben leistet aufgrund seiner Funktion somit einen Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der angestrebten „Netto- Treibhausgasneutralität“.

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.3) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass mit dem Vorhaben geringe, aber unvermeidbare bau- und betriebsbedingte CO₂-Immissionen verbunden sind.

Die insgesamt als unwesentlich einzustufenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima stellen die Planrechtfertigung des Vorhabens im Ergebnis somit nicht in Frage. Hiervon abgesehen kommt der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Vergleich zum mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem Vorhaben verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung kein von vornherein geringeres Gewicht zu.

Das Vorhaben steht im Übrigen auch sonst nicht im Widerspruch zum Klimaanpassungsgebot des § 7 Abs. 1 KlimaG BW. Die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft ist ohne eine gesicherte Energieversorgung schlechterdings nicht denkbar.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den nach Artikel 20a GG i.V.m § 13 Abs. 1 S.1 KSG bzw. § 7 Abs. 1 KlimaG BW in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar ist.

6.5

Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben bei Berücksichtigung der in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz) hat zu dem Vorhaben aufgrund eines umfangreichen Abstimmungsprozesses mit den Vorhabenträgerinnen insgesamt dreimal Stellung genommen: Zunächst auf die ursprüngliche Anhörung hin mit Schreiben vom 20.06.2024 (bzw. behördenintern am 14.06.2024), nachfolgend ergänzend mit Schreiben vom 14.08.2024 (zu den am 05.08.2024 erhaltenen überarbeiteten Planunterlagen) und schließlich mit Schreiben vom 23.04.2025 (nach einer Vor-Ort-Begehung mit Vertretern der Vorhabenträgerinnen und des beauftragten Gutachterbüros am 26.02.2025 und zu den angepassten Unterlagen vom März 2025). Der letzte Stand der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist somit die Stellungnahme vom 23.04.2025 und der Abschnitt der früheren Stellungnahme vom 14. Juni 2024 zum Thema „Eingriffe in Natur und Landschaft“. Das aktuelle Vorbringen der Fachbehörde betrifft noch die Punkte „Natura 2000“ (Ziff. XII.6.5.1), „Besonderer Artenschutz“ (Ziff. XII.6.5.2), „Gesetzlich geschützte Biotope“ (Ziff. XII.6.5.3), „Eingriff in Natur und Landschaft“ (Ziff. XII.6.5.4) und die „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Ziff. XII.6.5.5) in dem nachfolgend aufgezeigten Ausmaß.

6.5.1 Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zur Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, wurden für das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ (SGB-Nr. 7513341) und das Vogelschutzgebiet „Gottswald“ (SGB-Nr. 7513442) Unterlagen von den Vorhabenträgerinnen vorgelegt (Emch+Berger GmbH, Anlage 10.2.1 und 10.2.2, Stand: Dezember 2023 mit Ergänzungen vom August 2024 und März 2025).

6.5.1.1 FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“

6.5.1.1.1 Allgemein

Zum FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ fasst die untere Naturschutzbehörde die Betroffenheit vorab allgemein zusammen:

„Der geplante Bauabschnitt 2 weist einen Maststandort (1004) im FFH-Gebiete „Untere Schutter und Unditz“ auf. An Mast 1004 ist eine Fundamentsanierung notwendig, wodurch es zu Eingriffen im Umfeld des Mastes kommt.

Für das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ (SGB-Nr. 7513341) liegt ein Managementplan des Regierungspräsidiums Freiburg aus dem Jahr 2016 vor. Von dem o. g. Vorhaben sind keine ausgewiesenen Lebensraumtypen (LRT) betroffen. Weiter liegen die Lebensstätten der Bechsteinfledermaus, Gelbbauchunke, Großes Mausohr und Wimperfledermaus im Vorhabensbereich.“

6.5.1.1.2 Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus und Großes Mausohr

6.5.1.1.2.1 Flächenentzug in Habitaten

Zu den o.g. relevanten Fledermausarten teilt die untere Naturschutzbehörde mit, dass die Erheblichkeitsschwelle nach Lambrecht und Trautner (2007) für den direkten Flächenentzug in Habitaten jeweils bei 1.600 m² liegt. Durch die Mastfundamentinstandsetzung des Masts 1004 werde eine Fläche von 1.250 m² baubedingt in Anspruch genommen, damit sei der flächenbezogene Verlust der Lebensstätte nicht erheblich.

6.5.1.1.2.2

Erhaltungsziel Ausstattung der Lebensräume der Bechsteinfledermaus

Für die Bechsteinfledermaus ist als gebietsbezogenes Erhaltungsziel definiert, dass die nachhaltige Ausstattung der Lebensräume mit geeigneten Habitatbäumen, insbesondere mit Höhlen und Spalten als Wochenstuben-, Sommer-, und Zwischenquartiere einschließlich einer hohen Anzahl an Wechselquartieren für Wochenstubenverbände, auch im Hinblick auf die Einflugsituation, erhalten werden soll (FFH-VO, Anlage 1, 25.10.2028).

Nach Rücksprache der unteren Naturschutzbehörde mit den Vorhabenträgerinnen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung am 26. Februar 2025 bleibt der Mast 1004 grundsätzlich bestehen. Das Fundament wird verstärkt, hierfür werden die vier Einzelfundamente der Mastfüße durch eine 8 m x 8 m breite Fundamentplatte ersetzt. Zudem werden Teile vom Gestänge des Mastkörpers ausgetauscht. Für die Verankerung bzw. Abspannung des Fundaments wird ggf. die Entnahme einzelner Bäume erforderlich. Im Zuge der Vor-Ort-Begehung wurde festgestellt, dass im Bereich des Mast 1004 bereits eine Rückegasse, mutmaßlich von den Privatwaldbesitzern, angelegt wurde. Die bestehende Rückegasse kann als Zuwegung genutzt werden, umfangreiche Rodungsarbeiten für die Zuwegung sind entsprechend nicht notwendig.

Aufgrund des reduzierten Eingriffsumfangs und unter der Maßgabe, dass die Rückschnitte und Rodungen von Einzelbäumen nur im unbedingt erforderlichen Maß erfolgen, wird nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde die nachhaltige Ausstattung der Lebensräume der Bechsteinfledermaus entsprechend dem Erhaltungsziel nicht erheblich beeinträchtigt.

6.5.1.1.2.3

Erhaltungsziel ausreichendes und dauerhaft verfügbares Nahrungsangebot

Ein weiteres Erhaltungsziel für die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus und Großes Mausohr ist – wie die untere Naturschutzbehörde informiert – die Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots im Wald und in den Streuobstwiesen.

Die Fachbehörde stellt fest, dass für die beschriebenen Sanierungsarbeiten am Mast 1004 nur wenige Tage veranschlagt werden. Im Hinblick auf die kurze Bauzeit und den geringen Eingriffsumfang und unter der Maßgabe, dass auf Nachtbauarbeiten und Baustellenbeleuchtungen verzichtet wird, treten nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen des Nahrungsangebots ein.

6.5.1.1.3

Gelbbauchunke

Zudem geht die untere Naturschutzbehörde darauf ein, dass gemäß Gutachten die Erheblichkeitsschwelle nach Lambrecht und Trautner (2007) für den direkten Flächenentzug der Lebensstätte der Gelbbauchunke, welche bei 640 m² liegt, aufgrund des nur temporalen Eingriffes nicht herangezogen werden kann. Da die Funktionalität der Lebensstätte langfristig erhalten bleibt, gehe der Gutachter weiterführend von keiner erheblichen Beeinträchtigung aus.

Die Fachbehörde erläutert, dass Gelbbauchunken Hitze- und Trockenperioden an von Sonne geschützten, feuchten Stellen im Wald überdauern. Totholzstrukturen, beispielsweise umgefallene Baumstämme, würden zudem als Überwinterungsquartier genutzt. Der Eingriff in den terrestrischen Lebensraum erfolge zwar nur temporär, durch die bodennahe Rodung innerhalb des Arbeitsraumes könne jedoch ein längerer Time-Lag bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Lebensstätte insbesondere in ihrer Eigenschaft als terrestrischer Lebensraum angenommen werden. Dementsprechend findet nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde die genannte Erheblichkeitsschwelle Anwendung. Da die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, liegt nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung der Gelbbauchunken-Lebensstätte vor.

Um erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden zu können, verlangt die Fachbehörde die vorgezogene Anlage von Strukturelementen des Landlebensraums der Gelbbauchunke, hierbei insbesondere Totholzstrukturen, im räumlichen Umfeld des Eingriffsbereichs. Hierfür soll nach Rücksprache mit den Vorhabenträgerinnen bei den Gehölzrückschnitten anfallendes Ast- und Stammholz in Form von Totholzhäufen aufgeschichtet werden. Diese können als Versteck- und Überwinterungsquartier für die Gelbbauchunke fungieren.

6.5.1.2

Vogelschutzgebiet „Gottswald“

6.5.1.2.1.1

Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard

Die untere Naturschutzbehörde stellt ferner fest, dass der Maststandort 1004 im Vogelschutzgebiet „Gottswald“ liegt, für welches ein Management-Plan des Regierungspräsidiums Freiburg von 2016 vorliegt. Laut Management-Plan befinden sich im Eingriffsbereich die Lebensstätten Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard.

Durch die Instandsetzung des Mastfundaments erfolgt ein Eingriff im Umfang von 1.250 m² in die Lebensstätten der genannten Arten. Die untere Naturschutzbehörde bezieht sich auf Lambrecht und Trautner (2007), wonach die Erheblichkeitsschwelle für den Verlust der Lebensstätte für den Baumfalken, Schwarzmilan und Wespenbussard bei 10 ha liegt und

kommt zu dem Ergebnis, dass damit der flächenbezogene Verlust der Lebensstätte nicht erheblich ist.

6.5.1.2.1.2 Krähennest

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen wurde ein Krähennest im oberen Mastbereich des Mast 1004 erfasst. Wie die untere Naturschutzbehörde mitteilt, ist als gebietsbezogenes Erhaltungsziel für das Vogelschutzgebiet „Gottswald“ der Erhalt von Nistgelegenheiten wie Krähennester (insbesondere an Waldrändern) definiert. Im Zuge der Vor-Ort-Begehung konnte festgestellt werden, dass das Krähennest nicht mehr existiert. Daher ist der Erhalt obsolet. Die Fachbehörde verlangt jedoch, vor Beginn der Sanierungsarbeiten den Mastbereich nochmals auf Nester zu überprüfen, da in der Zwischenzeit ein neues Nest gebaut werden könnte. Bei positivem Befund sei das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

6.5.1.2.1.3 Berücksichtigung der Hauptbrutperiode

Außerdem stellt die untere Naturschutzbehörde fest, dass – um erhebliche Störungen der Vogelarten im Vogelschutzgebiet zu vermeiden – die Sanierungsarbeiten erst nach Beendigung der Hauptbrutperiode, ab August durchgeführt werden.

6.5.1.3 Nebenbestimmungen zum Schutz der Natura 2000-Gebiete

Nachdem die Vorhabenträgerinnen zu den seitens der Fachbehörde mitgeteilten Auflagen zum Schutz der Natura 2000-Gebiete keine weiteren Anmerkungen haben, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflagen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Auf eine ausführliche Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

6.5.2 Besonderer Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt ein Verbotstatbestand vor, wenn Tiere der besonders geschützten Arten bspw. getötet, erheblich gestört oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Die in Bezug auf das Vorhaben relevanten Arten werden im Nachfolgenden betrachtet.

6.5.2.1 Reptilien

6.5.2.1.1 Ausgangslage

Für die Reptilien wurde im Frühsommer 2023 eine Kartierung durchgeführt. Im Rahmen dieser Kartierung wurden zwischen dem Mast 1007 und der Fläche P1 (Provisorium) vier eigens für Reptilien angelegte Habitate mit Gehölz- und Steinstrukturen festgestellt. Während der Begehung am 5. Mai 2023 konnten dort Mauereidechsen festgestellt werden. Auch an vier weiteren Standorten (bspw. entlang der Hecke im Umfeld des Masts 593n/1006C) konnten Mauereidechsen nachgewiesen werden.

6.5.2.1.2 Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Vor diesem Hintergrund bezieht sich die untere Naturschutzbehörde auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, worin beschrieben wird, dass Vergrämnungsmaßnahmen (bspw. Gehölzrückschnitt, Wurzelrodungen, Kurzhalten der Vegetation) zur Vermeidung von den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden sollen. Diese Vermeidungsmaßnahmen weisen für die Fachbehörde keine hinreichende Wirksamkeit gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen für die Mauereidechsen auf.

Vielmehr gibt die untere Naturschutzbehörde folgende Vorgehensweise vor:

- Damit während den Bauarbeiten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist vor Beginn der Arbeiten ein Reptilienschutzzaun aufzustellen. Anschließend ist das Baufeld durch eine Fachperson nach Reptilien abzusuchen. Im Baufeld vorhandene Reptilien sind in die CEF-Maßnahmenflächen umzusiedeln.
- Erst wenn an zwei Terminen mit günstigen Witterungsbedingungen keine Reptilien mehr gefunden werden, ist die Umsiedelung abgeschlossen und die Bauarbeiten können freigegeben werden.

6.5.2.1.3 Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG

Des Weiteren geht die untere Naturschutzbehörde darauf ein, dass baubedingt Reptilienhabitate in Anspruch genommen werden. Um eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden und die ökologische Funktion der bauzeitlich beanspruchten Habitate im räumlichen Zusammenhang erhalten zu können, würden die Saumbereiche der angrenzenden Hecken auf Flurstück 7583/18 (Gemarkung Schutterwald) mit Totholzstrukturen aufgewertet. Zudem würden durch eine angepasste Mahd Altgrasstreifen angelegt.

Die Vorhabenträgerinnen sagen zu, zusätzlich zu den Totholzstrukturen den Saumbereich der angrenzenden Hecken in Abhängigkeit des krautigen Aufwuchses durch Altgrasstreifen aufzuwerten. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Die untere Naturschutzbehörde verlangt außerdem, die am östlichen Rand des Gewerbegebiets gelegenen Reptilienhabitate zu erhalten. Damit keine Baufahrzeuge über die Fläche fahren können, sei entlang dieser Habitate ein Bauzaun aufzustellen (s. Vermeidungsmaßnahme V5 „Schutz sensibler Reptilienhabitate“).

6.5.2.1.4

Nebenbestimmungen zum Schutz von Reptilien

Nachdem die Vorhabenträgerinnen zu den seitens der Fachbehörde mitgeteilten Auflagen zum Schutz von Reptilien abgesehen von der o.g. Zusage keine weiteren Anmerkungen haben, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflagen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Auf eine ausführliche Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

6.5.2.2

Avifauna

6.5.2.2.1

Rechtlicher Hintergrund

Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG als europäische Vogelarten und sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG besonders geschützt.

6.5.2.2.2

Mastbrüter

Die untere Naturschutzbehörde trägt zur Betroffenheit von Mastbrütern vor:

- Im Zuge der Errichtung der Gemeinschaftsleitung werden fünf Masten zurückgebaut. Auf diesen Masten befinden sich insgesamt acht Nester, welche nach fachgutachterlicher Einschätzung der Rabenkrähe zugeordnet werden, da eines der Nester im Erhebungsjahr nachweislich von Rabenkrähen besetzt war.
- Rabenkrähennester werden auch vom Baumfalken, welcher im Plangebiet vorkommt, als Bruthabitat genutzt. Bei dem Baumfalken handelt es sich um einen Spätbrüter mit Brutbeginn Ende Mai/ Anfang Juni. Je nach Witterungsverhältnissen ist nach Südbeck et al. auch eine spätere Brut möglich.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, macht die untere Naturschutzbehörde die Vorgabe, dass die Nester ausschließlich außerhalb der Brutzeit, d.h. von Oktober – Ende Februar zu entfernen sind.

6.5.2.2.3

Bodenbrüter

6.5.2.2.3.1

Vorkommen von Kiebitz und Feldlerche

Nach Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde konnten im Jahr 2019 und 2020 je ein Feldlerchenrevier auf den Flurstücken 7553, 7554, 8525 bzw. 7557 und 8526 (Gemarkung 4735 Schutterwald) kartiert werden. In diesem Bereich (Flurstücke 7553, 7557, 7559, Gemarkung Schutterwald) wurden ebenfalls vier Kiebitzreviere kartiert. In Ermangelung aktuellerer Bestandsdaten muss fachbehördlich von einem Vorkommen von Kiebitz und Feldlerche im Vorhabenbereich ausgegangen werden. Im Zuge der Bauarbeiten kann es daher zu einer Störung adulter Bodenbrüter und weiterführend zu einer Aufgabe der Brutstätten kommen. Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, verlangt die untere Naturschutzbehörde, dass die Bauarbeiten im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen sind.

Die Vorhabenträgerinnen informieren, dass Vorkommen von Kiebitz und Feldlerche bei Kartierungen 2023 im Zuge des PF 7.1 im Umfeld des interkommunalen Gewerbegebiets (ABS/NBS Karlsruhe – Basel, Streckenabschnitt 7. PfA 7.1 Appenweier – Hohberg (Tunnel Offenburg). Unterlage 17.1.1 LBP Stand 23.05.2024) auf den Offenlandflächen im Bereich der temporären provisorischen Leitungsführung östlich des Gewerbegebietes nachgewiesen werden konnten.

6.5.2.2.3.2

Kartierung bei Nichteinhaltung der Bauzeitenbeschränkung

Sofern die geforderte Bauzeitenbeschränkung nicht eingehalten werden kann, hält die untere Naturschutzbehörde eine Kartierung etwaiger Brutreviere für zwingend erforderlich. Hierfür sind zur Erfassung der Feldlerche drei Begehungen zwischen Anfang April und Anfang Mai und zur Erfassung des Kiebitzes vier Begehungen zwischen Ende März und Ende April im Vorhabenbereich erforderlich. Der unteren Naturschutzbehörde ist eine Begehungstabelle vorzulegen in der das Datum, die Dauer der einzelnen Begehungen sowie die Witterungsbedingungen während den Begehungen aufgeführt sind. In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen ist die Bauzeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde differenziert festzulegen.

6.5.2.2.3.3

Kulissenwirkung

Die untere Naturschutzbehörde zeigt auf, dass durch den Teilrückbau der 110 kV-Leitung LA 1610 die leitungsbedingte Kulissenwirkung im östlichen Bereich zwischen Mast 1007 und 016 zwar abnimmt, diese potenzielle Habitataufwertung für die kulissenmeidenden Arten Feldlerche und Kiebitz jedoch durch die Erweiterung des „Gewerbeparks hoch3 – Teilgebiet Schutterwald“ aufgehoben wird. Die Fachbehörde erläutert, dass, bei Annahme eines Störradius der Freileitungen bzw. eines Meideverhaltens von 150 m als Maßstab, die Kulissenwirkung durch die geplante Gemeinschaftsleitung auf die östliche Feldflur zwischen den Masten 592An/1006D und 592n/018B sowie auf die nördliche und südliche Feldflur zwischen den Masten 592n/018B und 591n/018C zunimmt.

Durch den Rückbau der 110 kV-Bahnstromleitung BL 437 entstehen nordwestlich und südöstlich der Masten 592 und 591 kulissenfreiere Habitatflächen für die genannten Arten. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde sind die Habitatabwertung durch die neu entstehende Kulissenwirkung der Gemeinschaftsleitung und die Habitataufwertung durch den Rückbau der Trassenabschnitte der Bahnstromleitung BL 437 gleich zu gewichten. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und des Kiebitzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch eine Veränderung der Kulissenwirkung sei somit nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

6.5.2.2.3.4

Drittvorhaben CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Auf den Flurstücken 7542, 7543, 7544 und 7545 (Gemarkung 4735 Schutterwald) befindet sich eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche, welche im Rahmen der Genehmigung des Bebauungsplans „Gewerbepark Raum Offenburg — Teilgebiet Schutterwald BA2“ festgesetzt wurde. Die Maßnahmenfläche wird durch die Gemeinschaftsleitung überspannt. Die untere Naturschutzbehörde kann nicht ausschließen, dass die Überspannung zu einem Funktionsverlust der CEF-Maßnahme führt.

Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die CEF-Maßnahme daher an anderer Stelle gleichartig und gleichwertig herzustellen. Hierzu fand im Rahmen des Vor-Ort-Termins am 26. Februar 2025 eine Abstimmung statt und die Planunterlagen wurden entsprechend aktualisiert. Die CEF-Fläche wird auf das Flurstück 7554, Gemarkung Schutterwald, verlegt. Durch die Verlegung der CEF- Maßnahmen können nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Die Vorhabenträgerinnen informieren, dass die Flächenausgestaltung (Zuschnitt, Saatgutmischung, etc.) auch bereits mit dem Umweltgutachterbüro Faktor Grün abgestimmt

ist, das von der Stadt Offenburg mit dem Monitoring der CEF-Flächen beauftragt ist und die Maßnahme überwacht. Somit sei gewährleistet, dass die CEF-Fläche gleichartig und gleichwertig hergestellt wird.

Zum Flurstück 7553, Gemarkung Schutterwald, das seitens der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls für geeignet eingestuft wurde, erklären die Vorhabenträgerinnen ergänzend, dass dieses sich in Privatbesitz befindet und für das Anlegen einer CEF-Fläche nicht zur Verfügung steht. Darüber hinaus liege es auch deutlich näher an der zukünftig geplanten Leitungstrasse.

6.5.2.2.4

Baumhöhlenbrüter

Die untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass nach Aussage der Gutachter ein Vorkommen höhlenbewohnender Vogelarten im Bereich des Mast 1004 denkbar ist (LBP, Anlage 10.3.1, S. 11).

Daher ist es aus fachbehördlicher Sicht erforderlich, dass, sofern Bäume gefällt werden müssen, diese vor der Fällung auf Habitatstrukturen für Brutvögel untersucht werden. Bei positivem Befund ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.5.2.2.5

Kollisionsgefährdung

Die untere Naturschutzbehörde informiert, dass die Kollisionsgefährdung und die damit verbundene Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, dem Ansatz der BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben (ff. Bernotat et al. 2018) folgend, anhand der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung der vorkommenden Arten (vMGI) in Kombination mit dem konstellationsspezifischen Risiko des Vorhabens bewertet werden kann. Die Gutachter der Vorhabenträgerinnen ergänzen, dass die Einstufung der artspezifischen Mortalitätsgefährdung in 2021 aktualisiert wurde (siehe Bernotat & Dierschke 2021).

6.5.2.2.5.1

Konfliktintensität des Freileitungsvorhabentyps

Bei der Ermittlung der Konfliktintensität nimmt die untere Naturschutzbehörde den Ansatz des LBP zum Ausgangspunkt, wonach das Vorhaben von den Gutachtern als „Ersatzneubau von Mehrebenenmasten unter Mitnahme einer bestehenden, bisher parallel geführten Leitung auf das neue Gestänge“ eingestuft wird (S. 31, LPB, Stand März 2025). Die untere Naturschutzbehörde zieht heran, dass gemäß Bernotat et al. (2018), Tabelle 19 die Konfliktintensität dieses Freileitungsvorhabentyps als sehr gering (0) bewertet wird.

Die untere Naturschutzbehörde stellt allerdings fest, dass die gebündelte Gemeinschaftsleitung nicht parallel zu den bisherigen Leitungstrassen der Netze BW LA 1610 und DB Energie BL 437 verläuft. Dies gelte insbesondere für die Bereiche zwischen den Masten 592n/ 018B und 590 n/ 018D. Gemäß Gutachter seien die neuen Masten der Gemeinschaftsleitung zudem deutlich höher als die Bestandsmasten der zu bündelnden Leitungstrassen (S.1, LBP, Stand März 2025). Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist das Vorhaben entsprechend als Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen einzustufen. Wie die Fachbehörde bemerkt, wird gemäß Bernotat et al. (2018), Tabelle 19 die Konfliktintensität dieses Freileitungsvorhabentyps als gering (1) bis mittel (2) bewertet.

Die Gutachter der Vorhabenträgerinnen vertreten die Auffassung, dass der Vorteil durch die Bündelung der im Abstand von bis zu 400 m zueinander verlaufenden Freileitungen LA 1610 und BL 437 die Erhöhung der Masten überwiegt. Darüber wird angeführt, dass die Gemeinschaftsleitung nach der Bündelung größtenteils zusätzlich parallel zur Erschließungsstraße Drei Linden verläuft. Letztlich akzeptieren die Vorhabenträgerinnen aber die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde mit einer mindestens geringen Konfliktintensität.

6.5.2.2.5.2

Vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI)

6.5.2.2.5.2.1

Weißstorch und Kiebitz

Die untere Naturschutzbehörde trägt vor, dass die Maste 1004, 590 und 590mn/018D ca. 1 km von bekannten Weißstorchhorsten entfernt und somit im zentralen Aktionsraum liegen. In ihrer Stellungnahme vom 14. August 2024 hatte sie zudem darauf hingewiesen, dass im Umfeld der neuen Leitungstrasse Kiebitz-Vorkommen bekannt sind.

Wie die untere Naturschutzbehörde feststellt, wird entsprechend in den angepassten Unterlagen (Stand März 2025) die Kollisionsgefährdung der Arten Kiebitz und Weißstorch betrachtet. Die Fachbehörde geht (unter Bezugnahme auf Bernotat et al. 2018, Tabelle 10, S. 37) davon aus, dass der Kiebitz eine sehr hohe vMGI und der Weißstorch eine hohe vMGI aufweist.

Die Gutachter der Vorhabenträgerinnen weisen darauf hin, dass die Einstufung der artspezifischen Mortalitätsgefährdung in 2021 aktualisiert wurde. Dementsprechend werde dem Kiebitz als Brutvogel nur noch eine hohe vMGI zugewiesen (vgl. Bernotat & Dierschke 2021, Tab. 10-5, S. 14). Die Vorhabenträgerinnen zitieren den Hinweis in der dortigen Fußnote, dass

"bei Vorhaben mit einzelnen Individuenverlusten (z. B. Freileitungen, WEA, Straßen) bei diesen Arten artenschutzrechtlich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Zusammenhang

mit Einzelbrutpaaren i.d.R. ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. 2 in Teil I). Dies betrifft bei Freileitungen die Arten Kiebitz (Berücksichtigung als Art der vMGI-Klasse B) und Lachmöwe."

6.5.2.2.5.2.2

Weitere Vogelarten

Darüber hinaus stellt die untere Naturschutzbehörde fest, dass potenziell im Gebiet vorkommende Brutvogelarten mit mittlerer bis sehr hoher vMGI wie Großer Brachvogel, Rotmilan und Baumfalke von Seiten der Gutachter aufgrund der geringen Konfliktintensität des Vorhabens (vgl. Ziff. XII.6.5.2.2.5.1) als nicht prüfungsrelevant eingestuft werden. Ebenso erfolge keine Kollisionsgefährdungsanalyse für etwaig vorkommende Zug- und Gastvögel.

6.5.2.2.5.3

Konstellationspezifisches Risiko

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde geht schließlich auf das konstellationspezifische Risiko einer Kollisionsgefährdung ein. Das konstellationspezifische Risiko leitet sich aus der Konfliktintensität des Freileitungsvorhabentyps, der räumlichen Entfernung zu den Vorkommen bewertungsrelevanter Vogelarten sowie der vMGI dieser Arten ab.

6.5.2.2.5.3.1

Weißstorch

Die Fachbehörde erläutert, dass nach Bernotat et al. (2018) für Freileitungen mit geringer Konfliktintensität (1) im zentralen Aktionsraum (1) des Brutplatzes eines Brutpaares einer Art mit mind. hoher Mortalitätsgefährdung (1) ein sehr geringes konstellationspezifisches Risiko besteht (vgl. Bernotat et al. 2018, Tabelle 10, S. 100). Die Fachbehörde stellt fest, dass, da die Gutachter die Konfliktintensität des Vorhabens als sehr gering bewerten, sie trotz der Lage der geplanten Gemeinschaftsleitung im zentralen Aktionsraum des Weißstorches als Art mit hoher vMGI von keinem konstellationspezifischen Risiko ausgehen. Da sich für Arten mit hoher vMGI erst bei mittlerem konstellationspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevante Kollisionskonflikte ergeben, werde somit in der Planung eine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Weißstorch ausgeschlossen.

Wie bereits dargestellt (s. Ziff. XII.6.5.2.2.5.1), wird die Konfliktintensität der geplanten Gemeinschaftsleitung von Seiten der unteren Naturschutzbehörde als mindestens gering eingestuft. Entsprechend ergibt sich nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde für den Weißstorch, äquivalent zur Einschätzung der Gutachter, ein sehr geringes konstellationspezifisches Risiko und weiterführend keine planungs- und verbotsrelevante Kollisionskonflikte.

6.5.2.2.5.3.2

Kiebitz

Die untere Naturschutzbehörde führt zudem an, dass nach Bernotat et al. (2018) für Freileitungen mit sehr geringer Konfliktintensität, welche sich unmittelbar angrenzend an den Brutplatz eines Brutpaares mit mind. hoher Mortalitätsgefährdung wie dem Kiebitz befinden, ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Da der Kiebitz laut Gutachter zu den Brutvogelarten der Gefährdungsklasse B (hohe vMGI) zählt, bestehe für diese Art erst ab einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko eine Verbotsrelevanz. Da die Gutachter von einer sehr geringen Konfliktintensität ausgehen und folglich ein geringes konstellationsspezifisches Risiko ermitteln, ist weiterführend in der Planung von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Kiebitze durch den Anflug an die geplante Gemeinschaftsleitung auszugehen.

Beim Kiebitz weicht die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 23.04.2025 von der gutachterlichen Einschätzung ab:

„Gemäß Bernotat et al. (2018) ist bei einer Freileitung mit geringer Konfliktintensität, welche unmittelbar an einen Brutplatz eines Brutpaares einer Art mit mindestens hoher vMGI wie dem Kiebitz liegt, von einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko des Vorhabens auszugehen (vgl. Bernotat et al. 2018, Tabelle 5, S. 23). Der Kiebitz wird als Brutvogelart der Gefährdungsklasse A (sehr hohe vMGI) eingestuft (vgl. Bernotat et al. 2018, Tabelle 10, S. 37). Daher ist bereits bei geringem konstellationsspezifischen Risiko des Vorhabens von planungs- und verbotsrelevanten Gefährdungen auszugehen (vgl. Bernotat et al. 2018, Tabelle 5, S. 23).“

Die Vorhabenträgerinnen geben folgende Erwiderung ab:

„Der Kiebitz wird zwar als Brutvogelart nach Bernotat & Dierschke (2021) in die Gefährdungsklasse B eingestuft [s. Ziff. XII.6.5.2.2.5.2], bei einer geringen Konfliktintensität ist wie von der unteren Naturschutzbehörde richtig beschrieben, an einen Brutplatz eines Brutpaares einer Art mit mindestens hoher vMGI, von einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko des Vorhabens auszugehen, das auch bei Brutvogelarten der Gefährdungsklasse B bereits verbotsrelevant wäre. Allerdings weist Tab 10-5 darauf hin, dass bei Vorhaben mit einzelnen Individuenverlusten (z.B. Freileitungen, WEA, Straßen) beim Kiebitz ein artenschutzrechtlich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Zusammenhang mit Einzelbrutpaaren i.d.R. ausgeschlossen werden kann und dass zu zentrale und weitere Aktionsräume beim Kiebitz entsprechend Tab 10-8 (S. 23 in Bernotat & Dierschke 2021) für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften zu berücksichtigen sind, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind.

Nach gutachterlicher Einschätzung handelt es sich bei den genannten Kiebitz-Vorkommen um einzelne Ackerbruten allenfalls von lokaler Bedeutung. Zudem zeigt sich anhand der aktuelleren Kartielergebnisse aus dem Jahr 2023, die im Zuge des PF 7.1 im Umfeld des interkommunalen Gewerbegebiets durchgeführt wurden (ABS/NBS Karlsruhe – Basel, Streckenabschnitt 7. PfA 7.1 Appenweier – Hohberg (Tunnel Offenburg). Unterlage 17.1.1 LBP Stand 23.05.2024), dass sich aufgrund der bislang erfolgten Gewerbeparkerweiterung und der Errichtung einer Solarparkanlage, aber auch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, teils mit Drainage im Umfeld des Vorhabens östlich der BAB A5 die Eignung für eine erfolgreiche Kiebitz-Reproduktion in den letzten Jahren deutlich reduziert hat und nur noch eingeschränkt vorhanden ist.

Westlich der BAB 5 konnten 2023 keine Kiebitz-Vorkommen nachgewiesen werden.

Unter der Annahme, dass die bekannten Kiebitzvorkommen "einzeln" und von lokaler Bedeutung sind, wird von gutachterlicher Seite entsprechend der "Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitung" weiterhin von keiner planungs- und verbotsrelevanten Gefährdung des Kiebitz durch das Vorhaben ausgegangen.“

Nach Erhalt der Erwiderung der Vorhabenträgerinnen hat die untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass sie unter Beachtung der aktualisierten Bewertungsgrundlage (Bernotat & Dierschke 2021) der überarbeiteten Begründung und Einschätzung der Gutachter folgen kann und entsprechend von keiner vorhabenbedingt erheblichen planungs- und verbotsrelevanten Kollisionsgefährdung des Kiebitzes ausgeht.

6.5.2.2.5.3.3

Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 23.04.2025 ist die Konfliktintensität der geplanten Gemeinschaftsleitung als mindestens gering zu bewerten. Sie führt dazu aus:

„Da der Kiebitz zu den Brutvögeln der Gefährdungsklasse A zählt kann – unabhängig von der Bewertung der Konfliktintensität des Vorhabens – von einer planungs- und verbotsrelevanten Gefährdung dieser Art ausgegangen werden. Potenziell vorkommender Arten mit mittlere bis sehr hoher vMGI wie Großer Brachvogel, Rotmilan und Baumfalke wurden nicht gezielt erfasst und sind kein Bestandteil der gutachterlichen Kollisionsgefährdungsanalyse. Selbiges gilt für kollisionsgefährdete Zug- und Gastvögel.“

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts konnte aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ein vorhabenbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und weiterführend die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerinnen verweisen in Bezug auf den Kiebitz auf ihre oben dargestellten Erläuterungen.

Nach Erhalt der Erwiderung der Vorhabenträgerinnen hat die untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass sie unter Beachtung der aktualisierten Bewertungsgrundlage (Bernotat & Dierschke 2021) der überarbeiteten Begründung und Einschätzung der Gutachter folgen kann und entsprechend von keiner vorhabenbedingt erheblichen planungs- und verbotsrelevanten Kollisionsgefährdung des Kiebitzes ausgeht.

Zum Großen Brachvogel entgegnen die Vorhabenträgerinnen zudem Folgendes:

„In der aktuellen Landschaftsanalyse des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit integrierter Artenschutzprüfung (Fassung vom 20. März 2025) argumentieren die Gutachter, dass aufgrund der großen Distanz des Vorhabens zu den bekannten Vorkommen des Großen Brachvogels im NSG "Unterwassermatten" und der kleineren Ausdehnung des artspezifischen erweiterten Aktionsraumes keine Kollisionsbetrachtung für diese Art erfolgt. Dies wird dadurch bestätigt, dass im Umfeld des Gewerbegebietes Hoch³ bzw. im Bereich der geplanten Freileitungsbündelung weder 2024 bei Kartierarbeiten für die weiterführende Bündelung der Freileitungen LA 1610 / BL 437 nach Norden und Süden durch das Gutachterbüro Mailänder Consult noch bei den Kartierungen 2023 für den PfA 7.1 (ABS/NBS Karlsruhe – Basel, Streckenabschnitt 7. PfA 7.1 Appenweiler – Hohberg (Tunnel Offenburg).

Unterlage 17.1.1 LBP Stand 23.05.2024) Vorkommen des Großen Brachvogels nachgewiesen werden konnte.“

Zu Rotmilan und Baumfalke bringen die Vorhabenträgerinnen dann noch folgende Erläuterungen vor:

„Diese Arten kommen als Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, gemäß Bernotat et al (2018), Anhang 4 nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten oder in regelmäßig und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit vor, so dass sie im Hinblick auf Mortalität nicht auf Artniveau zu untersuchen sind. Daher erfolgte keine Kollisionsbetrachtung für diese Arten.“

6.5.2.2.5.3.4

Zebramarker

Um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken und die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, waren aufgrund der vorstehenden Erläuterungen nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 23.04.2025 im Abstand von 25 m bewegliche Zebramarker verpflichtend anzubringen.

Die Vorhabenträgerinnen sehen aus oben genannten Gründen weiterhin kein Erfordernis für die Anbringung von Zebramarkern auf der neuen Gemeinschaftsleitung und lehnen dies daher weiterhin ab.

Nachdem die untere Naturschutzbehörde inzwischen von keiner vorhabenbedingt erheblichen planungs- und verbotsrelevanten Kollisionsgefährdung des Kiebitzes mehr ausgeht, nimmt sie von einer Verpflichtung der Vorhabenträgerinnen zum Anbringen von Zebramarkern Abstand. Um das etwaige Tötungsrisiko zu minimieren, empfiehlt sie jedoch die Anbringung von beweglichen Zebramarkern insbesondere im Bereich zwischen den Masten 592An/1006D und 592n/018B sowie zwischen den Masten 591n/018C und 590n/018D.

Die Vorhabenträgerinnen kommen dieser Empfehlung auf freiwilliger Basis im Spannungsfeld Mast 592An/1006D – Mast 592n/018B nach. Der Längenprofilplan (Unterlage 04-6) wurde entsprechend angepasst. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Im Abschnitt Mast 018C – 018D konnten aus Sicht der Vorhabenträgerinnen allerdings keine Kiebitze nachgewiesen werden, so dass sie diese Empfehlung aufgrund der hohen Kosten (Installation mit Helikopter) hier nicht als sinnvoll erachten und nicht umsetzen.

6.5.2.2.6

Nebenbestimmungen zum Schutz der Avifauna

Soweit die Vorhabenträgerinnen zu den seitens der Fachbehörde mitgeteilten Auflagen zum Schutz der Avifauna keine weiteren Anmerkungen haben, hat die Planfeststellungsbehörde

die Auflagen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Auf eine ausführliche Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Soweit die Vorhabenträgerinnen zum Thema bewegliche Zebromarker detailliert erwidert haben, wird ergänzend auf die bereits vorstehend detailliert erfolgte Behandlung dieses Punkts verwiesen.

6.5.2.3 Amphibien

6.5.2.3.1 Gelbauchunke

Das Waldgebiet rund um den Mast 1004 dient der Gelbauchunke als Landlebensraum (s. Ziff. XII.6.5.1.1.3). Daher sind folgende fachbehördliche Vorgaben zu beachten:

- Damit kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt, muss noch während der Aktivitätsphase der Gelbauchunken, Anfang August, ein Amphibienschutzzaun um den Eingriffsbereich gestellt werden. Hierdurch kann das Einwandern von Individuen zur Überwinterung vermieden werden.
- Entgegen der Angaben im Maßnahmenblatt der Vermeidungsmaßnahme V8 ist die Installation von Amphibienschutzzäunen auch dann erforderlich, sofern Eingriffe außerhalb der Laichzeit erfolgen.
- Um eine Tötung und Verletzung durch den Baustellenverkehr zu vermeiden, hat die Zufahrt zum Maststandort 1004 ausschließlich über die bestehende Rückegasse zu erfolgen.

Unter der Voraussetzung, dass die unter Ziff. XII.6.5.1.1.3 beschriebenen vorgezogenen Habitataufwertungen umgesetzt werden, geht die untere Naturschutzbehörde davon aus, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden können.

6.5.2.3.2 Kreuzkröte

Betreffend die Kreuzkröte nimmt die untere Naturschutzbehörde Bezug auf ihre ursprüngliche Stellungnahme vom 14. August 2024, in der sie darauf hingewiesen hatte, dass innerhalb der Feldflur südlich von Schutterwald eine Vielzahl an Kreuzkrötennachweisen erfolgte.

Die Fachbehörde geht davon aus, dass durch die Bauzeitenbeschränkung im Offenlandbereich (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. VII Nr. 35) keine Eingriffe in potenzielle Habitate während der Aktivitätsphase der Kreuzkröte stattfinden. Relevant ist weiterhin, dass gemäß Gutachten (S. 25, LBP, Stand März 2025) der Baubereich zudem vor Baubeginn

durch die ökologische Baubegleitung auf vorhandene Kreuzkröten abgesucht werden soll; Sofern Individuen im Baubereich festgestellt werden konnten, sind diese abzusammeln und in geeignete, eingriffsferne Bereiche umzusetzen (Maßnahme V8, S 53, LBP Stand März 2025).

6.5.2.3.3

Nebenbestimmungen zum Schutz von Amphibien

Nachdem die Vorhabenträgerinnen zu den seitens der Fachbehörde mitgeteilten Auflagen zum Schutz von Amphibien keine weiteren Anmerkungen haben, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflagen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Auf eine ausführliche Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

6.5.2.4

Fledermäuse

6.5.2.4.1

Fachbehördliche Beurteilung

Bei allen in Europa vorkommenden Fledermausarten handelt es sich um in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG besonders geschützt und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt sind.

Im Bereich des Vorhabens sind insbesondere Fledermausarten relevant, die Baumhöhlen nutzen. Hierzu zählen im vorliegenden Waldbereich v.a. die Wimperfledermaus, die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr.

Die untere Naturschutzbehörde erklärt, dass der Eingriffsbereich um den Mast 1004 eine Eignung als Nahrungs- und Jagdhabitat für die genannten Fledermausarten aufweist. Um eine baubedingte Tötung und Verletzung sowie Störung jagender Fledermäuse im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vorgaben der Fachbehörde zu beachten:

- Nächtliche Bauarbeiten sowie Baustellenbeleuchtungen am Mast 1004 sind nicht zulässig.
- Um eine Tötung und Verletzung im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind alle Bäume, die im Rahmen der Baumaßnahme entfernt werden müssen, im Zeitraum zwischen September und Oktober auf Habitatstrukturen für Fledermäuse zu untersuchen. Vorhandene Habitatstrukturen sind endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. Sofern kein Besatz der Habitatstrukturen festgestellt werden kann, sind diese im Anschluss zu verschließen, um eine Belegung vor der Baufeldfreimachung verhindern zu können. Werden im Rahmen der Kontrolle besetzte Habitatstrukturen

identifiziert, ist ein Vorhang vor die Habitatstrukturen anzubringen, sodass die Fledermäuse die Höhle verlassen, aber nicht erneut einfliegen können. Die Rückschnitte und Fällungen sind anschließend zwischen Anfang November und Ende Februar durchzuführen.

- Sofern im Zuge der Kontrolle besetzte Habitate vorgefunden werden, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten und die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermeiden zu können. Art und Umfang der Maßnahmen sind in diesem Fall mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.5.2.4.2

Nebenbestimmungen zum Schutz von Fledermäusen

Nachdem die Vorhabenträgerinnen zu den seitens der Fachbehörde mitgeteilten Auflagen zum Schutz von Fledermäusen keine weiteren Anmerkungen haben, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflagen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Auf eine ausführliche Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

6.5.2.5

Haselmaus

Bei der Haselmaus handelt es sich um eine in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierart, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG besonders geschützt und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt ist.

Die untere Naturschutzbehörde informiert, dass im Rahmen des Vorhabens „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt B2“ Haselmaus-Erfassungen im Umfeld des Mast 1004 durchgeführt wurden. Hierbei konnten keine Haselmaus-Vorkommen kartiert werden. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung für das gegenständliche Vorhaben konnte zudem keine Habitateignung im Eingriffsbereich festgestellt werden.

Entsprechend geht die untere Naturschutzbehörde nach derzeitigem Kenntnisstand von keiner artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Haselmaus aus.

6.5.3

Gesetzlich geschützte Biotope

6.5.3.1

Allgemeine Betroffenheiten

Die untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass im Trassenverlauf des Bauabschnitts 2 einige gesetzlich geschützte Biotope liegen. Hierbei handelt es sich überwiegend um

Gehölzbiotope entlang von Wegen und Straßen, welche zum größten Teil lediglich überspannt werden.

6.5.3.2

Biotop „Feldhecke im Gewinn „Nonnenäcker“ und „Drei Linden“ SW Offenburg-Kreuzschlag“

Für ein Biotop wird die Betroffenheit seitens der unteren Naturschutzbehörde allerdings wie folgt zusammengefasst:

- An den Maststandorten 593An/1006B, 593n/1006C und 592An/1006D befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke im Gewinn „Nonnenäcker“ und „Drei Linden“ SW Offenburg-Kreuzschlag“ (Biotop-Nr. 175133175160)“, in das durch den Mastneubau eingegriffen wird.
- Die Gutachter gehen von einer bauzeitlichen Inanspruchnahme des Biotopbereichs im Umfang von 405 m² und einer dauerhaften Beanspruchung im Umfang von 150 m² aus (S. 38/39, LBP, Stand März 2025).

Die bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme stellt nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops dar. Die Fachbehörde verweist auf § 30 Abs. 2 BNatSchG, wonach Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen, verboten sind.

Die Vorhabenträgerinnen beantragen entsprechend eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG. Die Ausnahme kann – worauf die untere Naturschutzbehörde zutreffend hinweist – jedoch nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung gleichartig und -wertig ausgeglichen wird.

Aus Sicht der Fachbehörde kann die Ausnahme vorliegend erteilt werden. Dabei legt sie ihrer Beurteilung folgendes zugrunde:

- Die Eingriffe in die Biotopbereiche werden auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert.
- Die baubedingt in Anspruch genommenen Biotopbereiche werden nach Beendigung der Bauarbeiten durch Neupflanzungen wiederhergestellt (Maßnahme V3, S. 44, LBP, Stand März 2025).
- Die dauerhafte Inanspruchnahme soll durch Neupflanzungen im Bereich des Flurstücks 7583/18 (Gemarkung Schutterwald) auf Höhe des Mast 592An/1006D ausgeglichen werden.
- Durch die Neupflanzungen wird die bestehende Heckenstruktur, welche Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotops (Biotop-Nr. 175133175160) ist, erweitert.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde an. Die seitens der Fachbehörde mitgeteilte naturschutzrechtliche Ausnahme und die zugehörigen Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses integriert (vgl. insbesondere Ziff. III).

6.5.3.3 Nebenbestimmungen

Nachdem die Vorhabenträgerinnen zu den seitens der Fachbehörde mitgeteilten Auflagen zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen keine weiteren Anmerkungen haben, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflagen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Auf eine ausführliche Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

6.5.4 Eingriff in Natur und Landschaft

6.5.4.1 Allgemein

Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn es zu einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels kommt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Die untere Naturschutzbehörde entnimmt den Planunterlagen, dass beim gegenständlichen Vorhaben als Grundlage für die Bilanzierung des Eingriffs die Arbeitsflächen, die Zufahrten sowie die Maststandorte mit ihren entsprechenden Fundamentgrößen dienen. Dem Eingriff durch die neuen Strommasten wird zudem der Rückbau der Bestandsmasten gegenübergestellt. Insgesamt werden 11 Strommasten der DB Energie GmbH sowie der Netze BW GmbH rückgebaut, wodurch die Anzahl der Masten insgesamt um 5 reduziert werden kann. Die untere Naturschutzbehörde verlangt, dass die Flächen der Rückbaumasten nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand, entsprechend der umliegenden Nutzung, wieder zurückzuführen sind. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Zusage der Vorhabenträgerinnen (s.u. Ziff. XII.6.5.4.3)

Durch die Änderung der Fundamentart von einem Stufenfundament zu einem Plattenfundament kommt es insgesamt zu einer Netto-Neuversiegelung von 6 m². Da es sich insgesamt um eine sehr kleinflächige Neuversiegelung handelt, wird diese von der Unteren Naturschutzbehörde als nicht erheblich eingestuft.

6.5.4.2

Landschaftsbild

Hoch- und Höchstspannungsleitungen beeinträchtigen als mastartige Bauobjekte das Landschaftsbild. Der hierdurch entstandene Eingriff in das Landschaftsbild kann nicht vermieden werden. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass vorliegend die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Rückbau von insgesamt 11 Strommasten sowie der Bündelung in einem Gemeinschaftsgestänge ausgeglichen werden kann. Hierdurch müsse vom Verursacher keine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG geleistet werden, um den Eingriff zu kompensieren.

Wie die Fachbehörde zutreffend erkennt, ändert die Mastsilhouette sich zwar von einem Einebenengestänge zu einem Donaugestänge, welches höher ist als die Ursprungstrassen, jedoch ist es aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen, dass die beiden Stromtrassen in einem Gemeinschaftsgestänge gebündelt werden. Die Bündelung der Trassen führt nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde im Vergleich zur jetzigen Trassenführung insgesamt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

6.5.4.3

Nebenbestimmung zum Eingriff in Natur und Landschaft

Nachdem die Vorhabenträgerinnen zu der seitens der Fachbehörde mitgeteilten Auflage zum Eingriff in Natur und Landschaft erklärt haben, dass dieser Hinweis zur Kenntnis genommen wird und Beachtung finden wird, hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Auf eine ausführliche Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

6.5.5

Ökologische Baubegleitung

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gilt für alle Artgruppen, dass eine ökologische Baubegleitung die Maßnahmen sowie die gesamte Baumaßnahme mit Vor- und Nachbereitung begleiten und überwachen muss.

Die Fachbehörde hat aufgrund dessen Nebenbestimmungen in Hinblick auf die ökologische Baubegleitung mitgeteilt, die den Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis gegeben wurden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Auflagen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Auf eine ausführliche Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

6.5.6

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziff. IX und XII.2.3 verwiesen.

6.6

Gewässerschutz

Belange des Gewässerschutzes stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen nicht entgegen. Die untere Wasserschutzbehörde (Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) hat mit Schreiben vom 20.06.2024 Stellung genommen und stimmt dem Vorhaben zu.

6.6.1

Oberirdische Fließgewässer

Die untere Wasserschutzbehörde teilt mit, gegen das Vorhaben hinsichtlich oberirdischer Fließgewässer keine Bedenken zu haben. Laut Hochwassergefahrenkarten sind keine Überschwemmungsgebiete oder Gewässer vom Mastneubau betroffen.

6.6.2

Grundwasserschutz

Gegen den Rückbau und den Neubau der Strommaste bestehen seitens der unteren Wasserschutzbehörde in Bezug auf den Grundwasserschutz ebenfalls keine Bedenken. Die Fachbehörde weist darauf hin, dass die Strommaste 592n/018B, 591n/019C und 590n/018D in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Schutterwald (Nr. 317043) liegen und die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes zu beachten ist. Des Weiteren weist sie darauf hin, dass für eventuell erforderliche Wasserhaltungen für die Errichtung der Mastfundamente eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz zu beantragen ist. Die Hinweise wurden seitens der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und werden Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Zusagen in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keine Veranlassung zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG im Einvernehmen mit der unteren Wasserschutzbehörde bereits im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses. Üblicherweise entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration, so dass die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse von der Planfeststellung nicht konzentriert werden, sondern über sie ausdrücklich zu entscheiden ist. Gemäß § 19 Abs. 3

WHG bedarf die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung wasserrechtliche Erlaubnisse das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde. Jedoch steht für das gegenständliche Vorhaben bislang noch nicht fest, ob davon auszugehen ist, dass bei den Gründungsarbeiten Grundwasser in höheren Lagen angetroffen wird (vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 41). Diese Frage wird seitens der Vorhabenträgerinnen im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt. Da die Frage nicht von grundlegender Bedeutung ist, bedarf es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keiner Aufklärung bzw. Entscheidung. Die Planfeststellungsbehörde hat daher unter Ziff. VI einen Entscheidungsvorbehalt zugunsten der unteren Wasserbehörde aufgenommen.

6.6.3

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Hinsichtlich der Themen "Wasserversorgung" und "Abwasserentsorgung" sind seitens der unteren Wasserschutzbehörde keine Ergänzungen / Anmerkungen erforderlich.

6.7

Bodenschutz und Altlasten

Die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde (Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) hat mit Schreiben vom 20.06.2024 Stellung genommen. Die Planunterlagen finden, vorbehaltlich der Umsetzung der mitgeteilten Maßgaben, die Zustimmung der Fachbehörde, welche im Einzelnen wie folgt Stellung nimmt:

6.7.1

Altlasten

6.7.1.1

Zugrundeliegende Planung

Die Stellungnahme der unteren Altlastenbehörde fasst die Planung zunächst wie folgt zusammen:

„Die vorliegende Planfeststellung betrifft den Bauabschnitt 2 der Gemeinschaftsleitung im Bereich des Gewerbeparks Raum Offenburg auf den Gemarkungen Offenburg, Schutterwald und Hofweier. Es erfolgt ein Neubau von acht Masten, ein Rückbau von 6 Masten der BL 437 (DB Energie) und ein Rückbau von 7 Mastern der LA 1610 (Netze-BW). Drei Maste der LA 160 werden saniert (1004, 019 und 020).“

6.7.1.2

Sachstand Altlastflächen

Im Bereich des Bauabschnitts 2 sind der Altlastenbearbeitung folgende Altlastflächen bekannt:

Mast- Nummer	Vorhaben	Fist.-Nr.	Gemarkung	Altstandort	Bemerkung
-----------------	----------	-----------	-----------	-------------	-----------

Neubau					
594n/1006A	Neubau Verschiebung +37,60 m	7583/9	Schutterwald	AA In Der Augstlach (Objekt-Nr. 03082); BN1 A-Fall	
593An/1006B	Neubau	7583	Schutterwald		RC-Verwertung Z1.1 (PAK) – BANr. 1645
Rückbau Masten					
1006	Rückbau	7583/9	Schutterwald	AA In der Augstlach (Objekt-Nr. 03082); BN1 A-Fall	
015	Rückbau	8523	Schutterwald		Schwellen- fundamente
016	Rückbau	7583/17	Schutterwald		Schwellen- fundamente
017	Rückbau	7542	Schutterwald		Schwellen- fundamente
593	Rückbau	7583	Schutterwald		RC-Verwertung Z1.1 (PAK) – BANr. 1645
594	Rückbau	7583/9	Schutterwald	AA In Der Augstlach (Objekt-Nr. 03082); BN1 A-Fall	

6.7.1.2.1

Schwellenfundamente

Die untere Altlastenbehörde entnimmt den Planunterlagen, dass an den Maststandorten 015, 016 und 017 Schwellenfundamente verbaut sein könnten. Diese sind teerölimprägniert und stellen somit, insbesondere im Grundwasserwechselbereich, eine potentielle Quelle für einen Schadstoffeintrag dar.

Die Vorhabenträgerinnen erläutern, dass die angesprochenen Maste 015, 016 und 017 mit den teerölimprägnierten Schwellenfundamenten Baujahr 1929 sind. Durch zahlreiche gutachterliche Grundwasserbeprobungen im Bereich von Schwellenfundamenten im Rahmen der Erstellung eines Ausbaukonzeptes für Schwellenfundamente habe nachgewiesen werden können, dass die eingebauten Schwellen in unversehrtem Zustand

nach mehreren Jahrzehnten Standzeit keinen nachweisbaren Schadstoffeintrag in das Grundwasser mehr abgeben. Der Ausbau der Schwellen erfolge – sofern eine Bauwasserhaltung erforderlich werden sollte – bei geschlossener Wasserhaltung, so dass ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch eine evtl. Beschädigung der Schwellen beim Ausbau und eine damit verbundene Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden könne.

6.7.1.2.2

Altablagerung „AA in der Augstlach“ (Objekt-Nr. 03082)

An den Maststandorten 594 (Rückbau), 1006 (Rückbau) und 594n/1006A (Neubau) auf dem Flst.-Nr. 7583/9 befindet sich die Altablagerung „AA in der Augstlach“ (Objekt-Nr. 03082), welche im Rahmen der Flächendeckenden Historischen Erhebung im Jahr 1997 beim Landratsamt Ortenaukreis erfasst wurde. Nach den der Altlastenbehörde vorliegenden Informationen handelt es sich um eine Erdaushubablagerung, welche zwischen 1968 und 1980 erfolgte. Der Standort wurde auf Basis der Erhebungsdaten auf dem Beweismiveau „BN 1“ in „A – Ausscheiden und Archivieren“ eingestuft. Dies bedeutet, die Altablagerung scheidet aus der Altlastenbearbeitung aus und wird zur Dokumentation der erfolgten Bearbeitung archiviert. Zum Zeitpunkt der Bewertung seitens der Altlastenbehörde konnte ein Altlastenverdacht ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerinnen nehmen diese Informationen der unteren Altlastenbehörde zur Kenntnis.

6.7.1.2.3

RC-Verwertung Z1.1 (PAK)

An den Maststandorten 593 (Rückbau) und 593 An/1006B ist der Fachtechnik ein technisches Bauwerk in Form einer RC-Verwertung bekannt und als Fläche BA-1645 hinterlegt. Auf dem Flst.-Nr. 7583 wurden unter der versiegelten Geländeoberfläche Recycling-Materialien in Höhe bis Z1.1 Material (Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial, Umweltministerium 13.04.2004) eingebaut.

Die Vorhabenträgerinnen nehmen diese Informationen der unteren Altlastenbehörde zur Kenntnis.

6.7.1.3

Fachtechnische Beurteilung

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der unteren Altlastenbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Wichtig sind für die Fachbehörde zum Umgang mit erhöht schadstoffhaltigen bzw. anderweitig verunreinigtem Bodenmaterial jedoch folgende Punkte:

6.7.1.3.1

Bodenaushub im Bereich der Altablagerung und der RC-Fläche

Bodenaushub im Bereich der Altablagerung und der RC-Fläche, welcher nicht wieder vor Ort am jeweiligen Maststandort verwertet werden kann, darf nach Vorgabe der Fachbehörde ohne Deklarationsanalysen nicht frei verwertet und umgelagert werden. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Dieser Punkt ist darüber hinaus in dem seitens der Fachbehörde mitgeteilten Auflagenkatalog (s. hierzu Ziff. XII.6.7.3) enthalten. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.7.1.3.2

Teerölimprägnierte Schwellen

Zur Problematik möglicherweise teerölimprägnierter Schwellen bestehen seitens der unteren Altlastenbehörde folgende Anforderungen:

Sollte sich bestätigen, dass teerölimprägnierte Schwellen als Fundamente verbaut wurden, ist das Landratsamt – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – zu informieren. Die Aushubarbeiten sind durch einen in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Gutachter zu begleiten. Eine Freimessung der Aushubsohle muss vor dem Wiedereinbau der Fundamente erfolgen, um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Der Aushub aus diesen Bereichen ist ordnungsgemäß zu deklarieren und zu entsorgen bzw. zu verwerten. Eine Dokumentation über die erfolgten Arbeiten und die Sohlfreimessung, ist dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz vorzulegen.

Die Vorhabenträgerinnen teilen hierzu mit, dass die Netze BW teerölimprägnierte Schwellenfundamente nach der bewährten, mit dem Umweltministerium abgestimmten technischen Richtlinie "Umgang mit Schwellenfundamenten im 110-kV-Netz" ausbaut. Diese sei bereits vor etlichen Jahren vom Umweltministerium auch an die unteren Bodenschutzbehörden verteilt worden.

Im Einzelnen sieht die Vorgehensweise entsprechend der genannten Richtlinie hierbei folgendermaßen aus:

- Bodenmaterial, das sich 0,5 m um die Schwellen befindet, wird grundsätzlich gemäß dem Vorsorge-Prinzip als belastet ausgebaut, in entsprechende Transportbehälter eingebracht, ordnungsgemäß deklariert und entsorgt.
- Im Regelfall ist damit die vorhandene Schadstoffbelastung im die Schwellen umgebenden Erdreich vollständig erfasst. Im Einzelfall großräumigere Schadstoffbelastungen sind über organoleptische Auffälligkeiten und Verfärbungen der

umgebenden Bodenschicht auch ohne Freimessung sicher zu erfassen und vollständig auszubauen.

- Für die Erstellung des Ausbaukonzeptes wurde der Ausbau von Schwellenfundamenten an mehreren unterschiedlichen Standorten im 110-kV-Netz über einen längeren Zeitraum gutachterlich begleitet und das Vorgehen auf Grundlage durchgeführter Beprobungen des die Schwellen umgebenden Bodenmaterials festgelegt.

Eine gutachterliche Begleitung der Ausbauarbeiten und Freimessung der Baugrube sei aus Sicht Vorhabenträgerinnen daher nicht erforderlich.

Die untere Altlastenbehörde nimmt Bezug darauf, dass den Planunterlagen zu entnehmen ist, dass an den Maststandorten 015, 016 und 017 Schwellenfundamente verbaut sein können. Aus Sicht der Fachbehörde kann die Auflage zum Umgang mit teerölimprägnierten Schwellen angepasst werden, sodass das weitere Vorgehen im konkreten Fall des Vorhandenseins von Schwellenfundamenten mit ihr abzustimmen ist. Vor dem Hintergrund, dass das Ausmaß einer möglichen Schadstoffbelastung bzw. der insoweit zu vermeidenden Grundwassergefährdung für den jeweiligen Mastbereich vor Ausbau der Schwellenfundamente noch nicht abschließend geklärt ist, sieht auch die Planfeststellungsbehörde die Abstimmung mit der Fachbehörde über das im Einzelfall angezeigte konkrete Vorgehen als sinnvoll und verhältnismäßig an. Die Planfeststellungsbehörde hat die seitens der unteren Altlastenbehörde entsprechend angepasste Auflage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses übernommen.

6.7.1.3.3

Allgemein

Werden bei den Arbeiten erhöhte Schadstoffgehalte bzw. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast festgestellt, ist das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz gemäß § 3 Abs. 1 LBodSchAG umgehend zu informieren. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Dieser Punkt ist darüber hinaus in dem seitens der Fachbehörde mitgeteilten Auflagenkatalog (s. hierzu Ziff. XII.6.7.3) enthalten. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.7.2 Bodenschutz

6.7.2.1 Bodenrechtliche Bedeutung

Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde hält zunächst zur bodenrechtlichen Bedeutung des Vorhabens fest:

„Teil der Antragsunterlagen ist der Landschaftspflegerische Begleitplan des Büros Emch+Berger GmbH (15.03.2024). Eine Bewertung und Wirkungsanalyse für das Schutzgut Boden erfolgte anhand der BK50 des LGRB. Durch die Zusammenlegung der beiden Trassenverläufe reduziert sich die Anzahl der Masten um 5 Stück. Die Veränderung der oberirdischen Versiegelung wird mit + 6 m² angegeben. Für die unterirdischen Fundamente werden Dimensionen von bis zu 14 x 14 m angenommen. Da die Fundamente wieder mit mindestens 1 bis 1,5 m Boden abgedeckt werden, wird ausgeführt, dass die Funktionen des Naturhaushaltes in hohem Maße erhalten bleiben. Aufgrund der geringen Neuversiegelung wird kein Kompensationsbedarf ermittelt.

Gemäß § 2 Ziffer 3 LBodSchAG wurde für das Vorhaben ein Bodenschutzkonzept des Ingenieurbüros Roth & Partner (11.12.2023) erstellt. Die Auswertung der Böden an den Standorten erfolgte gemäß Bodenkundlicher Karte (BK50). Zusätzlich wurden an 6 Standorten stichprobenhafte bodenkundliche Sondierungen bis 1 Meter unter GOK durchgeführt.

Die Eingriffsfläche beträgt je Mast im Schnitt ca. 1.500 m². Zusätzlich kommt es durch BE-Flächen und Bauzufahrten zu temporären Flächeninanspruchnahmen. Der gesamte Eingriffsbereich beträgt gem. Bodenschutzkonzept ca. 62.000 – 63.000 m².

6.7.2.2 Fachtechnische Beurteilung

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Wichtig sind für die Fachbehörde jedoch folgende Punkte:

6.7.2.2.1 BK50

Zunächst bemerkt sie, dass zur Leistungsbewertung der Böden im LBP sowie im Bodenschutzkonzept die BK50 genutzt wurde, obwohl nach LUBW Heft 23 „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ und Heft 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ die BK50 bei einer Maßstabsvergrößerung von über 1:25.000 als Datengrundlage nicht mehr herangezogen werden sollte, da kleinräumige Änderungen der Böden damit nicht erfasst werden können. Aufgrund der geringen Neuversiegelung und der Ausführungen im LBP kann die untere Bodenschutzbehörde den Ansatz zur Ermittlung aber akzeptieren.

6.7.2.2.2

Beurteilung der Verdichtungsempfindlichkeit

Die untere Bodenschutzbehörde weist auch darauf hin, dass die tatsächlich gegebene (aktuelle) Verdichtungsempfindlichkeit der von der physikalischen Inanspruchnahme betroffenen Böden gemäß DIN 19639 (Kapitel 5.3.2) nur anhand

- des aktuell herrschenden Bodenfeuchtzustands (Wasserspannung in cbar),
- dem Gesamtgewicht und
- der Flächenpressung (Kontaktflächendruck kg/cm²) der eingesetzten Baumaschinen

beurteilt werden kann, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Dies ist den Vorhabenträgerinnen bekannt. Sie erklären, dass die Bodenkundliche Baubegleitung die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden zum aktuellen Zeitpunkt der Bautätigkeit ermitteln und unter Berücksichtigung der einzusetzenden Baumaschinen entsprechende Vorkehrungen ableiten wird. Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend zum Vorbringen der Fachbehörde einen Hinweis und die Zusage der Vorhabenträgerinnen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.7.2.2.3

Auflagen zur Rekultivierung

Die untere Bodenschutzbehörde hat mit ihrer Stellungnahme u.a. Auflagen zur Rekultivierung von durchwurzelbaren Bodenflächen, deren Boden entgegen der Auflagen zum Ab- und Auftrag des anstehenden Bodenmaterials beim Neubau von Mastfundamenten und der Auflagen zur Befestigung temporärer Transportwege und Arbeitsräume im Zuge der Bauarbeiten verdichtet worden ist, mitgeteilt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Auflagen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Die Vorhabenträgerinnen haben den Auflagen nicht widersprochen, aber darauf hingewiesen, dass es sich bei den Grundstücken mit den rückzubauenden Maststandorten 1007 und 015 um Gewerbeflächen handelt, die direkt im Anschluss an den Rückbau der Maste bzw. Freileitung bebaut werden sollen. Zumindest für den Standort des Mastes 015 ist nach Einschätzung der Vorhabenträgerinnen davon auszugehen, dass dieser, da mittig auf der Gewerbefläche gelegen, direkt nach dem Rückbau überbaut werden wird. Sollte dies der Fall sein, wird in Abstimmung mit der unteren Wasserschutz- und Bodenbehörde besprochen, ob Rekultivierungstätigkeiten – sofern erforderlich – noch sinnvollerweise auszuführen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.7.2.2.4

Bodenkundliche Baubegleitung

Schließlich fordert die untere Bodenschutzbehörde noch, dass für mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in den Boden gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu bestellen ist. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Dieser Punkt ist darüber hinaus in dem seitens der Fachbehörde mitgeteilten Auflagenkatalog (s. hierzu Ziff. XII.6.7.3) enthalten. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.7.3 Auflagenkatalog zu Altlasten und zum Bodenschutz

Soweit die Vorhabenträgerinnen zu den seitens der Fachbehörde mitgeteilten Auflagen zu Altlasten und zum Bodenschutz erklärt haben, dass diese Hinweise zur Kenntnis genommen wurden und Beachtung finden werden, hat die Planfeststellungsbehörde entsprechende Zusagen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Auf eine ausführliche Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Soweit die Vorhabenträgerinnen zu den Themen Rekultivierung und Umgang mit teerölimprägnierten Schwellen detailliert erwidert haben, wird ergänzend auf die bereits unter Ziff. XII.6.7.2.2.3 bzw. Ziff. XII.6.7.1.3.2 erfolgte Behandlung dieser Punkte im Einzelnen verwiesen.

6.8

Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben bei Beachtung der hierzu aufgenommen Nebenbestimmungen nicht entgegen.

6.8.1

Untere Landwirtschaftsbehörde

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, hat mit Schreiben vom 20.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sofern die in der Stellungnahme genannten Hinweise Beachtung finden, werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Anregungen und Bedenken geäußert.

6.8.1.1

Landwirtschaftliche Betroffenheit

Die Fachbehörde zeigt zunächst die Relevanz des Vorhabens für die Landwirtschaft auf:

„Die Realnutzung des Planungsraumes zeichnet sich überwiegend durch Agrarlandschaft aus. Des Weiteren sind kleinräumig Ruderalvegetation, Feldhecken, Brombeer-Gebüsche sowie Wege und Straßen zu finden. Ein Teil der neuen Maststandorte mit temporärem Flächengebrauch befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen der Vorrangflur

nach neuer digitaler Flurbilanz 2022/23. Wir bedauern durch die geplante Maßnahme nun dauerhaft landwirtschaftlich bedeutende Flächen zu verlieren. Gerade in der Rheintalebene liegen für die Landwirtschaft wertvollste Böden.

Es ist zeitgleich zu begrüßen, dass bereits ausgewiesene Gewerbegebiete zeitnah umgesetzt werden können, durch Deckung der Bedarfe an Gewerbefläche, wenn die Stromtrassenbündelung erfolgt ist. Weiterer landwirtschaftlicher Flächenverbrauch durch andere Neuausweisungen kann so minimiert werden. Der neue Trassenverlauf orientiert sich dabei deutlich besser an gegebenen Strukturen, durch die Trassenbündelung können Maststandorte eingespart werden. Die Zusatzversiegelung aller Maste durch die neuen Plattenfundamente ist sehr gering, was ebenfalls zu begrüßen ist.“

6.8.1.2

Temporäre Flächeninanspruchnahme

In Hinblick auf die temporäre Flächeninanspruchnahme zeigt die untere Landwirtschaftsbehörde zunächst das Ausmaß der Betroffenheiten auf:

„An jedem neu zu errichtenden Maststandort ist ein temporärer Arbeitsraum von etwa 40 m x 40 m erforderlich. Werden bestehende Maste an einem Standort ersatzlos abgebaut, sind kleinere Arbeitsflächen von etwa 30 m x 30 m ausreichend. Die Zuwegung zu den Masten erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Abseits bestehender Straßen und Wege werden während der Bauausführung temporäre Zuwegungen benötigt. Abhängig von der Witterung können bei sehr feuchten Wetterlagen Baggermatten oder Aluminiumplatten zur Befestigung der temporären Zuwegungen eingesetzt werden, um Bodenverdichtung und Flurschäden zu vermeiden.

Aus Versorgungssicherheitsgründen kann die LA 1610 während der Baumaßnahmen nur temporär abgeschaltet werden. Daher werden während der Baumaßnahme weitere Flächen östlich des Gewerbegebiets „hoch3“ vorübergehend in Anspruch genommen, um eine provisorische Freileitung herzustellen.

Die baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme zur Herstellung der Baugrube, für Zufahrten und Seilzugarbeiten soll kleinräumig erfolgen und auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.“

Die untere Landwirtschaftsbehörde weist darauf hin, dass auch bei nur temporärem Flächenentzug den betroffenen Landwirten die Flächenprämien entzogen werden können. Ein solcher Prämienentzug müsse entschädigt werden, sollten Baustelleneinrichtungen in der Umgebung des neuen Maststandorts auf landwirtschaftlicher Fläche geplant sein. Die Bewirtschafter seien neben den Eigentümern rechtzeitig über den Bauzeitpunkt zu informieren. Die Hinweise wurden seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und werden Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Zusagen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Ferner legt die untere Landwirtschaftsbehörde Wert darauf, dass unnötige Bodenverdichtungen vermieden werden; nach Abschluss der Bauarbeiten das Grundeigentum wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wird und eventuell entstehende Flurschäden entsprechend reguliert bzw. Ernteauffälle auf landwirtschaftlichen Flächen entschädigt werden. Die Hinweise wurden seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und werden Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat

entsprechende Zusagen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.8.1.3

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die untere Landwirtschaftsbehörde zu folgender Bewertung:

„Hierbei handelt es sich auch insbesondere um die Flächen der oberirdischen Fundamentköpfe (Durchmesser ca. 1,3 m) sowie den Bereich innerhalb des Mastfundamentes auf einer Fläche von ca. 7,5 m x 7,5 m (Fundamentaustrittsmaß), in der keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich ist. Die unterirdischen Fundamentdimensionen sind noch nicht abschließend festgelegt, werden jedoch schätzungsweise auf einer Fläche von bis zu 12 m x 12 m vorgesehen. Da die unterirdischen Platten jedoch mindestens 1 bis 1,5 m mit Boden überdeckt werden, sind diese Fundamenteile nicht mit einer Vollversiegelung gleichzusetzen. Die Funktionen des Naturhaushaltes (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasseraufnahmefähigkeit etc.) bleiben in hohem Maße erhalten (LUBW 2012). Die Veränderungen der Ersatzneubau-Maste werden unter Berücksichtigung der Rückbauten als vernachlässigbar gering eingestuft, da sich die Gesamt-Masthöhe nur geringfügig verringert. Auch die Fundamentabmessungen bleiben in etwa gleich.“

Nach Einschätzung der Fachbehörde ist landwirtschaftliche Fläche dauerhaft nur in geringem Maße beeinflusst. Jedoch sei bei der dauerhaften Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen der Betrieb dennoch zu entschädigen. Die Hinweise wurden seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und werden Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.8.1.4

Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen betreffend wird seitens der unteren Landwirtschaftsbehörde festgestellt:

„Die zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne des § 14 BNatSchG sind gemäß § 13 und 15 BNatSchG in geeigneter Weise zu vermindern und auszugleichen. Die Leitungsanlagen befinden sich im unmittelbaren Umfeld der Autobahn und ausgedehnter Gewerbeflächen. Ein Vorkommen sensibler Arten in großer Zahl und das Erfordernis einer entsprechend umfangreichen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ist daher nicht zu erwarten. Die Artenschutzprüfung wurde daher in den LBP integriert.

Durch die geringe Zunahme der oberirdischen Fundamente von nur rund 6 m² und dem damit verbundenen marginalen Verlust von Biotopfunktionen wird kein erheblicher Eingriff konstatiert. Eine Berechnung des Biotopwertverlusts in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung wird daher nicht durchgeführt. Neben den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschränken sich die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf die erforderlichen Rekultivierungsarbeiten inkl. der Neupflanzung von Gehölzen im Bereich der Feldhecke entlang der Erschließungsstraße. Kompensationsmaßnahmen i.e.S. sind nicht erforderlich. Ein Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht nötig.“

6.8.2

BLHV

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. (BLHV) hat zu dem Vorhaben Stellung genommen. Der BLHV vertritt in Südbaden rund 16.000 Mitgliedsbetrieb in allen Belangen der Landwirtschaft.

Aus Sicht des BLHV ist darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Flächen nur bodenschonend befahren werden und die Befahrungen frühzeitig, falls möglich nicht im Zeitraum der Hauptkultur durchgeführt wird. Die befahrenen Flächen seien entsprechend wiederherzustellen und zu rekultivieren. Eine Entschädigung hierfür sei selbstredend. Ebenso eine Entschädigung für Ernteeinbußen und entgangene Fördermaßnahmen.

Die Hinweise wurden seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und werden Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Zusagen zur Flächenbefahrung in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Die Vorhabenträgerinnen erklären außerdem, dass entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen sowohl im LBP als auch im Bodenschutzkonzept enthalten sind.

Die Vorhabenträgerinnen sagen zu, dass durch die Maßnahme verursachte Flurschäden, Ernteeinbußen und Ertragsminderungen auf landwirtschaftlichen Flächen selbstverständlich entschädigt werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Klarstellung auf die dabei geltenden rechtlichen Grundsätze: Im Planfeststellungsbeschluss wird mit der Zulassung des Vorhabens (§ 75 Abs. 1 VwVfG) darüber entschieden, welche Flächen für das Vorhaben benötigt werden und dem bisherigen Eigentümer entzogen werden dürfen; dem hat die Abwägung vorauszugehen, ob der Eigentumsentzug und die sonstigen mit der Inanspruchnahme verbundenen Nachteile für den Betroffenen im Interesse der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange in Kauf genommen werden müssen (dazu s.u. Ziff. X.I.7). Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind hingegen dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

6.9

Flurbereinigung und Vermessung

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, hat mit Schreiben vom 20.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

6.9.1

Untere Vermessungsbehörde

Die untere Vermessungsbehörde bestätigt, dass die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. Die Fachbehörde weist darauf hin, dass bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gebührenpflichtig eine Grenzfeststellung beantragt werden sollte, wenn durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden. Bei Fragen zu Grenzfeststellungen bietet die Fachbehörde Beratung und Unterstützung an. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.9.2

Untere Flurneuordnungsbehörde

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Seitens der unteren Flurneuordnungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

6.10

Fischerei

Die staatliche Fischereiaufsicht (Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33) hat mit Schreiben vom 26.07.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Von dem Vorhaben sind keine fischereifachlichen Belange betroffen. Die staatliche Fischereiaufsicht stellt mit Verweis auf den Erläuterungsbericht fest, dass für die im Zuge der Erstellung der Mastfundamente ggf. erforderlichen Grundwasserabsenkungen mit Einleitung des geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer separate wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die obigen Ausführungen zum Grundwasserschutz unter Ziff. XII.6.6.2.

6.11

Forstwirtschaft

Die höhere Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion) hat mit Schreiben vom 06.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Untere Forstbehörde (Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft) hat mit Schreiben vom 20.06.2024 zu dem Vorhaben eine identische Stellungnahme abgegeben.

6.11.1

Relevanter Sachverhalt

Der forstrechtlich relevante Sachverhalt wird in den Stellungnahmen zunächst wie folgt zusammengefasst:

„Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau von acht Masten auf den Gemarkungen Offenburg, Schutterwald und Hofweier. Zusätzlich werden fünf Masten ersatzlos rückgebaut. Drei Masten sollen saniert werden.

Von den geplanten Maßnahmen liegt Mast 1004 vollständig in Wald i.S.v. § 2 LWaldG. Wie im landschaftspflegerischen Begleitplan (S. 30) beschrieben, werden lediglich befristete Waldinanspruchnahmen in Höhe von ungefähr 0,27 ha für die Maßnahmen am Maststandort benötigt. Die Fläche teilt sich in etwa 1.250 m² bestockte Fläche sowie 1.431 m² Waldweg auf.“

6.11.2

Forstrechtliche Abwägung und Bewertung

Aus folgenden Gründen ist aus Sicht der höheren Forstbehörde der Bauabschnitt 2 der Gemeinschaftsleitung Offenburg Netze BW GmbH / DB Energie GmbH bei gleichzeitiger befristeter Waldinanspruchnahme nach § 11 LWaldG genehmigungsfähig:

- Waldflächen werden lediglich befristet für Bauhilfsflächen in Anspruch genommen. Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Waldfläche. Ein forstrechtlicher Ausgleich ist demnach nicht nötig.
- Der Bau der Gemeinschaftsleitung Offenburg Netze BW GmbH / DB Energie GmbH reduziert die Anzahl von Freileitungstrassen insgesamt von drei auf zwei.
- Die Fläche, auf der Rodungen nötig werden, ist vergleichsweise gering. Vor diesem Hintergrund ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Bestockung in der Abwägung als nachrangig einzustufen.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen dem Vorhaben und der damit verbundenen Waldinanspruchnahme nach derzeitigem Stand nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Beurteilung der Fachbehörde an.

6.11.3

Forstrechtliche Genehmigung und Nebenbestimmungen

Die seitens der höheren Forstbehörde mitgeteilte forstrechtliche Genehmigung und die zugehörigen Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses integriert (vgl. insbesondere Ziff. IV). Zu den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen teilen die Vorhabenträgerinnen mit, dass diese ihrerseits zur Kenntnis genommen wurden und Beachtung finden werden. Die Planfeststellungsbehörde hat daher die Nebenbestimmungen als Zusagen aufgenommen.

6.12

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Belange von Geologie, Rohstoffen und Bergbau stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, mit Schreiben vom 11.06.2024 Stellung genommen.

Keine Anregungen oder Bedenken werden durch das LGRB zu folgenden Themen vorgebracht:

- Geologische und bodenkundliche Grundlagen
 - Geologie
 - Geochemie
 - Bodenkunde
- Angewandte Geologie
 - Hydrogeologie
 - Geothermie
- Landesbergdirektion – Bergbau

Allerdings greift die Stellungnahme des LGRB die Themen Ingenieurgeologie (Ziff. XII.6.12.1) und Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) (Ziff. XII.6.12.2) näher auf. Darüber hinaus erteilt das LGRB verschiedene Hinweise, welche die Planfeststellungsbehörde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen hat.

6.12.1

Angewandte Geologie, Ingenieurgeologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Betreffend die Ingenieurgeologie teilt das LGRB geotechnische Hinweise mit, die in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses übernommen wurden. Die Vorhabenträgerinnen informieren, dass für die geplanten Maststandorte bereits Baugrunduntersuchungen vorliegen, die über die lokalen Verhältnisse des Untergrunds am jeweiligen Maststandort detailliert Aufschluss geben.

6.12.2

Angewandte Geologie, Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

6.12.2.1

Rohstoffvorkommen

Von der Planung werden zwei nachgewiesene sandige Kiesvorkommen berührt, die für den Verkehrswegebau, als Baustoffe und als Betonzuschlag genutzt werden können (Vorkommensnr. L 7512-17 & -22, 2011). Sie sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Für diese Karte werden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Die rohstoffgeologischen Verhältnisse werden in den jeweiligen Vorkommensbeschreibungen erläutert. Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50 000 (KMR 50) / KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: Nutzbare Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Hinweis in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.12.2.2

Abfallverwertungskonzept

Das LGRB weist außerdem auf folgende Vorgabe hin: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden.

Die Vorhabenträgerinnen stellen klar, dass deutlich weniger als 500 m³ anfallender Erdaushub erwartet wird, da es sich um einen Ersatzneubau handelt und auch mehrere Maststandorte ersatzlos zurückgebaut werden und diese Standorte wieder aufgefüllt werden müssen. Somit sei die Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher mit der Aufnahme eines Hinweises auf § 3 Abs. 4 LKreiWiG in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses begnügt.

6.13

Verkehrliche Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit

6.13.1

Untere Straßenverkehrsbehörde

Die untere Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Straßenverkehr & ÖPNV) hat mit Schreiben vom 20.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Zum Thema Straßenverkehr teilt die Fachbehörde mit, dass, sofern die Bauarbeiten öffentliche Straßen und Wege in Anspruch nehmen oder den Verkehr auf diesen Wegen tangieren, die ausführenden Bauunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO beim Landratsamt Ortenaukreis zu beantragen haben.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.13.2

Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt

Das Straßenbauamt beim Landratsamt Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 20.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Fachbehörde verlangt, dass gewährleistet ist, dass die Verkehrssicherheit durch die Arbeiten im Bereich des klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) nicht beeinträchtigt ist. Bei Eingriffen oder Änderungen am klassifizierten Straßennetz sei die Straßenmeisterei Offenburg zu beteiligen. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.13.3

Autobahn GmbH

Die Autobahn GmbH (Niederlassung Südwest, Abteilung C2 – Straßenverwaltung u. Verkehrsbehörde) hat mit Schreiben vom 19.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Gegen das Planfeststellungsverfahren bestehen aus der Sicht der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Bedenken.

In ihrer Stellungnahme stellt die Autobahn GmbH vorab fest:

„Der geplante Neubau des Trassenkorridors verläuft sowohl östlich als auch westlich der Autobahn A 5 im Zuständigkeitsbereich der Niederlassung Südwest. Nach den zur Verfügung gestellten Planunterlagen findet eine Abrüstung und Neubau der Freileitungstrasse im Bestand statt. Im Zuge des Vorhabens wird die Leitung westlich der Autobahn eingeführt und kreuzt zweimal die Autobahn A 5.“

6.13.3.1

Straßenrechtliche Genehmigung für Seilzugarbeiten

Wie die Autobahn GmbH bemerkt, finden im Bereich der Anbaubeschränkungszone, gemäß § 9 Abs. 2 FStrG, Seilzugarbeiten für den Neubau der Masten 594An/1005A, 592n/018B und 591n/018C und den Rückbau der Masten 593,592A und 592 statt. Für dieses Vorhaben sei seitens des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) eine straßenrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Fernstraßen-Bundesamt werde sich im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ebenfalls äußern. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.13.3.2

Verkehrssicherheit bzw. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit bzw. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen sind aus Sicht der Autobahn GmbH ferner folgende Punkte zu beachten:

- Sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung darf keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgen.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesautobahnen darf durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Verkehrsteilnehmer dürfen demnach auch nicht abgelenkt werden.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Die Vorhabenträgerinnen stellen klar, dass die geplante Maßnahme keine Werbeanlagen umfasst. Die Planfeststellungsbehörde hat daher nur den allgemeinen Hinweis auf die abstrakte Verpflichtung aufgenommen.

6.13.3.3

Benutzung von Straßengrundstücken

Wie die Autobahn GmbH weiter mitteilt, ist für die Benutzung von Straßengrundstücken der Bundesautobahn, die auf das notwendige Maß zu beschränken sind, vor Baubeginn eine Vereinbarung zum Rahmenvertrag abzuschließen sowie für einen ggf. erforderlichen Eingriff in den Straßenverkehr ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen. Hierzu ist bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, als Straßenbaulastträger ein gesonderter Antrag mit Detailunterlagen einzureichen. Detailplanungen zur Errichtung der Schutzgerüste und Sicherheitsnetze sind ebenso frühzeitig abzustimmen.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.13.4

Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt hat mit Schreiben vom 20.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

6.13.4.1

Betroffenheit

Zur Betroffenheit von Belangen des Fernstraßen-Bundesamts führt die Stellungnahme zunächst aus:

„Die Netze BW GmbH und die DB Energie GmbH planen entlang der BAB 5 die Erneuerung der 110-kV-Leitung Weier-Eichstetten (Netze BW GmbH) und der 110-kV-Bahnstromleitung Freiburg-Abzweigung Appenweier der DB Energie GmbH (BL 437) als Gemeinschaftsmaßnahme. Damit verbunden ist der Rückbau bestehender Maste einschließlich der Hochspannungsfreileitungen als auch der Neubau neuer Maste einschließlich dem Verlegen von neuen Hochspannungsfreileitungen. Die neuen Maste werden höher als die Bestandsmaste errichtet, die Gesamtzahl der Maste reduziert sich um fünf Stück auf insgesamt 11 Maste.

Gemäß den uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen wird die BAB 5 im Zuge der Maßnahme an mehreren Stellen überquert. Konkrete Angaben bzw. Abstände zum befestigten Fahrbahnrand der BAB 5 sind aus den uns vorliegenden Planunterlagen nicht zu entnehmen; laut Kreuzungsverzeichnis betrifft es dabei die vorhandene bestehende Hochspannungsfreileitung Standort 1004 zum neu herzustellenden standortgleichen Mast (Mastneubau) 594An/1005A bzw. 1005 einschließlich Hochspannungsfreileitungsneubau und dem standortgleichen Mastneubau 592n/018B zu standortgleichem Mastneubau 591n/018C mit Hochspannungsfreileitungsneubau. Des Weiteren die Standorte 592A (Mastrückbau) zu Standort 592 (Mastrückbau) einschließlich Hochspannungsfreileitungsrückbau.“

6.13.4.2

Allgemeine Hinweise

Das Fernstraßen-Bundesamt teilt für seinen Zuständigkeitsbereich die folgenden allgemeinen Hinweise mit:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Die Vorhabenträgerinnen erklären, dass keine Masten innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone errichtet werden. Die bestehenden Maste 592, 592A und 593 der BL 437, die sich in direkter Nähe der BAB 5 befinden, sollen zurückgebaut werden. Die Planfeststellungsbehörde hat daher nur einen allgemeinen Hinweis auf die abstrakte Verpflichtung in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Hinweis in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.13.4.3

Verkehrssicherheit bzw. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest vom 19.06.2024 stellt das Fernstraßen-Bundesamt fest, dass aus deren Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das gegenständliche Planfeststellungsverfahren bestehen, insofern die seitens der Autobahn GmbH im Hinblick auf die Verkehrssicherheit bzw. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mitgeteilten Aspekte berücksichtigt werden. Die Stellungnahmen der beiden Fachbehörden sind insoweit identisch (vgl. Ziff. XII. 6.13.3.2), so dass auf eine nochmalige Darstellung an dieser Stelle verzichtet wird. Die vorgebrachten Nebenbestimmungen wurden bereits anlässlich der Stellungnahme der Autobahn GmbH in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.13.4.4

Anbaubeschränkungszone

Abschließend stellt das Fernstraßen-Bundesamt in seiner Stellungnahme vom 20.06.2024 fest, dass eine finale anbaurechtliche Entscheidung derzeit nur unter dem Vorbehalt der neu angepassten/abgestimmten Planunterlagen mit genauen Angaben zum befestigten Fahrbahnrand der BAB 5 zu den einzelnen vorgenannten Maststandorten erfolgen kann.

Die Netze BW GmbH als auch die DB Energie GmbH habe entsprechend der vorgenannten Aussagen eine konkrete Planung mit Angaben zum Abstand des befestigten Fahrbahnrandes der BAB 5 zu den Maststandorten anzupassen / abzustimmen und im weiteren Verfahren sowohl der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest als auch dem Fernstraßenbundesamt vorzulegen und diese am Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Die Vorhabenträgerinnen informieren, dass die Planunterlagen (Kreuzungshefte) mit den genauen Angaben der Neubaumaste 594An/1005A, 592n/018B und 591n/018C zum befestigten Fahrbahnrand der BAB 5 sowohl der Autobahn GmbH als auch dem Fernstraßenbundesamt am 21.06.2024 zur Verfügung gestellt wurden. Die Vorhabenträgerinnen stellen klar, dass sich alle drei Maste deutlich außerhalb der Anbauverbotszone der BAB 5 (Mast 594An/1005A: 59,0 m, Mast 592n/018B: 66,0 m und Mast 591n/018C: 115,8 m) befinden. Bei Mast 1004 (31,1 m Abstand zur BAB 5) handele es sich um einen Bestandsmast, der nicht neu gebaut wird.

Aufgrund der Darlegungen der Vorhabenträgerinnen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass hier kein Verstoß gegen das Anbauverbot gem. § 9 Abs. 1 FStrG vorliegt. Zum Teil liegen die Maste allerdings im 100 m Bereich der Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG. Demgegenüber ist jedoch zu berücksichtigen, dass es vorhabenbedingt mit der Bündelung von zwei Bestandsleitungen gleichzeitig zu einem Rückbau anderer Masten im Nahbereich der Autobahn A 5 kommt. Einzubeziehen sind außerdem die gegebenen räumlichen Zwangspunkte (s.o. Ausführungen zur Variantenentscheidung unter Ziff. XII.5.1.3). Bei einer Gesamtbetrachtung sind daher keine der Planung entgegenstehenden Gründe – insbesondere in Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs – ersichtlich.

Das Fernstraßen-Bundesamt hat am 19.12.2025 seine Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG für die Errichtung der Maste 594An/1005A und 592n/018B an den in den Planunterlagen vorgesehen Standorten erteilt.

6.14

Straßenplanung und Straßenbau

Belange der Straßenplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Straßenbauverwaltung (Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4) hat als Straßenbaulastträger und höhere Straßenbaubehörde zu dem Vorhaben Stellung

genommen. Es erfolgten hierzu die Stellungnahmen des Referats 47.1 mit Schreiben vom 07.05.2024 (s. Ziff. XII.6.14.1) und des Referats 44 mit Schreiben vom 14.06.2024 (s. Ziff. XII.6.14.2).

6.14.1

Straßenbaulastträger

Zunächst hat der Straßenbaulastträger (Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.1) mit Schreiben vom 07.05.2024 wie folgt Stellung genommen:

Die Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen und Straßenbaulastträger nimmt zu dem Planfeststellungsverfahren Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.

Die Fachbehörde stellt fest, dass die vorgenannten Straßen von dem Planfeststellungsverfahren nicht betroffen sind, ihre Belange sind von dem Vorgang daher nicht berührt. Referat 47.1 stimmt dem Vorhaben zu.

Darüber hinaus erfolgt in der Stellungnahme der Hinweis, dass in den Planunterlagen eine Straße als L 99 bezeichnet ist, aber keine Landesstraße mehr ist, sondern eine Kreisstraße. Referat 47.1 ist deshalb nicht mehr zuständig für diese Straße. Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Hinweis in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde das Straßenbauamt beim Landratsamt Ortenaukreis bereits bei der Anhörung der Träger öffentlicher Belange beteiligt.

6.14.2

Höhere Straßenbaubehörde

Das Referat 44 – Planung des Regierungspräsidiums Freiburg ist im Regierungsbezirk Freiburg für die Planung von Bundes- und Landesstraßen zuständig. In seiner Stellungnahme informiert Referat 44, dass sich das Vorhaben im Planungsraum des Straßenneubauprojektes „B 33 OU Elgersweier“ aus dem Bundesverkehrswegeplan befindet. Das Projekt befindet sich in der Vorplanung mit dem Ziel der Festlegung einer Vorzugsvariante. Zurzeit werden vier verbleibende Trassenvarianten untersucht. Der Variantenvergleich zur Ermittlung der Vorzugsvariante soll nach Durchführung der noch zu erstellenden Umweltverträglichkeitsstudie erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde hat aktuell festgestellt, dass für das Straßenneubauprojekt zunächst eine umfangreiche Verkehrsuntersuchung erstellt sowie das Scopingverfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt wurde. Die Umweltverträglichkeitsstudie selbst wird noch von einem Gutachterbüro erstellt. Die zugrundeliegenden Kartierungen sind bereits erfolgt. Als nächstes wird ausgewertet,

inwiefern durch die verschiedenen Varianten der Ortsumfahrung Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Tierarten eintreten können.

6.14.2.1 Betroffenheiten

In Hinblick auf das Straßenneubauprojekt „B 33 OU Elgersweier“ ergeben sich folgende Betroffenheiten:

- Die vorgesehene Leitungstrasse der 110-kV-Leitung überquert zwischen den Neubaumasten 592An/1006D und 592n/018B alle zu untersuchenden Trassenvarianten der B 33. Die Maststandorte selbst liegen außerhalb der Trassenbereiche aller Varianten.
- Auch die rückzubauende Leitungstrasse Anlage 1610 quert zwischen den Masten 017 und 018a alle Trassenvarianten. Die bestehenden Maststandorte liegen außerhalb der Trassenbereiche aller Varianten.
- Die vorgesehene provisorische Freileitung zwischen Mast 1007 und Mast 019 quert ebenfalls alle Trassenvarianten. Zudem verläuft die provisorische Freileitung im Bereich der parallelen Führung zur Trasse der Rheintalbahn einschließlich der Maststandorte teilweise auf den Trassenbändern der Varianten 4 und 4b der B 33.

6.14.2.2 Fachliche Einschätzung aus straßenplanerischer Sicht

6.14.2.2.1 Querung

Referat 44 erläutert, dass im oben beschriebenen Querungsbereich aufgrund verschiedener Zwangspunkte (Überführung der bestehenden Trasse der Rheintalbahn, des geplanten Tunnels Offenburg der DB Netz AG sowie der BAB 5) alle Trassenvarianten der B 33 zwingend in Dammlage zu führen sind. Die Dammhöhe der späteren B 33 liege in diesem Bereich voraussichtlich bei 10 m bis 12 m über Geländeoberkante. Zudem sei das Lichtraumprofil von 4,70 m zu berücksichtigen. Die Fachbehörde stellt fest, dass die Aufhängehöhen der besagten Masten gem. Unterlage 05-2 34,00 m bzw. 28,00 m betragen. Abhängig von den einzuhaltenden Sicherheitsabständen sowie jahreszeitlichen Schwankungen der Leitungen erfolgt daraus gegebenenfalls eine zu geringe Durchfahrtshöhe für den zukünftigen Verkehr der B 33. Referat 44 bittet daher, zur Bestimmung der erforderlichen Masthöhen, um Abstimmung.

Die Vorhabenträgerinnen teilen mit, dass mit Referat 44 eine telefonische Abstimmung stattgefunden hat. Die angesprochene Dammlage der Trassenvarianten mit einer Dammhöhe von 10-12 m findet demnach in der gegenständlichen Planung der Gemeinschaftsleitung Berücksichtigung, ebenso das angesprochene Lichtraumprofil. Die Abstände der Leiterseile zum zukünftigen Anschluss der B 33 bzw. die Durchfahrtshöhe sind

nach Einschätzung der Vorhabenträgerinnen unter Berücksichtigung aller heute bekannten Informationen ausreichend.

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende begleitende Nebenbestimmungen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.14.2.2.2

Bauausführung

Referat 44 geht davon aus, dass die Ausführung des Vorhabens zeitlich deutlich vor einem möglichen Baubeginn der B 33 erfolgt. Bis zu einem Baubeginn der B 33 sollte der Rückbau sowohl der bestehenden Freileitung 1610 als auch der provisorischen Freileitung erfolgt sein. Die beiden Projekte können nach Einschätzung der Fachbehörde bezüglich dieser Aspekte voraussichtlich konfliktfrei ausgeführt werden. Die Vorhabenträgerinnen bestätigen das.

6.14.2.2.3

Ausgleichsflächen

Aktuell liegen keine landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen innerhalb der möglichen Trassenbänder der B 33. Sollten weitere Ausgleichsflächen im Rahmen des Projektes erforderlich werden, bittet Referat 44, diese mit ihm abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Auflage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.15

Baurecht

Das Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt hat mit Schreiben vom 20.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Fachbehörde teilt mit, dass für das Vorhaben keine Baugenehmigung erforderlich ist (Ziffer 5a des Anhangs zu § 50 LBO). Der Abbruch baulicher Anlagen ist gemäß § 50 Abs. 3 LBO bei Anlagen nach § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei. Gegen das Vorhaben bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.

6.16

Denkmalschutz

6.16.1

Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 04.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

6.16.1.1

Archäologische Denkmalpflege

Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Das Landesamt für Denkmalpflege bittet jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Die Hinweise wurden seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und werden Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.16.1.2

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

6.16.2

Die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Ortenaukreis)

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und eine Nebenbestimmung mitgeteilt, die mit der in der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalschutz enthaltenen Nebenbestimmung (s.o. Ziff. XII.6.16.1.1) inhaltlich identisch ist. Auf eine nochmalige Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Die Hinweise wurden seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und werden Beachtung finden.

6.17

Öffentliche Sicherheit

6.17.1

Flugsicherheit

Belange der Flugsicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2) hat mit Schreiben vom 21.05.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und die nachfolgend dargestellten Auflagen aus ihrem Zuständigkeitsbereich mitgeteilt. Im Sinne der Flugsicherheit ergingen die Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen; sie sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Dazu im Einzelnen:

6.17.1.1

Mast Nr. 592An/1006D

Die Landesluftfahrtbehörde gibt vor, dass der Mast Nr. 592An/1006D mit einer Tageskennzeichnung zu versehen und als Luftfahrthindernis auf der Sichtflugkarte des Sonderlandeplatzes Offenburg zu veröffentlichen ist. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Um die veröffentlichte Sichtflugkarte aktualisieren zu können, sind der Landesluftfahrtbehörde zudem die endgültigen Veröffentlichungsdaten wie folgt mitzuteilen:

- Name des Standortes
- Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]

Die Vorhabenträgerinnen haben die Daten bereits mitgeteilt. Für den Fall von Änderungen bis Baufertigstellung hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Auflage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Zur Begründung diese Nebenbestimmungen erläutert die Fachbehörde, dass der Mast Nr. 592An/1006D mit seiner max. Höhe von 202,00 m ü. NN (49,00 m ü. Grund) die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene Horizontalfläche am Sonderlandeplatz Offenburg um bis zu 2 m durchdringt.

Würde die Höhe des Mastes auf max. 200 m ü. NN begrenzt, so wären diese Maßnahmen nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerinnen stellen klar, dass der Mast 592An/1006D eine Gesamthöhe von 200,56 m ü NN. hat. Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass die voraussichtliche Gesamthöhe damit kleiner ist als von die von der Landesluftfahrtbehörde ursprüngliche angenommene Höhe (von 202,00 m ü. NN, s.o.). Gleichwohl bleibt es bei einer – wenn auch nur minimalen – Überschreitung der vorgegebenen Maximalhöhe von 200 m ü. NN.

Darüber hinaus weist die Fachbehörde darauf hin, dass, sollte die Höhe des Mastes nicht reduziert werden, und der Sonderlandeplatz Offenburg in Zukunft für Nachtflugbetrieb zugelassen werden, der Mast dann nachträglich mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen wäre. Die Vorhabenträgerinnen erläutern zur Masthöhe, eine niedrigere Ausführung des Mastes 592An/1006D (niedrigere Gesamtmasthöhe) würde auch zu einer niedrigeren Aufhängenhöhe der Leiterseile und damit zu einem größeren Durchhang der Leiterseile führen. Damit wäre die vom Straßenbaulastträger (Regierungspräsidium Freiburg, Referat 44) zu berücksichtigende Planung einer Rampe für den zukünftigen Anschluss der B 33 an die BAB 5 nicht möglich. Daher könne der Mast 592An/1006D nicht niedriger ausgeführt werden. Ferner erklären die Vorhabenträgerinnen, dass Auflagen für eine ggfs. zukünftig erfolgende Zulassung des Sonderlandeplatzes Offenburg für den Nachtflugbetrieb nicht Teil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens seien. Sollten für einen zukünftigen Nachtflugbetrieb Maßnahmen an den Masten der Gemeinschaftsleitung erforderlich werden, so seien diese vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen. Aufgrund der Relevanz für die Verkehrssicherheit hat die Planfeststellungsbehörde zur Klarstellung einen der Vorgabe der Fachbehörde in Bezug auf eine eventuelle künftige Nachtkennzeichnung entsprechenden Hinweis aufgenommen.

6.17.1.2

Kennzeichnung von Leitungsabschnitten

Die Landesluftfahrtbehörde fordert, dass Leitungsabschnitte, die eine Höhe von 200 m ü. NN überschreiten sollten, mit einer Tageskennzeichnung zu versehen sind. Denn zum Schutze tief fliegender Luftfahrzeuge, insbesondere im Zusammenhang mit Polizei-, Arbeits-, Militär- und Rettungsflügen kann auf der Grundlage von § 16a LuftVG im Einzelfall die Kennzeichnung von Hindernissen ab 20 Metern über Grund oder Wasser erforderlich sein. Im Bereich von Autobahnen muss verstärkt mit tieffliegenden Polizei- und Rettungseinsätzen gerechnet werden. Die Vorhabenträgerinnen geht davon aus, dass alle neu zu bauenden Maste bis auf Mast 592An/1006D eine Höhe von 200 m ü. NN deutlich unterschreiten und daher nicht zu kennzeichnen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine bedingte Auflage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen für den Fall, dass es doch zu einer Überschreitung der ohne weitere Maßnahmen zulässigen Maximalhöhe kommen sollte.

6.17.1.3 Baukräne

Schließlich sind noch eventuell zum Einsatz kommende Baukräne der Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen, ob am geplanten Standort eine luftrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Wie die Vorhabenträgerinnen informieren, werden für den Bau mobile Baukräne eingesetzt, deren Typ bzw. Höhe erst in der Ausführungsplanung festgelegt wird. Sobald Standort und Höhe des Baukranes genau bekannt sind, werden diese Informationen zur Prüfung an die Landesluftfahrtbehörde übermittelt. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.17.2 BOS-Richtfunknetz

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW) hat mit Schreiben vom 15.05.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch den Bau von Strommasten beauftragt.

Die ASDBW teilt mit, ergänzend zur Anhörung zu den Planunterlagen von den Vorhabenträgerinnen eine Koordinatenliste mit acht verzeichneten Strommasten erhalten zu haben. Die ASDBW geht davon aus, dass nur diese in diesem Verfahren in ihrer räumlichen Lage geändert, oder als Neubau hinzukommen. Nach deren Visualisierung konnte festgestellt werden, dass keiner dieser acht Strommasten die Interessen des BOS-Richtfunks tangiert. Sollten sich aber weitere Änderungen in Lage oder Anzahl der Strommasten im Planungsverlauf ergeben, bittet die ASDBW um eine erneute Beteiligung.

Die Vorhabenträgerinnen bestätigen, dass die Maststandorte den beantragten acht Neubau-Maststandorten entsprechen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Veranlassung, den Vorhabenträgerinnen weitere Vorkehrungen aufzuerlegen.

6.17.3 Kampfmittel

Kampfmittel stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 07.05.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, rät der Kampfmittelbeseitigungsdienst, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten

durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen seien daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Die Vorhabenträgerinnen erklären, eine Überprüfung auf Kampfmittelverdacht habe ihrerseits bereits stattgefunden und es sind keine Dienstleistungen seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Bezug auf Überprüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen gewünscht.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erläutern die Vorhabenträgerinnen, dass sie selbstverständlich für die Standorte, an denen ein Bodeneingriff geplant ist, eine Luftbildauswertung auf Kampfmittelverdacht ausführen und ggfs. verdächtige Standorte vor Bauausführung weiter untersuchen lassen. Die Planfeststellungsbehörde sieht es als ausreichend an, wenn diese Untersuchungen (unabhängig vom Planfeststellungsverfahren) spätestens bis Baubeginn erfolgt sind. Für das konkrete Vorhaben haben die Vorhabenträgerinnen außerdem die Ergebnisse ihrer Überprüfung vorgelegt, wonach zwar im Nahbereich Verdachtspunkte für Bombenrichter, Stellungen oder eine sonstige auffällige Fläche vorliegen, allerdings im unmittelbaren Bereich der Maststandorte (Umkreis von 80 m) weder Freimessung noch Baggeraufsicht erforderlich werden. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu der Einschätzung, dass der Vorhabensbereich zwar wie alle Infrastrukturbereiche als potenzielle Kampfmittelverdachtsfläche einzustufen ist, hier jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der erfolgten Überprüfung seitens der Vorhabenträgerinnen nicht von einem besonders erhöhten Gefahrenverdacht auszugehen ist. Die Planfeststellungsbehörde hat daher nur einen allgemeinen Hinweis auf die Verpflichtung, im Vorfeld der Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten im Zusammenhang mit Kampfmittelverdacht durchzuführen und die Ergebnisse der Luftbildauswertung ggf. bei der Bauausführung zu berücksichtigen, in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Für den Fall, dass dennoch bei Erdarbeiten Kampfmittel (auch Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg zu benachrichtigen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Auflage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.17.4

Brand- und Katastrophenschutz

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 (Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst) hat mit Schreiben vom 28.05.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Fachbehörde weist darauf hin, dass, falls es im Zuge der Baustelleneinrichtung/-tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen kommt, eine frühzeitige Beteiligung des Landratsamts

Ortenaukreis, Amt für Brand- & Katastrophenschutz, notwendig ist. Hierdurch können zum Zwecke der Einsatzplanung sowohl Feuerwehr als auch Rettungsdienst frühzeitig informiert werden. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.17.5

Gewerbeaufsicht

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht hat mit Schreiben vom 20.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Die Fachbehörde stellt fest, dass die Unterlagen zum Arbeitsschutz keine Ausführungen enthalten. Der Arbeitgeber habe durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung sei unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Die notwendigen Maßnahmen seien umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.18

Eisenbahnen

6.18.1

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 10.10.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Sie befindet sich im Planfeststellungsabschnitt 7.1 der NBS Karlsruhe – Basel (Neubaustrecke der Rheintalbahn). Das Eisenbahn-Bundesamt geht davon aus, dass eine konzerninterne Abstimmung zwischen DB Energie GmbH und DB InfraGO AG stattgefunden hat. Somit bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerinnen bestätigen, dass sowohl konzerninterne Abstimmungen zwischen DB Energie GmbH und DB InfraGO AG als auch mit der Netze BW GmbH bezüglich des PfA

7.1 und der geplanten GML sowie den jeweils benötigten Flächen stattgefunden haben. Die Planungen finden jeweils gegenseitig Berücksichtigung.

6.18.2

Deutsche Bahn AG

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien hat mit Schreiben vom 27.05.2024 als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Gegen das Planfeststellungsverfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

6.18.2.1

Allgemeines zur tangierten Planung

Die in den Genehmigungsunterlagen der Netze BW dargestellten Planungen zur Gemeinschaftsleitung der Netze BW und der DB Energie GmbH sind der DB AG bekannt und auch bereits in den Kabel- und Leitungslageplänen der Planfeststellungsunterlagen „ABS/NBS Karlsruhe-Basel, PfA 7.1 Tunnel Offenburg“ zu finden.

Der in den Genehmigungsunterlagen der Netze BW vorgesehene Rückbau der Leitungen, der Neubau der Gemeinschaftsleitung und auch die provisorische Trassenführung ist in der Planung der DB AG berücksichtigt und wurde in der Vergangenheit in dieser Form abgestimmt. Der Rückbau der bestehenden Masten 593 und 592A an der BAB 5 vor GLS und Aluminium Richter kommt der Planung der DB AG sogar entgegen, da diese Masten im späteren Bauzustand nicht mehr unterfahren und ggf. gesichert werden müssen – vorausgesetzt, die Baumaßnahmen an der Freileitung sind bis zum Start der Vortriebsarbeiten des Tunnel Offenburg bereits abgeschlossen.

6.18.2.2

Mast 594An/1005A

Die DB AG nimmt Bezug auf den Erläuterungsbericht, wonach der zum Austausch vorgesehenen Mast 594An/1005A nördlich der L99, östlich der BAB 5 zurück- und neu aufgebaut werden soll. Die DB AG weist darauf hin, dass dieser Mast unmittelbar auf der östlichen Tunnelröhre steht und somit von den Vortriebsarbeiten unmittelbar betroffen ist. Hierfür gibt es in den Planfeststellungsunterlagen der DB AG ein gesondertes Querprofil U7.5.7.20, welches sie Ihrer Stellungnahme beigelegt hat. Die DB AG erläutert, dass der bestehenden Mast unmittelbar über der Oströhre steht; Der neue Mast soll an gleicher Stelle aufgebaut werden, daher wird auch dieser den Einflüssen aus dem Tunnelbau ausgesetzt sein.

Aus der Lage unmittelbar über der Tunnelröhre ergibt sich die Forderung der DB AG, dass dieser neue Mast 594An/1005A keinesfalls tiefgegründet werden darf. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Die DB AG stellt fest, dass im Erläuterungsbericht seitens Netze BW GmbH nicht geschrieben steht, wie die Gründung für diesen Masten aussehen wird. In Kapitel 6.2 „Fundamente“ werde davon gesprochen, dass nach einer ersten Abschätzung Plattenfundamente zum Einsatz kommen werden (1. Absatz). Dies würde dem Projekt der DB AG entgegenkommen. Die DB AG zitiert: „... Stufen- oder Rammpfahlfundamente bzw. Mikrobohrpfähle kommen zum Einsatz, wenn die tragfähige Bodenschicht erst in einer größeren Tiefe vorhanden ist oder andere gründungsrelevante Faktoren eine Anpassung erforderlich machen. ...“ (3. Absatz). Stufenfundamente wären aus Sicht des Tunnels noch akzeptabel, nicht jedoch Rammpfahlfundamente bzw. Mikrobohrpfähle, da diese vermutlich zu weit in den Untergrund hineinreichen werden. Weiterhin können sich durch den Tunnelvortrieb die Bodenverhältnisse ändern (Verlust des Pfahlspitzendrucks) oder sich die Lasten aus dem Pfahl negativ auf den Tunnel auswirken (punktuelle Lasten auf die Tunnelschale). Die Vorhabenträgerinnen erklären, dass der zukünftige Mast 594An/1005A mittels Flachgründung gegründet wird. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Die DB AG führt weiter aus, dass vor allem das westliche (im Plan rechte) Fundament von Setzungen betroffen ist, das östliche (linke) Fundament etwas weniger. Diese unterschiedlichen Setzungen führten nach Einschätzung der DB AG zu einer Schrägstellung des Mastes. Dabei spiele es keine Rolle, ob es sich um den bestehenden oder den neuen Mast handelt. Aus den bisher getätigten Setzungsermittlungen ist am westlichen (rechten) Fundament von einer Setzung von ca. zwei bis zweieinhalb Zentimeter auszugehen, beim östlichen (linken) Fundament von ca. ein bis eineinhalb Zentimeter. Somit kann sich eine Schiefstellung des Mastes ergeben. Die angesprochenen Setzungsermittlungen lagen den Vorhabenträgerinnen zunächst nicht gesamthaft vor. Die Netze BW GmbH hat allerdings im Nachgang eine Setzungsberechnung vom Gutachterbüro der DB Infra GO erhalten und geprüft. Die Vorhabenträgerinnen konnten feststellen, dass die ermittelten Setzungen unkritisch sind, so dass das Thema in der Planfeststellung nicht weiter behandelt werden muss. Die Planfeststellungsbehörde hält eine Berücksichtigung in der Ausführungsplanung ebenfalls für ausreichend und hat hierzu eine entsprechende Auflage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.18.2.3

Masten 593 und 592A

Gemäß den Abstimmungen der DB AG mit DB Energie GmbH zu den beiden anderen Masten 593 und 592A, die ähnlich vom Standpunkt oberhalb der Tunnelröhren und den Fundamenten sind, wurden im November 2020 diese Setzungen als unkritisch eingestuft. Ob das die Netze BW gleichfalls so sieht, ist der DB AG nicht bekannt. Die Vorhabenträgerinnen stellen klar, dass eine Beurteilung der Setzungen der Bestandsmaste 592A und 593 der BL 437 alleinig der DB Energie obliegt. Sie geht jedoch davon aus, dass der BA 2 der Gemeinschaftsleitung Offenburg und damit der Rückbau der Maste 592A und 593 zum Zeitpunkt des Tunnelvortriebs bereits umgesetzt sind.

6.18.2.4

Umgang mit Unterlagen der DB AG

Abschließend stellt die DB AG klar, dass der als Anlage beigefügte Plan Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen ist und vertraulich zu behandeln ist. Er darf weder ins Internet eingestellt, an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.19

Öffentlicher Nahverkehr

Belange des ÖPNV stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Straßenverkehr & ÖPNV hat mit Schreiben vom 20.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Zum Thema ÖPNV teilt die Fachbehörde mit, dass auf der L99 die Buslinien R2 und R9 mit einem Fahrtenangebot von Montag bis Freitag (5-22 Uhr) von 36 Fahrtenpaaren, Samstag (6-21 Uhr) von 19 Fahrtenpaaren und Sonntag (8-21 Uhr) von 15 Fahrtenpaaren verkehren. Es handelt sich um ein Fahrtenangebot, das einer hohen Nachfrage, insbesondere im Schüler- und Pendlerverkehr, unterliegt. Sofern aufgrund von Bauarbeiten temporäre Sperrungen notwendig sein sollten, so müsse aus Sicht der Fachbehörde dies zwingend außerhalb der Schüler- und Pendlerzeiten erfolgen, da eine Linienverlegung aufgrund eines zeitintensiven Umwegs eine Bedienung aller Haltestellen unmöglich machen würde. Eine derartige Einschränkung wäre in der Schulzeit verkehrlich nicht abbildbar. Eine Realisierung ohne einschränkende Auswirkungen auf den ÖPNV wäre daher in jedem Fall vorzuziehen.

Die Vorhabenträgerinnen stellen klar, dass eine Sperrung nicht vorgesehen ist. Zum Schutz der Verkehrswege während der Seilzuarbeiten werden Schutzgerüste aufgebaut. Die

Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Veranlassung, den Vorhabenträgerinnen weitere Vorkehrungen aufzuerlegen.

6.20

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

6.20.1

Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG

Die Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 13.05.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie teilt mit, dass Arbeiten in der Nähe sowie die Überbauung ihrer bestehenden Mittelspannungsfreileitung an der Gemarkungsgrenze zu Schutterwald bei dem neuen Mast 594An/1005A vorab und frühzeitig mit ihrem Netzbetrieb abzustimmen sind. Vorgesehene Freischaltungen der zu überbauenden Mittelspannungsfreileitungen können nur mit ausreichenden Vorlaufzeiten von mindestens vier Wochen gewährt werden. Eine dauerhafte Freischaltung kann aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht stattgegeben werden. Diese kann nur zeitweise oder stundenweise erfolgen. Die Hinweise wurden seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und werden Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Nebenbestimmungen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.20.2

Transnet BW GmbH

Die Transnet BW GmbH hat mit Schreiben vom 23.05.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und dieses mit ihrer Leitungsdokumentation abgeglichen.

Im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens plant die TransnetBW GmbH die Leitungsanlage „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Vorhaben Nr. 21 BBPLG (NBR) Abschnitt B2, Anlage 7110, Mast 230A – 239A“. Eine bestehende Leitungsanlage ist nicht betroffen.

Zu der ihrerseits geplanten Leitungsanlage teilt die TransnetBW GmbH folgendes mit:

„TransnetBW plant an der bestehenden 220-kV-Leitungsanlage eine überregionale Netzverstärkungsmaßnahme zwischen den Umspannwerken in Karlsruhe-Daxlanden und Eichstetten am Kaiserstuhl über rund 120 km. Dabei soll die Bestandsleitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Der Gesamtprojekttitel lautet „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 21 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. Für den Trassenabschnitt zwischen dem Umspannwerk Weier bei Offenburg bis zur Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim (ca. 14 km; Teilabschnitt B2) wurde ein vorgezogenes Raumordnungsverfahren durchgeführt, das im Oktober 2019 abgeschlossen wurde. Die Unterlagen auf Planfeststellungsunterlagen für den Teilabschnitt B2 wurden beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht. Die Genehmigungsbehörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit geprüft. Die Einwendungsfrist endete am 02.04.2024.

Der Teilabschnitt B2 umfasst die Errichtung von 43 Höchstspannungsmasten und hat eine Gesamtlänge von rund 14 km. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus einem vorgelagerten Raumordnungsverfahren verläuft die geplante Trasse weitgehend außerhalb der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung. Die geplante 380-kV-Leitung soll im nördlichen Teil zunächst parallel zu einer bestehenden 110-kV-Leitung der Netze BW und dann parallel zu einer 110-kV-Leitung der DB Energie geführt werden. Die bestehende 220-kV-Leitung wird im Zuge dieses Vorhabens zurückgebaut. Insgesamt werden 38 Masten der 220-kV-Freileitung zurückgebaut.“

Gegen das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren hat die TransnetBW GmbH keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Sie bittet jedoch, um Berücksichtigung ihrerseits mitgeteilter Hinweise, welche die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen hat.

6.20.3

terrane**ts** bw GmbH

Die terrane**ts** bw GmbH hat mit Schreiben vom 05.08.2024, 23.10.2024 und 19.12.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zur Erwidern der Vorhabenträgerinnen hat die Leitungsträgerin mit Schreiben vom 17.02.2025 eine Replik abgegeben.

Einige Punkte der ersten Stellungnahmen konnten durch Anpassung der Planunterlagen, Erläuterungen oder Zusagen der Vorhabenträgerinnen erledigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat alle Hinweise und Zusagen – soweit sie sich nicht bereits erledigt hatten – in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Auf eine ausführliche Darstellung aller Einzelheiten wird daher an dieser Stelle verzichtet. Der letzte Stand ist somit die Stellungnahme der terrane**ts** bw GmbH vom 19.12.2024, ergänzt durch die Replik vom 17.02.2025 und die Erwidern bzw. Duplik der Vorhabenträgerinnen hierzu.

Die Stellungnahme der terrane**ts** bw GmbH vom 19.12.2024 knüpft an die vorherigen Stellungnahmen und die im Nachgang erfolgte Planänderung/Plananpassung wie folgt an:

6.20.3.1

Anlagen der terrane**ts** bw GmbH

Die terrane**ts** bw GmbH nimmt Bezug darauf, dass im räumlichen Geltungsbereich die Gashochleitung RTS 3 DN 400 sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terrane**ts** bw GmbH verlaufen.

Betreiber	Leistungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen
terrane ts bw GmbH	RTS3 Rheintal - Südleitung 3	400	67,5 bar	8,00 m
terrane ts bw GmbH	Parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-

6.20.3.2 Betroffenheiten

Durch die geplanten Maßnahmen der Trassenbündelung als Gemeinschaftsleitung Offenburg mit den Hochspannungsfreileitungsanlagen 110-kV Leitung Weier – Eichstetten, LA 1610 (Netze BW) und 110-kV Leitung Freiburg – Abzw. Appenweiler BL 437 (DB Energie) werden die Anlagen der terranets bw GmbH nach deren Ermittlung wie folgt direkt betroffen sein:

- Errichtung einer Baustraße für die Errichtung und den Rückbau eines Abfanggerüsts westlich der BAB A5 und den Umbau eines Fundaments und eine Mastanpassung des Winkel-Freileitungsmasts Nr. 1004 in den Flst. Nr. 5201 und Nr. 6385 und 6384

Hierzu erläutern die Vorhabenträgerinnen, dass die Anfahrt für die genannten Bauvorhaben zwar die Gashochdruckleitung RTS3 kreuzt, aber über das bestehende Wegenetz erfolgt, das für eine entsprechende Belastung (Holzerntemaschinen, landwirtschaftliche Maschinen) ausgelegt sein müsste.

Im Vorfeld würden ggfs. trotzdem erforderliche Maßnahmen (z.B. Lastverteilplatten) im Bereich der Straßenkreuzung mit der Anlage RTS3 mit der terranets bw besprochen. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

- Errichtung einer Baustraße im Flst. Nr. 7484 und 7482
- Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche und Rückbau Freileitungsmast Nr. 592 und Mastfundament im Flst. Nr. 7482
- Errichtung einer Baustraße für den Rückbau des Freileitungsmasts Nr. 592 und Rückbau des Mast-Fundaments Nr. 592 im Flst. Nr. 7482

Es wird auf die obigen Ausführungen beim ersten Aufzählungspunkt und Ziff. XII.6.20.3.3 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

- Errichtung einer Baustraße für die Errichtung und den Rückbau eines Abfanggerüsts westlich der BAB A5 im Flst. Nr. 7506
- Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Neubau des Freileitungsmast Nr. 591n/018c erfolgt zusätzlich die Errichtung einer Baustraße für die Errichtung und den Rückbau eines Abfanggerüsts westlich der BAB A5 im Flst. Nr. 7526
- Kreuzung der Freileitungsanlagen 110-kV Leitung Weier – Eichstetten, LA 1610 (Netze BW) und 110-kV Leitung Freiburg – Abzw. Appenweiler BL 437 (DB Energie) in den Flst. Nr. 7525; 7526 und 7527 (s. Ziff. XII.6.20.3.3)

6.20.3.3

Zu: Kreuzung der 110-kV-Freileitungsanlagen LA 1610 und BL 437

6.20.3.3.1

Sicherstellung von Instandhaltungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Masten Nr. 591n/018C und Nr. 592n/018B und dem resultierenden zukünftigen maximalen Seildurchhang (04-8_GML_PP08_Mast_18B-18C) muss aus Sicht der Leitungsträgerin absolut sichergestellt sein, dass bei jeglichen Instandhaltungsmaßnahmen an den Anlagen der terranets bw GmbH, auch mit Großgeräten (Bagger, Rammen, Bohrgeräte), in den Sicherheitsbereich der zwei 110 kV Freileitungsanlagen eingefahren und Baumaßnahmen ausgeführt werden können.

Die Vorhabenträgerinnen erklären, dass sich im Spannungsfeld zwischen Mast 592n/018B und 591n/018C die Leiterseile der geplanten Gemeinschaftsleitung im Bereich der Gashochdruckleitung in ca. 18 m Höhe über EOK befinden. Unter Berücksichtigung von 3 m Sicherheitsabstand, die bei Arbeiten zu den 110-kV-Leiterseilen eingehalten werden müssen, verbleibe eine lichte Arbeitshöhe von ca. 15 m. Die Vorhabenträgerinnen gehen davon aus, dass dies für Erneuerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an der Gashochdruckleitung ausreichend ist.

In Ihrer Replik vom 17.02.2025 befasst sich die terranets bw GmbH erneut mit dem Punkt Kreuzung der 110-kV-Freileitungsanlagen LA 1610 und BL 437 / Flugwarnkugeln. Sie wiederholt ihre obigen Ausführungen. Außerdem ergänzt sie, dass für die Sicherstellung von Instandhaltungsmaßnahmen eine zeichnerische Darstellung im Querprofil erfolgen müsse, mit Angabe der Mindestabstände in Absprache mit dem Betrieb terranets bw. In diesem Zusammenhang weist die Leitungsträgerin vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen bei den Anlagen der terranets bw GmbH regelmäßig und in einem zeitlichen Rhythmus von 4 Wochen Leitungsbefliegungen mit Helikopter entlang der Gashochdruckleistungsachse und z.T. in geringer Flughöhe durchgeführt werden.

Nach Ansicht der Vorhabenträgerinnen ist der lichte Abstand von 15 m im Kreuzungsbereich der Freileitung zwischen Mast 592n/018B und 591n/018C für den von der terranets bw GmbH beschriebenen Geräteeinsatz absolut ausreichend. Eine zeichnerische Darstellung im Querprofil liege mit dem Längenprofilplan 8 bereits vor. Des Weiteren stellen die Vorhabenträgerinnen klar, dass Flugwarnkugeln im Kreuzungsbereich mit der terranets bw GmbH nicht installiert werden. Diese würden nicht mal zur Flugüberwachung der Autobahn BAB 5 benötigt, wie sich aus der Stellungnahme des Ref. 46.2 ergibt. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziff. XII.6.17.1.2 verwiesen. Zudem nehmen die Vorhabenträgerinnen an, dass die Leitungsbefliegungen der terranets bw GmbH auch grundsätzlich nur tagsüber bei guter Sicht stattfinden. Sie bringen darüber hinaus vor, dass die terranets-Anlagen

zigfach Freileitungen kreuzen; unter anderen auch mehrfach die LA 1610; an keiner dieser Kreuzungen seien Flugwarnkugeln angebracht.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Vorhabenträgerinnen an. Aufgrund dessen waren seitens der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Vorkehrungen aufzuerlegen.

6.20.3.3.2

Kathodischer Korrosionsschutz

Nachdem aus Sicht der Leitungsträgerin eine Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes an den Anlagen der terranets bw GmbH durch den Umbau und Betrieb der 110-kV-Gemeinschafts-Leitung Offenburg nicht auszuschließen ist, fordert diese die Erbringung eines Nachweises der Unbedenklichkeit anhand von Berechnungen der Kurz- und Langzeitbeeinflussung ihrer Anlagen im Betriebs- und Fehlerfall, unter Berücksichtigung von geplanten und realisierbaren Gegenmaßnahmen.

Die Vorhabenträgerinnen halten eine Kurzzeitbeeinflussung an der Anlage der terranets bw GmbH für ausgeschlossen, da die Netze BW GmbH die Gemeinschaftsleitung und ihr Netz als sogenanntes „gelöschtes Netz“ betreiben.

Die terranets bw GmbH macht deutlich, dass alle hinzukommenden Maßnahmen (siehe Maßnahmenbeschreibung) einer erneuten Bewertung und Beurteilung durch erfahrene Sachverständige bedürfen, insbesondere nach der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtG) und den Vorgaben aus den DVGW Arbeitsblättern GW 22 und GW 28 und den Technische Bestimmungen der terranets bw GmbH. Das DVGW Arbeitsblatt GW 22 beinhaltet „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs- Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“, das DVGW Arbeitsblatt GW 28 beinhaltet „Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen.

Bezüglich einer möglichen Langzeitbeeinflussung wurde seitens der Vorhabenträgerinnen schließlich eine Berechnung beauftragt. Im Ergebnis entstehen durch die geplante Gemeinschaftsleitung keine induktiven Beeinflussungen; es werden keine Maßnahmen an der Gashochdruckleitung notwendig. Die Vorhabenträgerinnen gehen deshalb davon aus, dass im Planfeststellungsbeschluss auf die Formulierung von etwaigen Maßnahmen zum Schutz der induktiven Beeinflussung der Gashochdruckleitung verzichtet werden kann. Mit E-Mail vom 30.04.2025 teilt die terranets bw GmbH mit, dass auch aus Ihrer Sicht keine Leitungssicherungsmaßnahmen im Sinne des Kathodischen-Korrosion-Schutzes erforderlich sind, die durch die Trassenbündelung entstehen.

6.20.3.4

Zu: Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche und Rückbau Freileitungsmast Nr. 592 und Mastfundament im Flst. Nr. 7482

6.20.3.4.1

Abstimmung und Gestattungsvertrag

Aufgrund des in unmittelbarer Nähe zu der Gashochdruckleitung RTS 3 DN 400 MOP 67,5 bar erfolgenden Rückbaus des Freileitungsmasten und des Mastfundaments ist aus Sicht der terranets bw GmbH eine enge Abstimmung mit ihr erforderlich. Außerdem bedürfe jegliche Inanspruchnahme des 8,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabensträger in Form eines Gestattungsvertrages.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Vorhabenträgerinnen erklären, dass ein Gestattungsvertrag im Vorfeld der Bauarbeiten abgeschlossen wird. Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Zusagen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.20.3.4.2

Schwerlast

Die terranets bw GmbH teilt mit, dass in ungesicherten Geländeabschnitten ein Überfahren des 8,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig ist. Vor Errichtung neu geplanter Baustellenüberfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH müssten diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an das Formblatt T-2.22 gesichert und geschützt werden.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.20.3.4.3

Erschütterungen

Bei Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschine), darf – wie die terranets bw GmbH informiert – die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen müsse durch einen Gutachter schriftlich bestätigt werden.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden.

In Ihrer Replik vom 17.02.2025 greift die terranets bw GmbH diesen Punkt nochmals auf bzw. ergänzt ihn um das Beispiel Fundament-Abrissarbeiten. Außerdem bittet sie um Prüfung, ob der Rückbau der unten genannten Mast-Fundamente im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH ggf. unterlassen bleiben könne.

Die Vorhabenträgerinnen wiederholen ihre Zusage, beim Rückbau des Fundamentes von Mast 592 die max. Schwinggeschwindigkeit von 30 mm/sec. einzuhalten, um die terranets-Anlage nicht zu gefährden. Dies ist mittels eines Messgerätes direkt auf der Baustelle zu überwachen. Die Vorhabenträgerinnen lehnen die Erstellung eines Vorab-Gutachtens ab, da dieses die Einhaltung nicht gewährleiste. Im Vorfeld soll zudem eine Abstimmung mit dem Betrieb der terranets bw GmbH stattfinden.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.20.3.4.4

Halteanker

Abschließend macht die terranets bw GmbH deutlich, dass bei der Durchführung der geplanten Rückbau-Maßnahmen an dem 110-kV- Freileitungsmasten darauf zu achten ist, dass keine Halteanker zum Abspannen des Masten, Haltegerüste zum Abfangen der Freileitungen oder Abbruchteile in den 8,0 m breiten Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH gegraben bzw. eingerammt werden.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Vorhabenträgerinnen stellen klar, dass Erdanker im Schutzstreifen der terranets-Anlage zu Abankerung selbstverständlich nicht eingesetzt werden, wie bereits mehrfach zugesagt worden sei. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.20.3.5

Zu: Errichtung von Baustraßen für Schwerlastverkehr SLW 60

6.20.3.5.1

Gestattungsvertrag

Die terranets bw GmbH erklärt, dass jegliche Inanspruchnahme des 8,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit den Vorhabenträgerinnen in Form eines Gestattungsvertrages bedarf.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Vorhabenträgerinnen versichern, dass ein Gestattungsvertrag im Vorfeld der Bauarbeiten abgeschlossen wird. Die Planfeststellungsbehörde hat eine

entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.20.3.5.2 Schwerlast

Außerdem sei in ungesicherten Geländeabschnitten ein Überfahren des 8,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig. Vor Errichtung neu geplanter Baustellen Überfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH müssten diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an das Formblatt T-2.22 gesichert und geschützt werden.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.20.3.5.3 Erschütterungen

Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen muss durch einen Gutachter schriftlich bestätigt werden.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Hinsichtlich der geforderten gutachterlichen Bestätigung wird auf die Ausführungen unter Ziff. XII.6.20.3.4.3 verwiesen. Die dortige Zusage wird als Nebenbestimmung auch für das hier behandelte Thema in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses übernommen.

6.20.3.5.4 Darstellung in den Ausführungs-Planungsunterlagen

Die Leitungsträgerin bittet des Weiteren um die vollständige Darstellung der Anlagen der terranets bw GmbH einschließlich des 8,0 m breiten Schutzstreifens in den Ausführungs-Planungsunterlagen. Die Vorhabenträgerinnen erläutern, dass die Genehmigungsunterlagen auch die Ausführungsplanungsunterlagen sind. Die terranets-Anlagen samt Schutzstreifen seien dargestellt.

6.20.3.6

Technische Bestimmungen

Weiter gibt die terranets bw GmbH vor, dass bei den weiteren Planungen die Technischen Bestimmungen beachtet und eingehalten werden müssen.

Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.20.3.7

Gesamtprojekt Gemeinschaftsleitung

Die terranets bw GmbH weist vorsorglich darauf hin, dass ihre Stellungnahme sich ausschließlich auf den Lageplan Anlage 3.2a bezieht. Ob die Anlagen der terranets bw GmbH im weiteren südlichen Verlauf der Freileitungsanlage der 110-kV Leitung Freiburg – Abzweigung Appenweiler BL 437 (DB Energie) ab Mast Nr. 021 Richtung Süden zusätzlich betroffen sein werden, lässt sich seitens der Leitungsträgerin nicht abschließend beurteilen. Sie bittet daher die Vorhabensträgerinnen der terranets bw GmbH ggf. zusätzliche Planunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerinnen stellen klar, dass sich das gegenständliche Planfeststellungsverfahren lediglich auf den Bauabschnitt 2 der geplanten Gemeinschaftsleitung und damit ausschließlich auf den Lageplan 3.2a bezieht. Im weiteren südlichen Verlauf der 110-kV-Leitung Weier – Eichstetten LA 1610 (Netze BW) (nicht 110-kV Leitung Freiburg – Abzw. Appenweiler BL 437 (DB Energie)) ab Mast 021 seien im Augenblick keine Änderungen und Bauvorhaben vorgesehen.

6.21

Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Die Vodafone GmbH hat mit Schreiben vom 19.06.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und teilt mit, keine Einwände zu haben. Neu- oder Mitverlegungen seien nicht geplant.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH, deren Lage in der Planauskunft bereitgestellten Bestandsplänen dargestellt ist. Die Vodafone GmbH weist darauf hin, dass ihre Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Sollten Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, wird um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme gebeten,

mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Zudem bittet die Vodafone GmbH zu beachten, dass Umverlegungen an ihrem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Die Hinweise wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und werden Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage und einen Hinweis in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

In diesem Zusammenhang weist die Vodafone GmbH bereits jetzt darauf hin, dass die zuständige Vodafone-Gesellschaft(en) erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 130 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebauastträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat ihn in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Sollte eine Umverlegung erforderlich werden, ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebauastträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat. Der Hinweis wurde seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und wird Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Zusage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Die Vodafone GmbH geht davon aus, dass ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebauastträgers derartige Verzögerungen berücksichtigen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben. Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Insofern weist die zuständige Vodafone-Gesellschaft vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandszeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück. Die Hinweise wurden seitens der Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und werden Beachtung finden. Die Planfeststellungsbehörde hat sie in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Vor Baubeginn seien außerdem aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern, welche kostenlos via Internet über die Seite <https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html> erreichbar seien. Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Die Vorhabenträgerinnen nehmen das Vorbringen der Leitungsträgerin zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Nebenbestimmungen in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6.22

Wirtschaft

Die IHK Südlicher Oberrhein hat mit Schreiben vom 22.05.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das Vorhaben wird seitens der IHK ohne Einschränkung begrüßt.

6.23

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Weitere Belange, die einer Regelung bedürfen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere wurde von den nachfolgenden Stellen mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen bzw. Belange nicht betroffen sind oder es wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Stadt Offenburg
- Gemeinde Schutterwald
- Gemeinde Hohberg
- Landratsamt Ortenaukreis
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - Baurechtsamt
- Regierungspräsidium Freiburg
 - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
 - Referat 33 – Staatliche Fischereiaufsicht
 - Referat 55 – Naturschutz, Recht
 - Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege
- Polizeipräsidium Offenburg
- Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 – Funkbetrieb/ASDBW

- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- IHK Südlicher Oberrhein
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe
- Bundesnetzagentur, Außenstelle Konstanz
- Bundesamt für Güterverkehr
- Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. – Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland – LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg - Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Baden e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V. (SAV)
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
- NetCom BW GmbH
- BadenovaNETZE GmbH
- PLEdoc GmbH
- Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG (SWEG)
- Offenburger Wasserversorgungs GmbH
- Wärmeversorgung Offenburg GmbH & Co. KG
- Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“
- Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, PTI 31 Offenburg

- Telefonica Germany GmbH

7.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Private Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen:

7.1

Allgemein

Für die Realisierung des Vorhabens muss auch Eigentum Privater in Anspruch genommen werden. Dem planfestgestellten Vorhaben stehen somit gegenläufige private Belange gegenüber, die nach dem Ergebnis des Verfahrens und aufgrund der Vorhabeninteressen jedoch überwunden werden können. Solche Belange sind vor allem durch die Inanspruchnahme privater, insbesondere landwirtschaftlich genutzter Grundstücksflächen betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen.

Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung gehört das betroffene und unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken in jeglicher Form und Nutzung einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer bedeutet. Das Interesse des Eigentümers auf ungestörte Nutzung seines Eigentums in unverändertem Zustand genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Obwohl das Eigentum als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt wird, können im Rahmen der Abwägung Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Bei der Planung des Vorhabens wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darauf geachtet, private Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Soweit eine Inanspruchnahme zur Umsetzung der notwendigen baulichen Maßnahmen erforderlich ist, müssen entgegenstehende private Interessen dahinter zurückstehen. Auf die Inanspruchnahme der im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das gewichtige Interesse an der Realisierung des Vorhabens, das insbesondere der Gewährleistung einer Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität dient, überwiegt vorliegend gegenüber den Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums. Es ist nicht geboten, durch Planänderungen das Vorhaben so zu gestalten, dass der Eingriff in privates Eigentum unterbleibt oder weitergehend verringert wird. Bei der genehmigten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden.

Maßvoll und gerechtfertigt ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme der entsprechend ausgewiesenen Grundstücksflächen. Die Umsetzung der Maßnahme ist ohne die vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit nicht möglich. Sie ist nur von geringer Dauer.

Es ist festzuhalten, dass die planerischen Ziele ohne oder mit geringeren Eingriffen in Eigentumsrechte Privater nicht verwirklicht werden können. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in private Eigentumsrechte sind gerechtfertigt.

Das Vorhaben wirkt sich mittelbar auch auf Grundstücksflächen aus, die nicht unmittelbar für das Vorhaben benötigt werden. Vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft ist ein Grundstückseigentümer allerdings nur insoweit geschützt, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Die zu erwartenden baubedingten Immissionen sind in der Intensität zumutbar und im Hinblick auf die verfolgten Planziele hinzunehmen.

Anderweitige mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

7.2

Einwenderin Nr. 1

Soweit die Einwenderin Nr. 1 sich gegen den Bau von Strommasten und Überspannung verschiedener Flurstücke mit der Freileitung wendet, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Zunächst konnte anhand der Planunterlagen (s. insbes. Unterlage 6.7 Maststandortskizze Blatt 7) aufgeklärt werden, dass von den in der Einwendung aufgeführten Grundstücken nur ein Flurstück durch einen Teil des Mastes 592n/018B und eine neue Überspannung zwischen Mast 592n/018B und 591n/018C betroffen ist. Hiervon beziehen sich 2,1 m² Fläche auf den Mast und 1.984 m² auf den neuen Schutzstreifen der Überspannung zwischen Mast 592n/018B und 591n/018C, wobei hier nur 1.096 m² erstmals in Anspruch genommen werden, da 888 m² im bereits bestehenden Schutzstreifen zwischen Mast 018A und 019 der LA 1610 liegen, diesen also überlappen. Sowohl der Mast 592n/018C als auch der Schutzstreifen werden über eine persönliche beschränkte Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

Die Einwenderin befürchtet in Zukunft massive Nutzungseinschränkungen bzw. den Entzug von Eigentumsrechten durch die geforderten Dienstbarkeiten und damit einhergehenden Wertverlust. Das Recht ihrer persönlichen Freiheit, die wirtschaftliche Nutzung mit einem CO₂-neutralen Bepflanzen mit Bäumen sei ihr durch die Größe der Schutzstreifen in der Zukunft nicht mehr möglich.

Die Vorhabenträgerinnen erklären, dass für Mast und Schutzstreifen lediglich eine Dienstbarkeit abgeschlossen werden muss. Die Inanspruchnahme durch Mast und Schutzstreifen werde selbstverständlich entschädigt.

Die Vorhabenträgerinnen führen weiter aus:

„Die Dienstbarkeit sichert der Leitungsträgerin den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Freileitung zu. Der Grundstückseigentümer kann im Bereich des Schutzstreifens nicht unterbauen, keine Bäume anpflanzen sowie keine weiteren, die Leitung ggfs. beeinträchtigenden Tätigkeiten vornehmen.

Der Großteil des neu zu sichernden Schutzstreifens befindet sich in der Anbauverbotszone der BAB 5; hier sind bauliche Anlagen im Regelfall – unabhängig von den Einschränkungen, die der Schutzstreifen der Freileitung mit sich bringt – generell nicht gestattet.

Darüber hinaus ist auf der zukünftig vom neuen Schutzstreifen betroffenen und von der Freileitung überspannten Fläche zwischen Mast 592n/018C und der BAB 5 die Neubau-Bahnstrecke Karlsruhe – Basel in offener Tunnelbauweise geplant, siehe Offenlage des Planfeststellungsabschnittes 7.1 Tunnel Offenburg der DB Netz AG und Antragsunterlage 3.2 Lageplan mit Fremdleitungen und Fremdplanungen.

Das heißt, die Fläche wird aller Voraussicht nach zukünftig einer landwirt- oder forstwirtschaftlichen Nutzung sowieso entzogen.

Durch den geplanten Weiterbau der Gemeinschaftsleitung LA 1610 und BL 437 nach Süden (Bauabschnitt 1; bereits in Planung) ist jedoch der Rückbau der nach Süden anschließenden LA 1610 geplant, so dass die bestehende Überspannungsfläche und der Schutzstreifen zwischen Mast 592n/018C und dem Bestandsmast 019 der LA 1610 zukünftig entfällt.

Damit verringert sich durch die geplante Gemeinschaftsleitung die Schutzstreifenfläche und die Belastung auf [dem] Flurstück (...) zukünftig deutlich.

Damit wird in diesem Bereich zukünftig eine Bepflanzung mit Bäumen wieder möglich sein. Die neue Überspannungsfläche von Mast 592n/018C Richtung BAB 5 kann aufgrund des geplanten Gleisnetzes der Neu- und Ausbaustrecke Karlsruhe – Basel zukünftig sowieso nicht weiter land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.“

In Hinblick auf die o.g. Gründe wünscht die Einwenderin eine Verlegung der Trassenführung.

Die Vorhabenträgerinnen erläutern, dass die geplante Trassenfindung mit dem aktuellen Standort von Mast 592n/018C sich unter Berücksichtigung aller südlich des Gewerbegebietes Hoch³ geplanten Infrastrukturmaßnahmen (Neu- und Ausbaustrecke Karlsruhe - Basel, geplanter Autobahnzubringer) ergibt. Mast 592n/018C ersetze dabei standortgleich den Bestandsmast 018A. Durch die größeren Mastaustrittsbreiten des Gemeinschaftsgestänges würden damit 2,1 m² des Flurstückes 7086, Gemarkung Hofweier, für den Maststandort erstmals und neu in Anspruch genommen.

Wie die Vorhabenträgerinnen aufzeigen, würde selbst eine geringfügige Verschiebung von Mast 592n/018C bedeuten, dass der südlich anschließende Bestandsmast 019 der LA 1610, der perspektivisch mit der Fertigstellung der Gemeinschaftsleitung zurückgebaut werden soll und der den Zwischenbauzustand nur mit einer Verstärkung statisch abdeckt, ebenfalls neu gebaut werden müsste. Dies wäre aus Sicht der Vorhabenträgerinnen unverhältnismäßig.

Darüber hinaus weisen die Vorhabenträgerinnen darauf hin, dass sich nach der Fertigstellung des nach Süden weiterführenden Bauabschnittes 1 der geplanten Gemeinschaftsleitung und dem damit einhergehenden Rückbau von Mast 019 der LA 1610 und der Überspannung bzw. der Schutzstreifenfläche zwischen Mast 018A und Mast 019 der LA 1610 eine deutliche Entlastung des Flurstückes ergibt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es vorliegend sogar insgesamt zu einer für die Einwenderin vorteilhaften Reduzierung der Schutzstreifenfläche kommt. Abgesehen davon kommt die Planfeststellungsbehörde hier zu dem Ergebnis, dass die Grundstücksinanspruchnahme für das Vorhaben erforderlich ist. Das Interesse der Allgemeinheit an einer gesicherten Energieversorgung überwiegt vorliegend das Interesse der Einwenderin, über das Flurstück uneingeschränkt zu verfügen. Zu berücksichtigen ist auch, dass es zu dem konkreten Maststandort keine Alternative gibt, die ohne neue oder geänderte Betroffenheiten an anderen Orten realisierbar wäre. Auch eine vollständige Änderung der Trassenführung wäre, soweit im Übrigen überhaupt zulässig, mit Betroffenheiten anderer Grundeigentümer verbunden. Die Planfeststellungsbehörde hat außerdem das Verhältnis Inanspruchnahme und Gesamtgröße des Flurstücks und die Vorbelastung durch bereits bestehende Grunddienstbarkeiten berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die unter Ziff. XII.7.1 genannten Gründe und die vorgenommene Abwägung verwiesen.

8.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmung. Auch der Vorbehalt nachträglicher Maßnahmen zum Naturschutz dient der umfassenden und nachhaltigen Bewältigung der von dem genehmigten Vorhaben aufgeworfenen Probleme und stärkt wegen § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit im Fall im Zeitpunkt des Erlasses dieser Genehmigung nicht vorhersehbarer Probleme. Mit diesen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

9.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend nach Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der beantragten Form zugelassen werden kann. Die Planung ist mit den Nebenbestimmungen und Zusagen angesichts des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Versorgung mit Energie im Sinne von § 1 EnWG verhältnismäßig und auch sachgerecht. Mit der Umsetzung des Vorhabens kann ein Abschnitt des Gesamtvorhabens der zukünftigen Gemeinschaftsleitung der Netze BW GmbH und der DB Energie GmbH zwischen Allmannsweier (Gemeinde Schwanau) und dem Umspannwerk Weier verwirklicht werden.

Die Antragstrasse stellt in Verlauf und Ausführung eine Variante dar, die bei geringen Eingriffen ins Privateigentum dieses Planziel der Gewährleistung der Energieversorgung erreicht. Gesetzliche Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen und Belange des Natur- und Umweltschutzes werden soweit wie möglich berücksichtigt und durch die Maßgaben unter Ziff. VII. des Tenors ergänzt. Insgesamt sind die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen auf das unabdingbare Maß begrenzt worden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit eine bessere, umweltschonendere Ausführungsvariante nicht ersichtlich ist.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Aufrechterhaltung eines zuverlässigen Stromnetzes dem Klimaschutz dient, da hierdurch der Transport von klima-freundlichem Strom gewährleistet werden kann. Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten daher keine abweichende Gesamtbewertung des beantragten Vorhabens.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den betroffenen Grundstückseigentümern für die Abtretung der Flächen und eventuelle Folgeschäden (wie Bewirtschaftungserschwernisse, An- und Zerschneidungsschäden, Verlust des Aufwuchses) eine Entschädigung zusteht. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern der Grunderwerbsverhandlungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen durch die Planung insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

XIII. Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung sind gemäß §§ 1, 3-7, 10, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebühren zu erheben, die der Antragssteller zu tragen hat.

Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Nach § 7 Abs. 1 LGebG soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Hinweis

Der Erlass des Planfeststellungsschlusses wird durch das Regierungspräsidium auf seiner Internetseite sowie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darüber informiert, in welchem Zeitraum in den Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen Einsicht genommen werden kann. Die Einsichtnahme erfolgt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den **Pfad Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren** oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von **<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>** (dort unter der Rubrik „Energieleitungen“). Die Planunterlagen werden über den gesetzlichen Einsichtnahmezeitraum hinaus zunächst auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben, nach Bestandskraft der Entscheidung dort unter „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“. Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während des Einsichtnahmezeitraums an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breis-gau) zu richten. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat das Ende des Einsichtnahmezeitraums

keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende des Einsichtnahmezeitraums als zugestellt.

Regierungspräsidium Freiburg